

HORST CONRAD

## Schloss und Kommune. Die Residenzstadt Berleburg\*

### 1. Im Alten Reich

#### Einleitung

In seiner Erzählung *Lebensansichten des Katers Murr* schilderte E. T. A. Hoffmann eine kleine Residenzstadt, Sieghartsweiler, von deren Schloss aus der Fürst Irenäus jeden Tag mit Hilfe eines Fernrohres das Leben und Treiben der Einwohner seines Kleinstaates beobachtete. Hoffmanns Erzählung erschien 1819 und beschrieb ein mediatisiertes Fürstenhaus. Sein Territorium hatte der Fürst, wie es hieß, gleichsam beim Spaziergang an das benachbarte Großherzogtum verloren. Die Mediatisierung verhalf dem Fürsten zum Leben eines wohlhabenden Privatmannes mit einem ansehnlichen garantierten Vermögen, das ihn in die Lage versetzte, seinen Hofstaat gleichsam als Zitat vergangener Herrlichkeit weiterhin zu unterhalten. Es gab immer noch Hof- und Kammerräte, Hofmeister und dergleichen mehr. Die Residenzstadt ihrerseits wusste die Eigenart ihres ehemaligen Landesherrn zu tolerieren. *Und wenn der Fürst, wie es hieß, sich einmal incognito mit Hut und Mantel bekleidet unter das Volk begab, wusste ein Jeder in seinem Land, dass er nun mit Monsieur angeredet werden wollte.*<sup>1</sup> In Sieghartsweiler wurde die Courfähigkeit des Hofes strenger beachtet als an großen Höfen *und die Stadt war gutmütig genug, den falschen Glanz dieses träumerischen Hofes für etwas zu halten, was ihr Ehre und Ansehen bringe.* Das Satiremotiv auf kleinstädtische Residenzstädte ließe sich in der Literatur bis in das 20. Jahrhundert verfolgen. Thomas Manns 1919 erschienene und schon etwas aus der Zeit gefallene Erzählung *Königliche Hoheit* zehrte noch davon. Auch die Residenzstadt Berleburg wurde einmal Sujet in einer solchen Satire. In Levin Schückings 1861 erschienenem Roman *Die Marketenderin von Köln* soll mit der Grafschaft Ruppertstein, so zumindest die Schückingsche Familientradition, die Grafschaft Wittgenstein gemeint sein.<sup>2</sup> Ein solches von Hoffmann ironisiertes Wechselspiel von Distanz und Nähe zwischen einem bürgerlichen Gemeinwesen und ehemals landbeherrschender Aristokratie betraf allein in Westfalen ein knappes Dutzend von Städten in ehemaligen Kleinterritorien, in denen Landesherr und Bürger besonders nahe beieinander wohnten. In dem *kleinstädtischen Jahrhundert*, wie es Jean Paul einmal in seinem Siebenkäs am Beispiel des Reichsmarktfleckens *Kubschnappel* ironisierte,

\* Dem Teil 1 des Aufsatzes (Verhältnisse im Alten Reich) liegt ein am 9. Mai 2014 vor der Historischen Kommission Westfalens gehaltenen, erweiterter Vortrag zu Grunde. Teil 2 behandelt die Verhältnisse unter den Bedingungen der Standesherrschaft 1806 bis 1918.

1 E. T. A. Hoffmann, *Lebens-Ansichten des Katers Murr* nebst fragmentarischer Biographie des Kapellmeisters Johannes Kreisler in zufälligen Makulaturblättern (Berlin 1819), Darmstadt 1966, S. 325f. (Das Zitat wurde grammatikalisch angepasst).

2 Fürstliches Archiv Berleburg (im Folgenden zitiert FA Berleburg), Akte C 91, Brief des Rechtsanwaltes Lothar Engelbert Schücking, eines Enkels des Levin Schücking, vom 18. Februar 1920. Die Vermutung erwies sich allerdings als unsicher.

war es nach wie vor etwas Besonderes, sich als Residenzstadt hervortun zu können. Die lange, vom Mittelalter bis in die Gegenwart reichende Geschichte solcher kleinen Residenzstädte ist als Phänomen bisher kaum untersucht. Berleburg besaß zur Zeit Hoffmanns etwa 2000 Einwohner. Die Stadt war Mittelpunkt eines durch Teilung der alten Grafschaft Wittgenstein 1603–1605 entstandenen Territoriums mit gut 11 000 ha, mit 22 Gemeinden und etlichen Einzelhöfen. Die Stadt Berleburg umfasste hierbei 2 115 ha. Die Grafen zu Sayn Wittgenstein Berleburg waren Mitglieder im Wetterauer Grafenverein. 1792 stiegen sie in den Reichsfürstenstand auf, ohne jedoch ein Virilstimmrecht auf dem Reichstag zu erhalten.

### *Mittelalter und frühe Neuzeit*

Burg und Stadt Berleburg wurden erstmals in drei Urkunden der Jahre 1258 und 1259 als *castrum* beziehungsweise *civitas* erwähnt. Es war strittig, welchem der beiden Begriffe bei dieser Zwillingerwähnung der Vorrang gebührte.<sup>3</sup> Sicher ist, dass sich um eine Burg eine kleine Burgsiedlung etablierte, die sich zunächst zähflüssig und bescheiden entwickelte. Erst 1330 wurde in Berleburg eine städtische Verfassung erkennbar mit einer ersten Nennung von *proconsul* und *consules*.<sup>4</sup> *Das 1330 erstmals nachgewiesene Stadtsiegel trug zwar die Umschrift sigillum civitatis Berleburg*, doch das Siegelbild zeigte lediglich das Wappen des Landesherrn, die Wittgensteiner Pfähle, und keinerlei Symbole städtischer Autonomie. Der Stadtflecken lag eindeutig im Schlagschatten der Burg, deren Bau wohl das primäre Anliegen war. Aber auch der Bau der Burg unterlag einer langen Inkubationszeit. Nach der im 16. Jahrhundert verfassten Stadtchronik des Georg Cornelius erscheint die Burg um 1500 als ein vermutlich hölzernes Jagdhaus. Zur Befestigung dienten hauptsächlich undurchdringliche Dornenhecken, vornehmlich dazu angelegt, wilde Tiere abzuhalten, so dass, wie es hieß, *nicht wol ein Mensch oder Hundt* hindurch kam. Unter Graf Johann VII. (1488–1551), der als Nachgeborener hier residierte, war noch von einem *höltzerne(n) Hauß* die Rede. Angegliedert waren zu dieser Zeit aber bereits eine Schmiede und ein Backhaus. 1527 wurde erstmals Quellwasser in einen Brunnen auf dem Schlosshof verlegt. Im selben Jahr wurden steinerne Gebäude mit einem Turm angelegt und 1533 entstand ein Tiergehege am Südhang der Burg. Dass man hierbei auf Werkmeister aus Frankenberg zurückgreifen musste, wird ein Beleg dafür sein, dass es in Berleburg noch an den notwendigen handwerklichen Fähigkeiten mangelte. Unter Graf Wilhelm (1485–1570), dem älteren Bruder, der auf Burg Wittgenstein residierte, wurde der Steinbau erweitert, vermutlich durch Pläne des Marburger Bau-

3 Zur Stadtgeschichte: Bad Berleburg – Die Stadtgeschichte. Herausgegeben von Rikarde Riedesel, Johannes Burkardt, Ulf Lückel, Bad Berleburg o.D. (2008) (Im Folgenden zitiert: Stadtgeschichte 2008). Zur Territorialgeschichte: Landeskundliche Beiträge aus Wittgenstein. Eine Bibliographie. Bearbeitet von Eberhard Bauer und Andreas Krüger. Dritte ergänzte Auflage, Bad Laasphe 1999. Zusammenfassend Johannes Burkardt, Grafschaft Wittgenstein, in: Handbuch der hessischen Geschichte, Band 3, Ritter, Grafen und Fürsten – weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900–1806, Marburg 2014, S. 466–489.

4 Falls nicht anders zitiert beziehen sich die Belege auf meinen Beitrag: Landesherrschaft und Selbstverwaltung. Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Berleburg bis zum ersten Weltkrieg (Stadtgeschichte 2008, S. 9–47).

meisters Hans Maß.<sup>5</sup> Erst unter den Brüdern Wilhelm und Johann wurde so der Ausbau der Burg zu einer zweiten Residenz neben dem Hauptsitz Wittgenstein bei Laasphe erkennbar. Unter Wilhelms Sohn Ludwig dem Älteren (1532–1605) wurden die Burg und die Ökonomie noch einmal erheblich erweitert, sodass sie nun den Charakter eines Renaissanceschlusses annahm.<sup>6</sup>

Die institutionelle und bauliche Entwicklung der Stadt verlief gleichfalls zähflüssig. An der sich im 13. Jahrhundert entwickelnden städtischen Autonomie nahm Berleburg kaum Anteil. Der Flecken war zu Jagd- und Pflugdienen für die Burgherren verpflichtet und hatte Bauleistungen zu erbringen. Bis in das 19. Jahrhundert beanspruchte der Landesherr auch in der Stadt das *ius decimandi universale*.<sup>7</sup> Insbesondere wurde hierdurch die Freizügigkeit eingeschränkt. Auch die Bürger, welche das Land verlassen wollten, waren gleich den bauerlichen Hintersassen verpflichtet, den Abzugszehnten zu entrichten. Beim Regierungsantritt des Grafen Casimir beschwerten sich die Bürger, dass ihrer eingeschränkten Freizügigkeit das odium der *Leibeigenschaft* anhafte.<sup>8</sup> Obwohl Casimir seinen Bürgern 1725 zugestand, dass sie ihre Rechte *zu einem freyen und keinen leibeigenen Nutzen genießen und gebrauchen* sollten, und er untersagte, den Begriff *leibeigen* in öffentlichen Dekreten zu verwenden, änderte sich faktisch nichts an dem Zustand.<sup>9</sup> So vermerkte die landesherrliche Regierung noch 1796, dass für die *Loslassung von der vormaligen Leibeigenschaft* auch die Bürger gleich den Landsassen Abzugsgeld zu zahlen hatten.<sup>10</sup>

Berleburg war so eher eine Stadt der Hörigen als ein freies Gemeinwesen. Auch in anderer Hinsicht verzögerten sich bürgerliche Emanzipationsbestrebungen. Die für eine mittelalterliche Stadtkultur bestimmende Einheit von Stadt- und Kirchengemeinde bildete sich in Berleburg erst im 15. Jahrhundert heraus. Nach der Berleburger Chronik war bis in die Zeit um 1429 noch die außerhalb der Stadt gelegene Odebornkirche die Pfarrkirche. Erst 1497 ist die Stadt als eigene Pfarrei nachweisbar.<sup>11</sup> Der Odeborner Kirchplatz blieb auch bis in das 16. Jahrhundert der Ort des Berleburger Marktes. 1562 bat die Stadt den Landesherrn, den Jahrmarkt in und um das städtische Rathaus verlegen zu dürfen. Anlass war der 1558 erfolgte Bau des Berleburger Rathauses, das die Bürger *zu ehren E(wer)G(naden) auch gemeiner nutz* gebaut hatten. Es war augenscheinlich der erste feste Rathausbau der Stadt überhaupt, zuvor hatte man sich offenbar im Schloss versammelt.<sup>12</sup> Auch die älteste Berleburger Pfarrkirche und der Friedhof befanden sich zunächst im Bereich des Schlosses. Erst 1572 entstand die erste Pfarrkirche außerhalb des

5 FA Berleburg, Akte B 2166. Wilhelm geriet dabei mit den Hintersassen des von ihm gepfändeten Amtes Biedenkopf in Streit, weil er sie zu Steinfuhren für den Burgenbau verpflichten wollte (siehe auch FA Berleburg A 7, B 42 und B 43 (Verzeichnis Brand)).

6 Siehe hierzu mein Kapitel Burg und Schloss Berleburg, in: Stadtgeschichte 2008, S. 51–56.

7 FA Berleburg C 6045 zum 4. August 1830 anlässlich der Verhandlungen mit Preußen über die Ablösung der Hoheitsrechte.

8 Stadtarchiv Berleburg A 10 und P 100.

9 FA Berleburg B 985 und B 1042 zum 19. Februar 1725.

10 FA Berleburg B 2072 zum Jahr 1796 anlässlich der Auswanderungen nach Amerika.

11 FA Berleburg Urk. 1270.

12 FA Berleburg B 35 (Verzeichnis Brand).

Schlosses auf dem Platz unterhalb der Burg.<sup>13</sup> Eine vom Schlossbrunnen unabhängige Wasserversorgung bekam die Stadt 1527, als die Quelle vom Burghof eine Zuleitung zu einem eigenen Stadtbrunnen erhielt. Das, was 1258 projiziert war, eine ummauerte Stadt zu errichten, wurde erst im 15. Jahrhundert erkennbar. Erst ab dem Jahre 1458 waren eine Stadtmauer und zwei Tore nachweisbar.

Der Spielraum zwischen landesherrlichen Berechtigungen und bürgerlichen Freiheiten war in Berleburg gering. Einen deutlichen Entwicklungsschub gab es erst im 16. Jahrhundert. Er hing eng zusammen mit dem Ausbau des Schlosses zu einer Renaissanceresidenz unter Ludwig dem Älteren und dessen gesetzgeberischem Ordnungswillen. Ludwig der Ältere ließ kurz nach seinem Regierungsantritt umfangreiche ökonomische Anlagen errichten und das Schloss mit einer Gräfte und einer Zugbrücke versehen.<sup>14</sup> Es entstand so ein weiträumiges Residenzschloss mit wenigstens 64 Räumlichkeiten. Man war in der Lage, große Feste zu geben. Anlässlich der Hochzeit des ältesten Sohnes Ludwigs des Älteren, Georg zu Sayn-Wittgenstein, mit Elisabeth von Nassau 1596 ließ sich eine Hochzeitsgesellschaft nachweisen, die mit 500 Pferden angereist kam. Allein 300 Pferde konnte man im Schloss unterbringen, den Rest in der Stadt. Unter Ludwig wurde ein umfangreiches Kodifizierungswerk begonnen, das ihn in den Augen der älteren Reichsjuristen zu einem vorbildlichen Gesetzgeber werden ließ. 1562 wurden die städtischen Markenrechte niedergeschrieben.<sup>15</sup> Zwischen 1563 und 1579 wurden 12 Ordnungen erlassen, die hauptsächlich das Polizei-, Gerichts- und Kirchenwesen der Grafschaft festschrieben.<sup>16</sup> Die beiden Kirchenordnungen der Jahre 1563 und 1565 führten in der Grafschaft die reformierte Konfession ein.<sup>17</sup> Die Hausordnung, die Wilhelm am 14. September 1560 und Ludwig am 1. Januar 1570 erließen, definierte das Schloss als einen umgrenzten Rechtsbezirk. Das Schloss Berleburg war, wie auch das Schloss Wittgenstein ein *mit Blancken umzogen(er)* klar abgegrenzter Bereich.<sup>18</sup> Alles sollte *schloßhaft gehalten* werden. Unberechtigtes Betreten des Schlossbezirks wurde unter Strafe gestellt mit der Androhung, die rechte Hand und den linken Fuß abgeschlagen zu bekommen. Das Schloss besaß zur Durchsetzung der Ordnung ein eigenes Gefängnis. Die oberste und die unterste Pforte wurden im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 8 Uhr verschlossen. Die Schlüssel mussten dem Schlossamtmann übergeben werden. Auf dem Schlossturm versahen zwei Wächter die Nachtwache

13 Johannes *Burkardt*, Die evangelische Kirchengemeinde Bad Berleburg, in: Stadtgeschichte 2008, S. 59–85, S. 59f.

14 Stadtgeschichte 2008, S. 51ff.

15 Stadtarchiv Berleburg A 290. Druck: Alfred *Bruns*, Berleburger Stadtrechte und Bürgerbuch, Münster 1985, S. 29–53. E. *Wahl*, Die Stadt Berleburg und ihre Feldmark. In: Wittgenstein, Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins 46, 1958, S. 55–83. Eine Grenzbegehung der Feldmark ließ sich bereits für die Jahre 1541–1549 nachweisen (FA Berleburg, B 1042, Notizen hierzu).

16 Das Wittgensteiner Landrecht nach dem Original-Codex von 1579, bearbeitet und herausgegeben von Wilhelm *Hartnack*, Laasphe 1960. Wilhelm *Hartnack*, Das Wittgensteiner Landrecht, in: Wittgenstein, Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins, 23, 1959, S. 183–191.

17 *Hartnack*, Landrecht, 1960, S. 34–54. Siehe auch: Kirchen und Schulordnung der Grafschaft Wittgenstein von 1746. Mit einem Nachwort zur Kirchengeschichte Wittgensteins von Andreas *Koch*, Laasphe 1997.

18 FA Berleburg H 18.

und hatten jede volle Stunde die Zeit anzublasen. Vernachlässigung des Wachdienstes wurde mit Gefängnis bestraft, im Wiederholungsfall mit Leibesstrafen. Das Schloss wurde so einem umfassenden Burgfrieden unterworfen mit genauen Anweisungen zur Disziplinierung des Dienstpersonals. Gleichzeitig erscheint es auch als ein autonomer ökonomischer Betrieb mit Brau- und Backhaus, Marstall, Schmieden, Jägern, Fischern, Kellnern, Müllern, Ackerknechten und Viehaufsehern. Besonderes Augenmerk galt hierbei der Schlossschäfferei. Die gesamte Ökonomie wurde einem *Hoffmann* unterstellt. Das Schloss erscheint so als eigenständiger Bezirk, in dem alle, die dagegen handelten, *alß Spitzhüte oder Verrheter* genannt werden sollten und *mit unnachlässiger ungnediger Straff* bedroht wurden, *da mit es andern abschewlichen Exempel dienen möge. Dann wir endlich solchen Mutwillen keineswegs gestatten, sondern umb unser Kost und Lohn gebührlichen Gehorsamb und Eintracht haben wollenn.*<sup>19</sup> Das Schloss erscheint als bewachter und abgeschlossener Bezirk. Der Zutritt von außen wurde einer strengen Kontrolle durch den Burggrafen unterzogen.<sup>20</sup>

Mit der Hauordnung war die Segregation zwischen Schloss und Stadt abgeschlossen. Dies hatte zur Folge, dass nun auch die städtischen Rechte konkretisiert wurden. Am 10. Juni 1581 ließen Bürgermeister und Rat ihre Rechte vor dem Marburger Notar Philipp Ketzerbach beglaubigen.<sup>21</sup> Sie gaben dabei an, dass ältere Rechte durch Stadtbrände verloren gegangen seien. Die Kodifikation umfasste 26 Punkte. Im Einzelnen zeigte sich hier ein Ineinandergreifen landesherrlicher und städtischer Rechte. Der Landesherr gestand so dem Bürgermeister den *Angriff* zu, das Recht bei kleineren Rechtsverstößen eigenmächtig tätig werden zu dürfen. Allen Bürgern stand das Recht zu, bei Gefahr *Geschrei* zu erheben, dem alle Bürger Folge leisten mussten. Eine städtische Bede wurde an zwei Terminen im Mai und zu Michael nach dem Vermögen der Bürger erhoben. Hiervon stand dem Landesherrn an beiden Terminen jedoch die Abgabe von jeweils zehn Pfund zu. Das Übrige durfte die Stadt zum gemeinen Nutzen verwenden. Ferner hatte der Bürgermeister eine Kornabgabe der Bürger, genannt *Weinhaber*, festzusetzen, von der dem Landesherrn gleichfalls der Dritte Teil zustand. Die Wein- und Bierzapfabgaben wurden zwischen Landesherr und Stadt geteilt. Man hielt jedoch fest, ursprünglich hätten diese Abgaben der Stadt gänzlich zugestanden; der Landesherr habe dafür eine Abgabe an die Stadt von acht Talern oder aber Kalk aus der landesherrlichen Grube für Städtebaumaßnahmen gewährt. Für das außerhalb des Landes verkaufte Bier hatten die Bürger dem Landesherrn Akzise zu zahlen. Die Stadt durfte von den Krämern und Kaufleuten, die am Rathaus ihre Waren anboten, ein Standgeld erheben. Weitere Einnahmemöglichkeiten standen der Stadt aus den Bürgerrechtsgeldern zu. Ein Bürgersohn aus der Stadt hatte zwei Albus zu entrichten, ein aus der Grafschaft hinzuziehender musste zehn Taler zahlen und ein ausländischer Ansiedlungswilliger zwanzig. Gebühren erhob man auch von Geburtsbriefen und Kaufkontrakten. Die Höhe der von den Auswärtigen erhobenen Bürgergelder war ein Indiz, dass man sich von den umge-

19 Ebd. Ordnung des Grafen Wilhelm 1560.

20 Auch die Hausordnungen, welche die Grafen Ludwig Casimir 1633 und Georg Wilhelm 1660/1664 erließen, änderten daran nichts (FA Berleburg H 18).

21 Stadtarchiv Berleburg A 3, Druck: *Bruns*, Stadtrechte (wie Anm. 15), S. 26ff.

benden Landsassen abschotten wollte. Städtische und landesherrliche Einnahmerechte waren eng miteinander verwoben. Dem Bürgermeister war es gestattet, kleine Gelegenheitsdiebstähle umgehend zu bestrafen und den *dibschilling* hiervon zu erheben. Aber auch hier war der Landesherr anteilmäßig beteiligt. Die Kontrolle der Maße und Gewichte oblag der Stadt. Die Braugerätschaften waren städtisches Eigentum. Für die Braurechte hingegen mussten die Bürger den Landesherrn Abgaben leisten. Bezüglich des notwendigen Bau- und Brennholzes sowie des Laubeinstreus für die Viehhaltung war die Stadt nahezu gänzlich abhängig vom gräflichen Waldbesitz. Maßgeblich war die 1579 durch Ludwig den Älteren anlässlich eines Holz mangels erlassene Holz- und Forstordnung.<sup>22</sup> Jegliches Bauholz musste beantragt werden und war, mit Ausnahme der öffentlichen Bauten, gebührenpflichtig. Zu Brennholz durften nur abgefallene, liegende Hölzer verwandt werden. Zäune um die Äcker und Felder sollten nicht mehr aus Holz angefertigt werden, sondern sollten als lebendige Hegen von Dornen, Weiden, Erlen, Birken oder anderem Gehölz *inwendig zweyen Jaren gezogen werden*. Nach Ablauf dieser Frist drohte ein Bußgeld. Mit der Holzordnung war auch der Versuch verbunden, jeglichen weiteren Hausbau in der Grafschaft zu unterbinden, um damit die Bevölkerungszunahme und Ressourcenausbeutung zu begrenzen. Gleichfalls geregelt wurde die Mastgerechtigkeit. Für jedes Schwein, welches in die Waldmast getrieben wurde, mussten die Bürger zwei Meste Hafer entrichten. Die gräflichen und die städtischen Schweine wurden gemeinsam in die Mast gegeben. Der von der Stadt besoldete Schweinehirt erhielt hierzu einen zusätzlichen Lohn. Die eigene Feldmark ließ die Stadt in vier Teile begrenzen, welche die berechtigten Bürger der vier Stadtviertel jährlich zu begehen hatten. Gleichzeitig mit den Stadtrechten ließ Ludwig der Ältere auch das Recht des Landesherrn in ihnen festlegen. Dem Grafen stand zuvorderst das Notstandsrecht zu: *Dem Glockenschlag ist man schuldig zu folgen*. Die dem Landesherrn zu leistenden Hand- und Spanndienste wurden festgelegt. Nach wie vor musste die Stadt die Jagdhunde halten. Dem Landesherrn stand auch das Jagdrecht in der städtischen Feldmark zu. Die Bürger hatten die gräfliche Mühle in Stand zu halten, die Mühlsteine zu transportieren und den Graben zu reinigen. Die Bürger waren weiterhin zu Baudiensten am Schloss und den Ökonomiegebäuden verpflichtet.

Als 1592 der Bürgermeister sich beklagte, in der Stadt keinerlei Autorität zu besitzen, stärkte Ludwig der Ältere dessen Kompetenz und verfügte, dass bei der jährlichen Bürgermeisterwahl *in unserm Stadt Flecken Berleburg* die Privilegien und seine Verordnungen stets neu zu verlesen seien, damit dem *Rat etwas mehrer gewalts und zwang* zukomme. Der Bürgermeister erhielt nunmehr auch das Recht, unbotmäßige Bürger in das Stadtgefängnis werfen zu lassen, ohne dass zunächst die gräflichen Rentmeister oder Schultheißen hinzugezogen werden mussten.<sup>23</sup> 1597 beklagte sich die Stadt, es sei schwer, auf Grund des Holz mangels und der verschiedenen Brände, *Bauten wieder auf zu errichten*. Weil Ludwig der Ältere *die Wohlfahrt und Bestes unserer Unterthanen befördert sehen* wollte, erweiterte er die Einnahmemöglichkeiten. Die Stadt wurde an dem in den Händen des Landesherrn befindlichen Wollhandelsmonopol beteiligt. Von einem jeden

22 Hartnack, Landrecht, 1960, (wie Anm. 16), S. 69–72.

23 FA Berleburg B 1042 zum 28. Dezember 1592.

*Kleuder* Wolle behielt der Landesherr nunmehr nur sechs Pfennige. Die Stadt wurde so an der Wollakzise beteiligt. Die Stadt durfte fortan von dem durchziehenden Vieh ein Wegegeld erheben. Bis zum Jahre 1602 sollte sie eine neue Feldbußordnung erstellen. Für das nötige Bauholz an städtischen Einrichtungen, an Kirchen, Schulen und Pfarrhäusern sollten fortan keine Forstgelder mehr erhoben werden. Die Begründung, die Ludwig der Ältere für diese Privilegiererweiterung gab, war kennzeichnend für seinen ausgeprägten Rechts- und Ordnungssinn. Er begünstigte die Stadt, *damitt sie nicht allein die gemeine Last und Stadtbeschwerden desto besser ertragen können, sondern das sie sich auch desto bürgerlicher halten – undt uns durch ihren Vleiß mehr Ursach geben, sie bey vorgemelten Freyheiten zu erhalten undt zu handhaben, dan wir gern haben wollten, daß zwischen Ihnen als Bürgern und andern gemein Bauern oder Landtleuthen ein Unterscheidt gespuret werden mochte.*<sup>24</sup> Es wurde hierbei der Wille deutlich, dass zu einer umgrenzten Residenz auch ein abgegrenztes Gemeinwesen gehörte. Offen zu Tage trat hierbei, dass die zwischen 1562 und 1597 gewährten Privilegien wohl stärker als üblich Derivate landesherrlicher Machtvollkommenheit waren. Obwohl Relikte alter Leibeigenschaft, etwa die Verpflichtung zum Schlossbaudienst oder die Zehntabgabe beim Auszug aus der Stadt verblieben waren, bestand der Anspruch Stadt zu sein. So wurde man auch im Umland wahrgenommen. Man sprach in der Grafschaft von den Herren Bürgern zu Berleburg.<sup>25</sup> Das neue Selbstbewusstsein zeigte sich auch in der Anfertigung eines neuen Stadtsiegels. Die Privilegien des Jahres 1581 bestimmten nun: *Hat die stat ein stadtsigell under meines gnedigen herren wappen, darunter sie ein schwarzen beern im gelben felde furet, was darvon felt, gehoret dem burgermeister und seinen mitverwanten.*<sup>26</sup> Das alte landesherrliche Symbol wurde zwar beibehalten, aber durch ein redendes Wapen, ein schwarzer Bär im weißen Feld ergänzt.

Wie stark indessen die Herrschaft der Landesherren über die Stadt verankert war, zeigte sich deutlich an den überkommenen altrechtlichen Symbolhandlungen, die bei einem Regierungswechsel anstanden. Anlässlich des Regierungsantrittes des Grafen Ludwig Ferdinand 1741 ließ er das städtische Rathaus durch seinen Kammerrat Menco Mettingh *animo et corpore* in Besitz nehmen. Ihm mussten im Rathaus alle Türen geöffnet und wieder geschlossen werden. Ebenfalls wurden die Fenster geöffnet und wieder verschlossen. Aus dem Pfosten der Eingangstür wurde ein Span geschnitten als Zeichen der dinglichen Besitzergreifung. Der Bürgermeister Johann Heinrich Becker übergab Mettingh schließlich die Schlüssel und erhielt sie wieder zurück mit dem Bemerken, das Eigentum des Landes gut zu verwahren. Anschließend leisteten die Bürger das Treuegelöbnis auf den Landesherrn. Zu ähnlichen Symbolhandlungen kam es auch bei der Besitzübernahme auf dem Lande. Aus den gräflichen Häusern wurden Späne genommen, Grundschollen wurden ausgestochen und Wasser auf die Räder der Mühlen und Häm-

24 FA Berleburg C 4412 zum 20. Oktober 1597.

25 FA Berleburg B 1042, Klage der Gemeinde Dotzlar gegen die Stadt 1727.

26 Stadtarchiv Berleburg A 3, Punktation 15. Der älteste Nachweis des neuen Siegels datiert aus dem Jahre 1551 (FA Berleburg, Urkunde Nr. 2017). Der älteste erhaltene Siegelstempel stammt aus dem Jahr 1570 (Stadtarchiv Berleburg A 1). Siehe hierzu auch den Beitrag Johannes *Burkardt*, Wapen, Siegel und Banner der Stadt Bad Berleburg, Stadtgeschichte 2008, S. 48–51.

mer gelassen.<sup>27</sup> Zwischen dem Besitzanspruch der gräflichen Häuser und dem des Rathauses wurde kein Unterschied gemacht.

Wie eng städtische Autonomie und Landesherrschaft miteinander verwoben waren, zeigte sich an der Berleburger Ratsverfassung. Der Rat bestand im Regelfalle aus acht Personen unter Einschluss des Bürgermeisters. Vier Ratsleute bildeten das städtische Ratskollegium, die übrigen vier waren als sogenannte Gerichts- oder Blutschöffen auch Mitglieder des Rügegerichts. Das Rügegericht tagte in der Stadt unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Kommissars mit dem Bürgermeister und den vier Blutschöffen. Es war zuständig für Vergehen im sogenannten Amt Berleburg, einer Bezeichnung für die gesamte Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg.<sup>28</sup> Die doppelte Kompetenz innerhalb des Berleburger Rates gab öfter Anlass zu Zwistigkeiten, da die vier Ratschöffen mehr die Interessen der Stadt zu wahren suchten und die vier Blutschöffen offenbar mehr die Interessen der Landgemeinden des Amtes. Die Ratsmitglieder ergänzten sich durch Kooptation. Alle acht Ratsstellen unterlagen dem Ernennungsrecht des Landesherrn. Beim Tode oder Ausscheidungswunsch eines Rats- oder Gerichtsschöffen schlugen die Verbleibenden dem Landesherrn zwei bis vier Personen vor. Dieser hatte das Recht, Vorschläge abzulehnen und eigene Kandidaten zu ernennen.<sup>29</sup> Dominant war die Stellung des Landesherrn auch bei der Bürgermeisterwahl, die zwar stets so genannt wurde, aber ihrem Charakter nach eine landesherrliche Bestallung war. Ihre Formalitäten wurden 1584 durch Ludwig den Älteren festgelegt.<sup>30</sup> Danach wurde der Bürgermeister jährlich, in der Regel sollte es der 2. Januar sein, neu gewählt. Die Wahl geschah so, dass der Rat aus seiner Mitte zwei bis vier Kandidaten dem Landesherrn vorschlug. Dieser schrieb gewöhnlich sein *confirmatus* hinter den Namen eines der Kandidaten.<sup>31</sup> Der Landesherr behielt sich auch hier das Recht vor, *alleinig zu disponiren*.<sup>32</sup> Nach der „Wahl“ musste der ausscheidende Bürgermeister dem gräflichen Kellner die Stadtrechnung vorlegen und kontrollieren lassen. Die anschließende Vereidigung der Bürger geschah in Form des *juramentum subditorum* den Landesherrn gegenüber. Eine Vereidigung der Bürger auf den Bürgermeister ist nicht bekannt, wohl aber eine des städtischen Personals auf ihn. Der Stadtdiener hatte so zu geloben, alles, was ihm *im namen ihro Hochgräflichen Gnaden durch den verordneten und ehrsamen Burgermeister mit gebott und verbott befohlen wirdt*, auszuführen.<sup>33</sup> Auch Bürgermeister und Rat bestanden indessen darauf, ein Teil der *Gottgewollten Obrigkeit* zu sein.<sup>34</sup> Unter

27 FA Berleburg F 130. Weitere Besitzergreifungsvorgänge in FA Berleburg F 85 (Graf Georg Wilhelm 1665) und F 139 (Graf Christian Heinrich 1773). Hierzu auch G(eorg) *Hinsberg*, Sayn-Wittgenstein-Berleburg IV. Kulturgeschichte im Rahmen eines Zwergstaates oder die Grafschaft unter der Regierung des Grafen Ludwig Ferdinand (1741–1773), Berleburg 1925, S. 1f.

28 FA Berleburg C 6045, Verhandlungen mit dem preußischen Staat über die Ablösung der Regierungsrechte 1821. Zahlreiche Rügegerichtsprotokolle befinden sich in dem neu verzeichneten Bestand B des FA Berleburg.

29 Zahlreiche Beispiele in FA Berleburg B 1042.

30 FA Berleburg B 1042, Hinweis auf eine entsprechende Urkunde vom 7. Januar 1584 in den Urkunden vom 28. Dezember 1597 und vom 6. Juni 1640.

31 Ebd. Beispiel aus dem Jahre 1678.

32 Ebd. zum 4. Januar 1709.

33 Stadtarchiv Berleburg A 48, Eid des Stadtdieners 1562.

34 FA Berleburg B 1042 zum 14. Dezember 1660.



dem Bürgermeister und dem Rat entstand eine städtische Funktionsverwaltung in den Personen des Stadtdieners, des Stadtschreibers, des Baumeisters, des Feldaufsehers, des Brandmeisters sowie der Bier- und Fleischschätzer.<sup>35</sup>

Dem Bürgermeister stand das Recht zu, die gesamte Bürgerschaft zu gemeinsamen Versammlungen auf das Rathaus zu berufen, um Streitigkeiten zu klären.<sup>36</sup>

An der Berleburger Stadtverfassung war spätestens seit dem 16. Jahrhundert der Hybridcharakter zwischen Landesherrschaft und bürgerlicher Autonomie ablesbar. Das Amt des Bürgermeisters und die Mitgliedschaft im Rat waren nicht unbedingt begehrte Posten, die Machtzuwachs versprachen. Es kam zu vielfachen Petitionen vorgeschlagener Ratsmitglieder oder Bürgermeister, sie mit der Aufgabe zu verschonen, sei es aus Alters-, Gesundheits- oder geschäftlichen Gründen.<sup>37</sup> 1729 bat so der Ratmann Johann Hermann Kroh den Landesherrn, ihn von seiner Schöffenfunktion zu entbinden, *weilen wie männiglich bekannt, im Schreiben und anderen Dingen mehr, ohnerfahren bin*.<sup>38</sup> Die Entscheidung, wer zum Bürgermeister zu ernennen war, fiel oft schon unter den landesherrlichen Räten. 1787 setzte sich so der Rat Johann Jacob Gerhard Mettingh für die Wiederwahl des bisherigen langjährigen Bürgermeisters Conrad Bettelhäuser, eines Metzgers in Berleburg, ein. Sein Kollege Christian Heinrich Rausel plädierte hingegen für den Kaufmann Heinrich Keßler. Die lange Amtszeit des Bettelhäuser habe im Rat, führte er aus, schon ein *stilles Murren* erregt. Keßler sei hingegen eine agile Persönlichkeit und ein erfahrener Kaufmann mit weitreichenden Verbindungen. Mettinghs Absicht, nur gefügte Subjekte mit dem Amt betrauen zu wollen, sei abwegig und er hielt dagegen, *so doerffen dergleichen Leuthe als Keßler gar nicht in den Rat aufgenommen, sondern es mußten nur schlechte im Dreck lebende Bürger in Zukunft zu Rathsgliedern angestellt werden und dazu mochte ich doch nicht raten*.<sup>39</sup> 1796 votierte Mettingh erneut für Bettelhäuser und versuchte die Aufnahme des Johann Kaufmann und des Wilhelm Schneider in den Rat zu hinterreiben mit dem Bemerkten, diese seien *revolutionsverdächtige Patrioten*.<sup>40</sup>

Die Berleburger Bürgermeister genossen in aller Regel kein hohes Ansehen. So beschimpfte 1660 der Bürger Christian Sauer den Bürgermeister Jonas Kaufmann einmal, ohne dass dies Konsequenzen hatte, *bei allen bürgerlichen Versahmblungen, das größte unnütze Maul zu haben*.<sup>41</sup> Das Rechtssprichwort: *Einmal Bürgermeister, allezeit Bürgermeister*, welches die Verdienste und die Ehre der Amtsperson auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt anerkennen sollte, traf auf Berleburg sicher nicht zu.<sup>42</sup> Die Stärkung der Autorität des Bürgermeisters war nicht

35 Stadtarchiv Berleburg A 294, Bürgerbuch der Stadt, Auflistung aus dem Jahre 1707.

36 FA Berleburg B 1042, Protokoll vom 4. Februar 1654. Hiernach wurde dieses Recht bereits am 22. September 1650 bestätigt.

37 Beispiele hierzu in FA Berleburg B 1042.

38 FA Berleburg B 1042 zum Jahr 1792.

39 FA Berleburg B 985 zum Jahr 1787. Der Landesherr Christian Heinrich, welcher der Aufklärung nahe stand, ernannte schließlich Keßler, der allerdings bereits 1787 mit 36 Jahren starb (Berleburger Bürgerbuch, wie Anm. 35).

40 FA Berleburg B 985 zum Jahr 1796. Christian Heinrich ließ es sich nicht nehmen, zumindest Johann Kaufmann in den Rat aufzunehmen.

41 Ebd. zum 14. Dezember 1660.

42 D. Johann Friedrich *Eisenhart*, Grundsätze der deutschen Rechte in Spruechwoertern durch

von Ungefähr eines der Reformanliegen des Grafen Ludwig des Älteren gewesen. Am Ende des Alten Reiches konnte die Berleburger Kanzlei jedoch anlässlich der Verhandlungen über die standesherrlichen Rechte kategorisch behaupten: *Es ist keine Communalverfassung vorhanden – Der Bürgermeister und der Rath – sind Leute ohne Kenntnisse und Ansehen.*<sup>43</sup>

Diese verächtliche Bemerkung mag ihre Ursache gehabt haben in den zahlreichen Kontroversen, die entstanden waren zwischen der landesherrlichen Verwaltung und den bürgerlichen Behauptungstendenzen. Gleichzeitig mit der Privilegierung der Stadt im 16. Jahrhundert kam es auch zu einer grundgesetzartigen Festigung der Landesherrschaft durch das Testament Ludwigs des Älteren vom 19. Mai 1593 und die Brüderverträge zwischen seinen drei Söhnen vom 20. November 1607.<sup>44</sup> Die Verträge definierten die Besitzrechte in der Grafschaft als ein *ewiges Familienfideikommiss*. Jeder der Verträge galt als ein *pactum reale*, das auch alle Erben band. Hiernach war alles Grundeigentum und waren alle Gefälle fideikommissrechtlich gebunden und damit unveräußerlich.<sup>45</sup> Durch die 1607 erfolgte Erbteilung galt dies auch für die jetzt entstandene Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg.<sup>46</sup> Die 1607 dem Grafen Georg zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg zugestandenen Rechte blieben bis in das 19. Jahrhundert bestehen und bildeten die Grundlage für den staatsrechtlich anerkannten Familienvertrag.<sup>47</sup> Die Sayn-Wittgensteinschen Erbverträge veranlassten den Reichsjuristen Johann Stephan Pütter, der an sich den alten Verhältnissen wohlwollend gegenüberstand, zu der Bemerkung, die Grafschaft sei eines der seltenen Beispiele eines Landes, das nach Eigentumsrecht verwaltet worden sei.<sup>48</sup> Besonders schwer wogen die Ansprüche der Grafen am Wittgensteiner Wald. Dem Landesherrn standen förmlich die Rechte an einem jeden Baum in der Grafschaft zu, der bis zur Höhe der Sporen eines Reiters herangewachsen war. Die Stadt besaß keinen eigenen Wald. Gegenüber den benachbarten Städten des kurkölnischen Sauerlandes, die in der Regel über Waldbesitz verfügten und diesen ökonomisch nutzten, fühlte man sich benachteiligt. In den Jahrhunderten, in denen das Holz der primäre Energieträger der Wirtschaft war, mussten Waldrechte ständig mit dem Landesherrn vereinbart werden. Der Landesherr gestand den Bürgern sogenannte Servitutrechte wie das der Leseholzsammlung für die Feuerung, der Laubsammlung für die Stalleinstreuerung, die Mast- und Huderechte in den gräflichen Waldungen und das Plag-

Anmerkungen erläutert. Von neuem vermehrt herausgegeben von D. Ernst Ludewig August *Eisenhardt*, Leipzig 1792, S. 56f.

43 FA Berleburg C 6017. Der letzte Passus wurde allerdings gestrichen und durch gewöhnliche Bürger ersetzt.

44 FA Berleburg Urk. Nr. 2284.

45 FA Berleburg C 6053. Auch die im 19. Jahrhundert durch Ablösungen gewonnenen Kapitalien waren dem Fideikommissvermögen zuzuführen.

46 Die Grafschaft Wittgenstein fiel an den Grafen Georg (1565–1631). Er erhielt bei der Teilung auch die Herrschaft Homburg im Bergischen, die Herrschaft Neumagen an der Mosel, die Herrschaft Neuhemsbach in der Pfalz und die Domäne Haus Bruch im Westerwald. Der südliche Teil der Grafschaft mit der Herrschaft Vallendar fiel an Ludwig den Jüngeren (1571–1634), die Grafschaft Sayn an Graf Wilhelm (1569–1623).

47 FA Berleburg Urk. 2884. Genehmigung durch Friedrich Wilhelm IV. von Preußen.

48 Johann Stephan *Pütter*, *Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht*, 2 Teile, Göttingen 1777–1779, Teil 1, Abhandlung VIII, S. 140ff.

genstechen für die Düngung der Felder zu. Für die öffentlichen Bauten stand der Stadt wie oben ausgeführt forstabgabenfreies Holz zu. Das galt auch für die Hölzer der städtischen Brunnenleitung, wobei die Bürger die Schlossleitung mit zu versorgen hatten.<sup>49</sup> Für den privaten Hausbau musste bei der gräflichen Verwaltung indessen das Holz erworben werden.<sup>50</sup> Lediglich bei Verheiratung stand den Bürgern ein Hochzeitsstamm, der sogenannte *Altturnus* zu.<sup>51</sup> Die Querelen über die Waldrechte begleiteten die Wittgensteiner Landesgeschichte durch die Jahrhunderte. Diskrepanzen gab es immer wieder zwischen den Erfordernissen des Landesherrn, den Wald nach den Regeln der nachhaltigen Forstwirtschaft nutzen zu wollen, und den Erfordernissen der Bürger, ihre unmittelbaren Lebensbedürfnisse abzusichern. Der Rechtsspruch *Der Eichbaum für die Stadt*, der besagte, dass Städte auf Vorrat Forsten erwarben, um ihren Bürgern den Hausbau sichern zu können, setzt sich in Berleburg nicht durch.<sup>52</sup>

### *Kontroversen im 17./18. Jahrhundert*

Den engen Grenzen zum Trotz, die einer bürgerlichen Eigenentwicklung in der Stadt gesetzt waren, entwickelte sie sich dennoch. Waren für das 16. Jahrhundert lediglich 48 Häuser zu belegen, so stieg die Zahl bis zum Jahre 1777 auf wenigstens 171.<sup>53</sup> Neuansiedlungen konnten nur mit Genehmigung des Landesherrn erfolgen. Das Bürgerrecht besaßen nur die Hausbesitzer. Diese hatten das alleinige Recht am städtischen Brauhaus und an der städtischen Mark. Jeder Bürger war verpflichtet, im Umlaufverfahren die Schweine zu hüten. Sie zahlten Abgaben in Form der Kontribution und des *Küchengeldes*.<sup>54</sup> Neben den Bürgern gab es in der Stadt die nichtberechtigten Beisassen, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung gut 20 % betrug.<sup>55</sup> Die Beisassen waren in der Regel nachgeborene Kinder Berleburger Bürger, die zur Miete wohnten und einen eigenen Haushalt unterhielten. Den Bürgern war daran gelegen, dass diese keine Hausbesitzer wurden, um ihre Rechte am Brauhaus und der gemeinen Mark nicht noch weiter einschränken zu müssen.<sup>56</sup> Ihr Weg in das Bürgertum wurde ihnen auch dadurch erschwert, dass sie den Landesherrn um Heiratskonsens angehen mussten.<sup>57</sup> Der Heiratskonsens wurde restriktiv gehandhabt, um die Zahl der meist armen Beisassen nicht zu erhöhen. Außerdem mussten die Beisassen Beisassengeld zahlen, welches für den Landesherrn jährlich 200 und für die Stadt 100 Silbergroschen betrug. Auf die Einnahmen wollte man ungern verzichten und suchte so den Aufstieg der Beisassen zu verhindern. Der Bevölkerungsanstieg Ende des 18. Jahrhunderts verschärfte das Problem. Bereits 1709 hatten die Bürger der Stadt an das Grafenhaus appelliert, keine

49 FA Berleburg C 6045.

50 Im Fürstlichen Archiv Aktenbestand B liegen hunderte von Petitionen um Bauholz vor.

51 FA Berleburg C 6045.

52 *Eisenhardt*, Spruechwoerter, (wie Anm. 42), S. 210f.

53 Roland *Linde*, Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Berleburg, in: Stadtgeschichte 2008, S. 86–92.

54 FA Berleburg B 1042, Vermerk zum Jahre 1717.

55 FA Berleburg B 2243.

56 FA Berleburg C 6017.

57 FA Berleburg E 2 und E 3.

weiteren Beilieger mehr zuzulassen.<sup>58</sup> Die Zuwanderungswilligen übten so sozial Druck aus. 1801 beklagte sich der Kammerrat Rausel über ein zunehmendes *Einschleichen* der Beisassen in die Stadt.<sup>59</sup> Obwohl das Institut der landesherrlichen Heiratskonsense im 19. Jahrhundert entfallen war, ersuchten immer wieder Beilieger um eine fürstliche Erlaubnis zur Eheschließung nach, um in der Stadt sesshaft werden zu können. Obwohl, wie der Fürst Albrecht 1836 bemerkte, *jeder nach Gefallen heyrathen kann*, nahm er die Gesuche zum Vorwand, um mit Hilfe der Stadtverwaltung, die keine neue Konkurrenz bei den standesherrlichen Holzvergünstigungen entstehen lassen wollte, die Zuwanderung der Beisassen restriktiv zu handhaben.<sup>60</sup>

Seit etwa 1639 waren in der Stadt Juden ansässig, die in der Regel über Hausbesitz verfügten, aber nicht berechtigt waren.<sup>61</sup> In der Regierungszeit des Grafen Ludwig Ferdinand wurden nach 1741 auch Roma auf den gräflichen Domänenbesitz in der Lause bei der Stadt angesiedelt. Sie standen wie die Juden unter dem besonderen Schutz des Landesherrn und wurden zumeist als Schlossbedienstete, Wald- und Forstarbeiter eingestellt.

Berleburg war bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts über die Stadtmauern hinaus gewachsen. Es entstanden Häuser vor der Unterstadt in der sogenannten *Struth*.<sup>62</sup> 1549 ordnete der Landesherr an, dass auch diese Aussiedler die städtischen Rechte erhalten sollten. Als in der Struth 1601/02 ein zweites Brauhaus in *Stephans Garten* errichtet worden war, regte sich die Tendenz, aus der Unterstadt eine zweite Rechtsgemeinschaft neben der der Oberstadt entstehen zu lassen. Hierbei sollte die bisherige gemeinsame Nutzung beider Brauhäuser getrennt werden. Graf Georg Wilhelm unterband jedoch die *Sonderung* mit dem Bemerkten: *weilen diese Stadtgemeinde in allen bürgerlichen Sachen undt habenden Gerechtigkeiten ein corpo seindt*.<sup>63</sup>

Obwohl, wie das Beispiel der Struth zeigte, bürgerlicher Gestaltungswillen sich der landesherrlichen Anordnungsmacht beugen musste, gab es auch in Berleburg Spielräume einer dynamischen Eigenentwicklung und Selbstorganisation. Forcierend wirkte hierbei die Notzeit des 30-jährigen Krieges. Im Januar 1640 war es anlässlich der Neuwahl des Bürgermeisters zu einem Auflauf der gesamten Bürgerschaft vor dem Rathaus gekommen. Bei den Bürgern hatte sich bereits zwei Jahre zuvor Unmut angestaut über die ihrer Meinung nach ungerechte Verteilung der Kriegskontributionen. Da ein Selbstversammlungsrecht der Bürger nach den Statuten nicht vorgesehen war, drängte man den Stadtdiener, die Einberufung sämtlicher Bürger vor das Rathaus auszurufen. Als dieser sich weigerte mit dem Hinweis, er sei nur dem Bürgermeister verpflichtet, wies man ihn zurecht, die Gesamtheit der Bürger habe ihm ebenso zu gebieten wie der Bürgermeister. Bür-

58 FA Berleburg B 1042 zum 9. Februar 1709.

59 Ebd. zum 9. Oktober 1801.

60 FA Berleburg C 6041 zum Jahr 1836.

61 Stadtarchiv Berleburg A 135. Nach FA Berleburg B 2072 waren die Juden seit jeher in der Stadt mit Hausbesitz ansässig, Vermerk vom 19. Februar 1796. Die Zahl der hausgesessenen Juden in der Stadt umfasste 1777 insgesamt 16 Familien. Johannes *Burkardt*, Die Berleburger Juden, in: Stadtgeschichte 2008, S. 142–144.

62 Der Name leitet sich vermutlich von *strôt* ab, dem Gebüsch vor der Mauer.

63 FA Berleburg B 1042 zum 6. Mai 1664.

germeister und Rat beschwerten sich daraufhin bei ihrem Landesherrn: *Ob diß eine seditio oder tumult zu tauffen, wissen wir nit, aber es sei doch in rei veritate rebellion si non contra personas, tamen contra praescriptas leges.* Die Bürger würden den Rat ständig verhöhnen und mit *Afterreden* verunglimpfen.<sup>64</sup> Der Landesherr ließ daraufhin die Bürger mit 100 Talern Bußgeld belegen und ihre Kühe pfänden. Die Bürger wiesen den Vorwurf des Tumults zurück. Man habe keineswegs die Bürgermeisterwahl behindern wollen, aber man habe das Recht, dass der Magistrat ihren Beschwerden *mitt freundlichen Wortten, wie einer Ubrigkeit wohl anstehett und nicht more perpetuo mit ungestummen Schrecken undt Zuschreyen begegnete und mit gebührender Altabilitet die Bürger zu schuldigen Gehorsam alliciiren, sollten zwar auff der Bürger Seiten alle Ehr, Reverentz und Gehorsam gespuret werden.*<sup>65</sup>

Der Tumult des Jahres 1640 führte schließlich zu einer Reform der Stadtverfassung. Graf Georg Wilhelm monierte 1651, dass der Berleburger Rat in sich gespalten sei. In allen *wohlbestallten Republicquen* sei es üblich, dass alle Ratsmitglieder *conjunctim* und einhellig Beschlüsse zum Wohle der Stadt fassten. Im Berleburger Rat stünden sich die vier bürgerlichen Schöffen, die die Sache der Stadt vertraten, der Opposition der vier Gerichtsschöffen gegenüber, die wohl mehr dem Amt Berleburg verpflichtet waren. Um die Interessen der Bürger besser wahren zu können, ordnete er an, dass neben dem Rat vier Gemeinmänner nach den vier Stadtteilen ernannt werden sollten als Anwälte der Bürger, *damitt gute Policy zu des gemeinen Nutzes Besten wieder stabiliret und eingeführet werde.*<sup>66</sup> Die vier Gemeinmänner wurden für vier Jahre bestellt. Sie wurden durch den Magistrat vorgeschlagen und durch den Landesherrn bestätigt. Die Bürger waren zur Annahme verpflichtet. Die Gemeinmänner hatten *in der gemeinen Bürgerschaft Nahmen das gemeine Beste und Wohlfahrt zu suchen undt dem constituirten Rath vorzupringen.*<sup>67</sup> Ein Strafrecht stand ihnen nicht zu. Von den Gemeinmännern gingen in der Folgezeit zahlreiche Impulse aus.<sup>68</sup> *Sie konnten nach jeder Bürgermeisterwahl ihre gravamina* dem Rat vorbringen. Ihre Verbesserungsvorschläge betrafen so eine gerechtere Verteilung der Contribution oder die Neuordnung der Zapfgerechtigkeiten. Sie schlugen dem Magistrat vor, einem Bürger in der Stadt auch das Weinzapfrecht anzuvertrauen. Bisher musste man mit dem Weinverkaufsmonopol des Schlosses Vorlieb nehmen. Weitere Vorschläge der Gemeinmänner betrafen das Feuerlöschwesen, die Regelung der Feldmark oder das Hausbauwesen. Zahlreiche Vorschläge der Gemeinmänner betrafen auch das Schulwesen. Man setzte sich so für eine Trennung in eine Mädchen- und eine Jungenschule ein.<sup>69</sup> Man regte die Anlegung eines Ratsbuches und eines Schöffenbuches an. Der Grundsatz ihres Handelns war der Ausgleich der Interessen der gesamten Bürgerschaft, damit *eine gemeine Bürgerschaft geschweigt und reposirt werden möchte.*<sup>70</sup>

64 Ebd. zum 22. April, 3. und 6. Juni 1640.

65 Ebd.

66 Stadtarchiv Berleburg A 9 und FA Berleburg B 1042 zum 7. März 1651. Eine erste Verordnung bezüglich der Gemeinmänner erging augenscheinlich gemäß einer Notiz am 6. Januar 1647 (ebd.).

67 FA Berleburg B 1042 zum 2. Februar 1656.

68 Siehe hierzu auch Stadtgeschichte 2008, S. 16.

69 Ebd. zum 23. Januar 1663.

70 Ebd. zum 7. Februar 1663.

Sie sorgten sich um gerechte Preise bei den Salz- und Fruchtverkäufen und um eine Preisregulierung zu Gunsten der Armen. Diejenigen, die über mehr Geld verfügten, sollten auf Mehreinkäufe verzichten *zur Verderbung der Armsten – Weilen unsere gnädige Obrigkeit daran gelegen, daß Jedermann sich redlich mehrren und deroselben [den Armen] das Ihrige wie auch Kirchen und Schulen geben können*.<sup>71</sup> Die Gemeinmänner waren so um den sozialen Frieden und Gerechtigkeit bemüht. Es war ihre Aufgabe, alle vier Wochen nach dem allgemeinen Bettag dem Rat alle Unregelmäßigkeiten in der Stadt zu melden. Ihre Aufgaben wurden 1656 in einer Punktation festgelegt, die praktisch ihre Allzuständigkeit in öffentlichen Angelegenheiten festlegte.<sup>72</sup>

Auch wenn sich hier bürgerlicher Eigensinn artikulierte, blieb die Stadt abhängig von der paternalistischen Dominanz der Residenz. Unter der *väterliche(n) Vorsorge* des Landesherrn blieb der Gestaltungsspielraum eng.<sup>73</sup> Abhängigkeiten bestanden insbesondere bei der Entwicklung der städtischen Wirtschaft. Existenzgrundlage bis weit in das 19. Jahrhundert hinein blieb die subsidiär betriebene Landwirtschaft.<sup>74</sup> Mit Ausnahme der Gerechtigkeit an der städtischen Mark war man angewiesen auf die Bewirtschaftung gräflicher Herrngüter oder kirchlicher Lehngüter. Eine besondere Form bildeten die *Canongüter*, in den gräflichen Waldungen urbar gemachte Flächen, die gegen einen Zins, die *Canonabgabe*, überlassen wurden. Es waren dies Außenfelder auf wenig fruchtbaren Böden in Höhenlagen. Um ertragreich zu sein, mussten sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren brach liegen, um dann in der Regel als Acker für drei Jahre genutzt werden zu können.<sup>75</sup> Produziert wurden Hafer, Kartoffeln, wenig Gerste und Roggen. Weizen konnte nicht angebaut werden. Man rechnete nur mit dem 4ten bis 5ten Korn als erntereif. Wenigstens die Hälfte des Brotgetreides musste importiert werden. Die wenig ertragreiche Landwirtschaft wurde substituiert durch eine ansehnliche Viehhaltung. Rindvieh- und Schafzucht waren bedeutend.<sup>76</sup> Hinzu kam seit dem 18. Jahrhundert eine ansehnliche Pferdezucht in Anlehnung an das unter dem Grafen Casimir gegründete Landgestüt.<sup>77</sup> Mit der Eröffnung des Landgestütes war indessen eine gebührenpflichtige Beschäler-Station verbunden und das Verbot, Pferde außerhalb des Landes zu verkaufen.<sup>78</sup> Eine dominante Stellung in der städtischen Viehwirtschaft nahm die gräfliche Schlossökonomie ein. Spätestens seit dem 16. Jahrhundert war dem Schloss eine umfängliche Schäferei angegliedert als Hauptfaktor der Wollproduktion.<sup>79</sup> Die herrschaftliche Ökonomie wurde zu einem starken Wirtschaftsfaktor in der

71 Ebd.

72 Stadtarchiv Berleburg A 50 und FA Berleburg B 1042 zum 4. Februar 1656.

73 FA Berleburg B 1042 zum 5. August 1730.

74 Johannes Karl Bruno v. *Schrötter*, Statistische Beschreibung des Kreises Wittgenstein, Berleburg 1875, S. 14ff.

75 FA Berleburg C 6017.

76 Der Rindviehbestand in der Stadt übertraf den in den einzelnen 21 Landgemeinden bei weitem (FA Berleburg C 4571).

77 FA Berleburg H 25.

78 FA Berleburg B 985.

79 FA Berleburg S 64 und S 65.

Stadt. Man führte Viehauktionen durch und verkaufte Milch und Saatgetreide an die Bürger.<sup>80</sup>

Im Handel waren der städtischen Wirtschaft enge Grenzen gesetzt. Der Wollhandel unterlag dem landesherrlichen Monopol.<sup>81</sup> Die in Berleburg ansässigen Wollweber erlangten daher nie den Status einer Zunft.<sup>82</sup> Die Branntweinproduktion und der Weinverkauf unterlagen ebenfalls einem Monopol. Die herrschaftliche Branntweinbrennerei an der Odeborn war zumeist verpachtet. Die Pacht wurde auf sechs Jahre vergeben und brachte jährlich 1100 Gulden Pachtgeld. Ausländischer Branntwein durfte nicht eingeführt werden. Hierüber wachte ein Zollvisitor, der auch das sogenannte *Winkelblasen* Privater zu ahnden hatte. In die einträgliche Brennerei wurden zwischen 1795–1797 insgesamt 15 488 Gulden investiert. Der mittlere Jahresgewinn betrug Ende des 18. Jahrhunderts 4041 Gulden.<sup>83</sup> Auch der Weinhandel lag faktisch in den Händen des Landesherrn. Dieser ließ jährlich aus seinen Herrschaften Neumagen an der Mosel und Vallendar am Rhein 12 Weinkarren mit Hilfe der Vorspanndienste der Untertanen nach Berleburg transportieren.<sup>84</sup> Mit dem Wein wurden vornehmlich die im Schloss weilenden Personen bewirtet.<sup>85</sup> Der Stadt war in den Privilegien ein Anteil an der herrschaftlichen Weinakzise zugesichert, den Wein selbst aber musste man in der Regel bei der Schlossökonomie erstehen. 1670 forderten die Gemeinmänner den Rat auf, Weinzapfrechte auch für ein Wirtshaus in der Stadt zu erstehen. Man argumentierte dabei, den Kranken, die Wein benötigten, werde dadurch rascher geholfen. Zudem würden Bürger sich scheuen, wenn sie Gäste hätten, spät abends noch im Schloss vorstellig zu werden, um Wein zu kaufen.<sup>86</sup>

Die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Paternalismus des Landesherrn bedingte auch, dass sich das städtische Zunftwesen erst spät und dazu rudimentär entwickelte. Neben der Landwirtschaft bildete das Handwerk ein zweites Standbein der Stadtwirtschaft. Vertreten waren die in einer Kleinstadt üblichen Handwerksarten: Schneider, Schuster, Schreiner, Bäcker, Metzger, Weißgerber und Fassbinder.<sup>87</sup> Anlässlich des Rathausbaues 1558 war die Rede davon, dass man in ihm den Wollwebern, Krämern, Bäckern, Schneidern und Schuhmachern eine Möglichkeit geben wollte, Verkaufsstände zu errichten. Ein zunftmäßiger Zusammenschluss war bei den Schneidern, Schuhmachern, Bäckern, Gerbern und Sattlern nachzuweisen. Die Schneiderzunft berief sich auf einen Zunftbrief, der am 31. Januar 1588 vor einem Notar in der Stadt Frankenberg aufgesetzt worden

80 FA Berleburg B 57 (Verzeichnis Brand) und FA Berleburg C 4045, Viehversteigerung am 14. Februar 1803. 1802 betrug der Milchverkauf in die Stadt 3028 Maß. Die Einnahmen aus dem Viehverkauf betragen 1803 469 Reichstaler. Das fürstliche Vieh-Haus wurde zu dieser Zeit auch tierärztlich versorgt.

81 Der Stadt wurde lediglich ein Anteil am herrschaftlichen Wollzehnten zugebilligt (FA Berleburg W 36).

82 FA Berleburg W 37.

83 FA Berleburg C 6045, dort auch die Pachtverträge, zumeist mit Juden. Das Monopol fiel erst nach 1846 auf Grund des Preussischen Ediktes vom 28. Oktober 1810 (FA Berleburg C 21).

84 FA Berleburg B 1034 zum 8. Mai 1723.

85 FA Berleburg B 1330. 1786 betrug hiernach die Gesamtzahl der im Schloss verabreichten Weinrationen 14 390.

86 FA Berleburg B 1042 zum 15. Februar 1670.

87 Stadtgeschichte 2008, S. 20.

war.<sup>88</sup> Der Landesherr gestand ihnen zu, keine auswärtigen Schneider zuzulassen. Eine Bäckerzunft wurde 1664 zugelassen.<sup>89</sup> Auch hier war es der Landesherr, der die Zunft *vergönnt(e)*. Die Berleburger Bäckerordnung sollte ebenfalls die Autarkie stärken, indem die Einfuhr auswärtiger Backwaren verboten wurde. Eine Schuhmacher-, Gerber- und Sattlerzunft war seit 1746 und 1776 nachzuweisen.<sup>90</sup> Eine Gilde eigener Art bildete sich 1672 mit der Metzgerzunft. Vorausgegangen war ein Streit zwischen der Hofverwaltung und den Berleburger Juden, die bisher in der Stadt das Metzgerhandwerk ausübten und hauptsächlich den Hof mit Schlachtvieh versorgten. Als man sich nicht einigen konnte, bot die Stadt an, eigene Bürger für das Schlachterhandwerk zu stellen, und schrieb die Stellen aus. Es meldete sich allerdings nur einer. Georg Fuchs, Bürger auf der Struth, gab aber an, es fänden sich möglicherweise noch zwei weitere potentielle Interessenten. 1672 wurde Georg Fuchs *loco Zunftmeister* angenommen, ohne dass es weitere Bürger in der Zunft gab. In der *Metzgerzunft* gab es fortan drei verordnete Schlachter, neben Georg Fuchs noch zwei jüdische.<sup>91</sup> Zunftrechte galten in der Stadt stets als Ausfluss landesherrlicher Hoheitsrechte.<sup>92</sup>

### *Widerstand und Reformwille im 18. Jahrhundert*

Im 18. Jahrhundert entstand in der Stadt im Anschluss an den Schlossbau des Grafen Casimir 1731 eine namhafte kleine Kaufmannschaft.<sup>93</sup> Einer der prominentesten unter ihnen, Johann Daniel Scheffer, machte 1753 den Versuch, die Kaufmannschaft zünftig zu binden. Er scheiterte jedoch an dem Einspruch der gräflichen Rentkammer, welche die bereits ausgearbeiteten Statuten nicht genehmigte.<sup>94</sup>

Die Bedeutung der landesherrlichen Ökonomie gegenüber der städtischen machte sich auch in der Höhe der Etats bemerkbar. Der Etat des Schlosses übertraf den der Stadt im 18. Jahrhundert um ein gut zwanzigfaches.<sup>95</sup>

Schwach ausgebildet war auch das Berleburger Marktwesen. Ein Wochenmarkt blieb bis in das 19. Jahrhundert unbekannt.<sup>96</sup> Der Viehmarkt für die Grafschaft fand bis 1801 in der Gemeinde Berghausen statt.<sup>97</sup> Neben dem Berghäuser Viehmarkt war man auf die auswärtigen in Battenberg und Gießen angewiesen.

88 FA Berleburg B 2264. 1658 baten die Schneider den Landesherrn um Erneuerung ihrer Privilegien, da ihr Zunftkasten, versehen mit drei Schlössern, erbrochen worden sei. Dem Landesherrn standen hierfür Prästationsgelder zu.

89 FA Berleburg B 1 (Verzeichnis Brand) und B 2260.

90 Stadtarchiv Berleburg Akten 910 und 912. Siehe hierzu auch G. Bauer, Vom Zunftwesen in Wittgenstein, in: Das schöne Wittgenstein, 4, 1931, S. 145–151.

91 FA Berleburg B 2262 zum 5. Februar 1672. Die Metzgerzunft bestand bis in das 19. Jahrhundert als Innung weiter. Ihr gehörten 1855 vier Mitglieder an (ebd.).

92 FA Berleburg C 6034 zum 5. Mai 1824, Verhandlungen über die Ablösung hoheitlicher Rechte.

93 Stadtgeschichte 2008, S. 18f.

94 Die Berleburger Chroniken des Georg Cornelius, Antonius Crawlilius und Johann Daniel Scheffer, Herausgegeben von Wilhelm Hartnack unter Mitarbeit von Eberhard Bauer und Werner Wied, Laasphe 1964, S. 203.

95 Der städtische Etat bewegte sich im 18. Jahrhundert um 500 Taler, der der Schlossverwaltung um 12 000 Taler (FA Berleburg B 37–39 (Verzeichnis Brand) und R 16ff. (Renteirechnungen)).

96 Stadtarchiv Berleburg, Akte 1823, Schroetter, Statistik (wie Anm. 74), S. 82.

97 FA Berleburg J 12.



Um die Marktwirtschaft zu heben, ordnete die nunmehr fürstliche Verwaltung an, den Berghäuser Markt nach Berleburg zu verlegen. Hierfür wurden fünf Termine anberaumt, die mit denen in Battenberg und Gießen nicht kollidieren sollten. Zudem wurden die Termine in überregionalen Zeitungen annonciert und den Marktbeschickern eine dreijährige Zollfreiheit gewährt.<sup>98</sup>

In der *wohlbestallten Republique* wie Graf Ludwig 1651 seine Stadt titulierte, blieb der paternalistisch regierende Landesherr der dominante Teil. Ein ständisches Gegengewicht, das es in anderen westfälischen Kleinterritorien wie etwa der Grafschaft Limburg oder der Herrschaft Rheda durchaus gab, konnte sich in den beiden Wittgensteiner Grafschaften nicht bilden. Es gab seit dem 16. Jahrhundert keine Rittergüter in den Grafschaften mehr, und die beiden Städte Berleburg und Laasphe machten keine Anstrengungen zu einer ständischen Organisation. Es blieben im Grunde zwei Wege, gemeindliche Ansprüche gegenüber dem Landesherrn durchzusetzen. Der eine bestand in der Klage vor dem Reichskammergericht, der zweite in der Möglichkeit, anlässlich der Huldigungen bei einem Regierungswechsel *gravamina* vorzubringen. Klagen vor dem Reichskammergericht lösten sowohl bei den Untertanen wie beim Landesherrn Unbehagen und Verlegenheit aus. Als im Frühjahr 1725 die Grafschaft ihren Landesherrn den Grafen Casimir vor dem Reichskammergericht wegen vorgeblicher Beeinträchtigung der Waldservitutrechte verklagte, erklärte dieser, er sei in seiner *landesväterlichen Liebe* zu seinen Untertanen zutiefst enttäuscht worden und glaube, die Klage sei *ganz unbefugter Weise* erhoben worden.<sup>99</sup> Dass die Stadt Berleburg die Klage des Landes nicht mittrug, honorierte Graf Casimir umgehend mit einer Privilegienerweiterung. Die Stadt erhielt Vorzugsrechte bei der Brennholzzuteilung, die Jagddienste wurden eingeschränkt, das Monopol auf den Salzverkauf in der Stadt wurde aufgehoben, beim Wollzoll gab es Nachlässe, die Beschälung der Stuten auf dem Landgestüt sollte gebührenfrei werden. Die Dienstboten aus der Stadt, die für drei Jahre auf das Schloss verpflichtet werden konnten, erhielten ein Klagerrecht und eine Entlohnung. Der Begriff *leibeigen* sollte in allen Urkunden, die der Stadt galten, nicht mehr vorkommen.<sup>100</sup>

Noch 1792 erklärte die Stadt dem Landesherrn anlässlich einer beabsichtigten Klage über vermeintlich neue Baudienste: *Sollte Bürgern, sollte Unterthanen, wenn sie von ihrer Herrschaft sich beschwert glauben und – wirklich beschwert sind, unerlaubt seyn statt eines blinden Gehorsams Vorstellungen zu machen? Sollte einen Reichs Richter anzugehen – irgentwo verboten seyn? O! wie unglücklich dann oft arme Unterthanen wären –. Unerlaubt, gesetzwidrig und konstitutionswidrig und höchst straffällig ist Aufruhr und Meuterei, aber gegen landesherrliche beschwerliche Befehle und Anmuthungen geziemende Vorstellung zu machen – ist gesetzlich, ist erlaubt, ist constitutionsmäßig.*<sup>101</sup> Auch der beklagte Landesherr Christian Heinrich hielt den *Vortrag der Bürgerschaft von der größten Wichtigkeit* und riet seinen Räten, in einigen Punkten nachzugeben, damit *dadurch vielleicht durch einen coup de main die Gemüther wieder gewonnen und die zum Wohle des Landes nöthige Eintracht zwischen Herrn und Unterthanen*

98 FA Berleburg B 1121.

99 FA Berleburg B 985.

100 Ebd. zum 21. März 1725.

101 FA Berleburg B 1042 zum Jahr 1792.

wieder hergestellt und vest gegründet werden könnte.<sup>102</sup> Christian Heinrich empfand die Klage als *unangenehm* weil sie seine Reputation als aufgeklärter Landesherr in Frage zu stellen drohte.

Die zahlreichen Prozesse der Wittgensteiner gegen ihre Landesherren vor dem Reichskammergericht betrafen in der Regel die Rechte der landsässigen Untertanen und deren strittige gutsherrliche Dienstleistungen.<sup>103</sup> Sie betrafen weit häufiger die südliche Grafschaft. Hier gab es im 18. Jahrhundert die Tendenz, das Territorium nach dem Muster einer ostelbischen Gutsherrschaft umzuformen.<sup>104</sup> Die Stadt Berleburg hielt sich, auch im Unterschied zu ihrer Schwesterstadt Laasphe, bei solchen Klagen zurück. Die Stadt habe, so resümierte der Kammerrat Johann Jacob Gerhard von Mettingh 1789 seinem Landesherrn gegenüber, in der Regel auf kein Recht gedrungen, sondern es der landesherrlichen Willkür überlassen.<sup>105</sup>

Eine zweite Möglichkeit des Widerstandes neben der des Klageweges bestand anlässlich der Huldigungen. Bei einem Regierungsantritt mussten die Untertanen den Untertaneneid leisten. Sie nutzten hierbei die Gelegenheit, ihre Gravamina vorzubringen, so wie dies die Stände in größeren Staaten auch taten. Die Huldigung war ein Rechtsakt, der beide Seiten band. Wenn sie anstand, wurden die Privilegien der Stadt erneuert oder durch Zugeständnisse erweitert. Als 1645 dem siebenjährigen neuen Landesherrn Georg Wilhelm, der unter der Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth Juliane zu Nassau-Saarbrücken stand, gehuldigt wurde, erhob man weitreichende Forderungen und verlangte sogar, die Teilung der Grafschaft Wittgenstein rückgängig zu machen. Die Teilung sei *hochschädlich gewesen*, führte man aus, da die Kriegslasten nun ungleich verteilt seien und man verlangte eine Wiedervereinigung, damit die *Contribution nach Proportion* erfolgen könne.<sup>106</sup> Außerdem verlangte man, dass der Landesherr die beiden jüdischen Familien, die seit einigen Jahren in der Stadt ansässig waren, wieder ausweise, da es noch kein Judengeleitrecht gäbe. Man beschwerte sich über die *Finanzerey* der Juden, sie hätten mehr Freiheiten als die Bürger, da sie zu Stadtdiensten nicht verpflichtet seien. Die Baudienste, die der Landesherr für den Tiergarten am Schloss verlangte, wies man mit dem Bemerkung zurück, dies seien Dienste, die *proprie denen Underthanen ufm Land gehören*. Gleichfalls verlangte man von dem Landesherrn, es bei der einmal eingeführten reformierten Konfession zu belassen und gegenreformatorische Versuche zu unterbinden.<sup>107</sup> Als Graf Ludwig Franz 1684 die Regierung antrat, zögerte er die Huldigung hinaus. Die Stadt beschwerte sich drei Jahre später. Ludwig Franz ließ ihr mitteilen, er werde die Privilegien nur erneuern, wenn die Stadt sich verpflichte, *ohne Halsstarrigkeit* seinen Anordnungen Folge zu leisten.<sup>108</sup>

102 Ebd.

103 Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, Münster (im Folgenden zitiert LAV NRW W), Bestand Reichskammergericht.

104 Werner *Troßbach*, Widerstand als Normalfall. Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696–1806, in: Westfälische Zeitschrift, Bd. 135, 1985, S. 25–111.

105 FA Berleburg B 985 zum 19. Juni 1789.

106 Ebd. zum 8. April 1645.

107 Ebd. Die Resolution des Grafen hierauf erfolgte offenbar erst am 11. November 1658 anlässlich seiner Volljährigkeit und endgültigen Regierungsübernahme, ebd.

108 FA Berleburg B 1042 zum 2. Februar 1687.

Die Untertanen bestanden auf ein Beschwerderecht anlässlich der Huldigungen. Im Mai 1723 beklagten sie sich beim Grafen Casimir, er habe bisher noch keinen Huldigungstermin anberaumt und würde dadurch den Anschein erwecken, dass dieselbe(n) vor Leibeigene Leute sollen gehalten werden.<sup>109</sup>

Beschwerden über jüdische Niederlassungen in der Stadt waren immer einmal wieder Bestandteil der Gravamina. Der Landesherr gab dem nicht nach, nicht nur, weil ihm die Judengeleitabgabe zustand, sondern auch aus ökonomischen Gründen. 1796 bat so die Stadt erneut, Judenniederlassungen zu verbieten, da sie das traditionelle Handwerk, vornehmlich der Metzger, Schuhmacher und Sattler beeinträchtigten. Fürst Christian Heinrich entgegnete dem, es sei gerade die Konkurrenz der Juden, welche die Stadtwirtschaft belebe. Es sei ihnen zu verdanken, dass durch ihre Metzgerei die Fleischpreise in der Stadt niedrig gehalten würden. Sein Kammerrat Johann Heinrich Hackebracht pflichtete bei, die *concurrentz der Juden* belebe die Stadtwirtschaft und überhaupt habe der *gegenwärtige Handelszustand größtentheils den Juden seinen Flor zu verdanken*.<sup>110</sup>

Die Geschichte der Stadt Berleburg wurde so bestimmt durch ein komplexes Austarieren zwischen paternalistischem Herrschaftsanspruch und bürgerlicher Selbstvergewisserung. Für letztere blieb genügend Spielraum. Eigenständigkeit zeigte sich in den bereits im 16. Jahrhundert begonnenen Stadtchroniken, dem zwischen 1637 und 1849 kontinuierlich geführten Bürgerbuch, den Inventarisierungen des Stadtvermögens und in der Anlage eines Saalbuches der bürgerlichen Besitzungen.<sup>111</sup> Wie stark der Selbstbehauptungswille sein konnte, zeigte sich 1699, als unter der Protektion der Regentin Hedwig Sophie zur Lippe Anhänger des radikalen Pietismus, der Lehren des Samuel König und des Ernst Christoph Hochmann von Hohenau in Berleburg Fuß fassen konnten. Die Gruppe verwarf das reformatorische Bekenntnis. Man verfiel in apokalyptische Ekstasen und erwartete das Tausendjährige Reich.<sup>112</sup> Die religiösen Neuerungsbestrebungen wurden in Berleburg als fundamentaler Angriff auf die reformierte Konfession betrachtet. Es kam zu erheblichen Widerstandshandlungen. Man warf in den Häusern der Neuankömmlinge die Scheiben ein, im Ancien Régime durchaus ein Zeichen der Revolte. Gräfin Hedwig Sophie ließ den Bürgermeister Johann Daniel Lehr als Kopf des Widerstandes verhaften und drohte widersetzliche Bürger auspeitschen zu lassen.<sup>113</sup> In den Augen der Bürger bedeutete dies den Versuch der *quaekerischen Inspektoren*, sie zum Abfall von der *confessio Augustana* zu bewegen. Man fühlte sich als *verfolgte Kirche*. Besonders am Herzen lag ihnen das Schicksal des damals 13jährigen zukünftigen Landesherrn des Grafen Casimir, den seine Mutter dem radikalpietistischen Bernhard Kaufmann als Informanten unterstellt hatte. Man holte sich mit Erfolg Hilfe bei dem zweiten Vormund

109 FA Berleburg B 1034 zum 8. Mai 1723.

110 FA Berleburg B 2072 zum Jahr 1796.

111 Stadtarchiv Berleburg A 292, A 293 und A 294.

112 Heinz Renkewitz, Hochmann von Hohenau (1670–1721), Quellenstudien zur Geschichte des Pietismus im 17. Jahrhundert, Breslau 1935. Hans Schneider, Der radikale Pietismus im 17. Jahrhundert, in: Martin Brecht (Hg.), Der Pietismus vom siebzehnten bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert, Göttingen 1993, S. 391–437. Viktor Pleß, Die Separatisten und Inspirierten im Wittgensteiner Land und Zinzendorf's Tätigkeit unter ihnen im Jahre 1730, Diss. Theol. (masch.), Münster 1921.

113 FA Berleburg B 1064 und B 2119, Protokolle der Vorgänge.

Casimirs, dem Grafen Rudolf zur Lippe, dem Bruder der Hedwig Sophie, und bei der Universität Marburg. Rudolf zur Lippe erschien Ende April 1700 in der Grafschaft und entzog seiner Schwester die Vormundschaft.<sup>114</sup> Die *Berleburger Troublen* fanden damit ein vorläufiges Ende. Man hatte das Auftreten der Sektierer als einen Angriff auch auf die Stadtordnung angesehen und sich erfolgreich gegen die Landesherrin zur Wehr gesetzt.

Überregionale Bedeutung erlangte Berleburg durch die Einrichtung einer erstmals 1717 nachzuweisenden Hofdruckerei. Für diese wurden die aus Straßburg gebürtigen David Haug und dessen Söhne Johann Friedrich und Johann Jacob angeworben. Für die Druckerei wurde 1722 ein eigenes Waisenhaus eingerichtet. Den Papierbedarf deckte eine in Raumländ ab 1717 errichtete Papierfabrik.<sup>115</sup> In der Berleburger Druckerei wurden etwa 150 radikalpietistische Schriften gedruckt und verlegt.<sup>116</sup> Auch unter dem Grafen Casimir war Berleburg Zufluchtsort des radikalen Pietismus geworden. Doch das Verhältnis der Anhänger dieser Gemeinde, die in die städtische Rechtsgemeinde nicht integriert waren, zu den Bürgern gestaltete sich nun freier von Spannungen.<sup>117</sup> Die pietistische Ablehnung allen scholastischen Denkens, die Betonung der religiösen Empathie und Inspiration als primärer Glaubensquelle und die nonchalante Missachtung kirchlicher und weltlicher Autorität war einem irenischen Zusammenwirken zwischen Hof und Berleburger Amtskirche gewichen, dem nun auch die Bürger offensichtlich orthodoxen Widerstand nicht mehr entgegensetzten. Die Berleburger Druckerzeugnisse unterliefen die Orthodoxie und verstießen gegen das Dreikönigensmonopol des Westfälischen Friedens. In den Augen der Rechtgläubigen wurde Berleburg ein *Augiae stabulum* insbesondere durch den Druck der Berleburger Bibel, die durch radikalpietistische Exegese, auch formuliert durch Johann Friedrich Haug und Casimir selbst, die kaiserliche Reichszensur in Frankfurt auf den Plan rief. Diese suchte nach Erhalt der ersten Druckfahnen die Verbreitung zu unterbinden. Casimir gab zwar formell nach, ließ aber unbeirrt weiter drucken.<sup>118</sup>

In den Regierungszeiten der Grafen Casimir (1687–1741), Ludwig Ferdinand (1712–1773) und Christian Heinrich (1753–1800) sollte Berleburg als Residenzstadt eine neue Qualität erhalten. Mit dem 1731–1735 errichteten Neubau des *corps de logis* des Schlosses fand man Anschluss an die europäische Schlossbaukunst. Die kunstvolle Einrichtung des neuen Gebäudes, insbesondere die neu aufgestellte und erweiterte Bibliothek schilderte der langjährige Bürgermeister Johann Daniel Scheffer mit Begeisterung.<sup>119</sup> Das Musik- und Theaterleben, welches seit den Tagen Ludwigs des Älteren im Schloss zu belegen war, erhielt eine

114 LAV NRW W, Reichskammergericht L 637/2245.

115 FA Berleburg M 94.

116 Hans-Jürgen *Schrader*, Literaturproduktion und Büchermarkt des radikalen Pietismus, Göttingen 1989, S. 176ff.

117 Stadtarchiv Berleburg A 134, Erfassung der Personen, die kein Bürgergeld zahlten 1718.

118 Hans Jürgen *Schrader*, Pietistisches Publizieren unter Heterodoxieverdacht. Der Zensurfall „Berleburger Bibel“, in: „Unmoralisch an sich“. Zensur im 18. Jahrhundert, Herausgegeben von Herbert G. *Göpfert* und Erdmann *Weyrauch*, Göttingen 1988, S. 61–88.

119 Berleburger Chroniken, (wie Anm. 94), S. 174.

neue Qualität durch die Begründung einer eigenen Hofkapelle mit einem Konzertsaal, Einrichtungen, die über die Landesgrenzen hinaus Beachtung fanden.<sup>120</sup> Musik und Theaterleidenschaft setzten sich unter Ludwig Ferdinand und Christian Heinrich fort. Am Hof gab es nun eine livrierte Dienerschaft und einen formierten Hofstaat.<sup>121</sup> Das Beispiel größerer Höfe nachahmend hielt man jetzt auch Hofmohren aus Surinam. Ludwig Ferdinand erließ 1756 eine neue Hofordnung, die zwar vom Gedankengut der Distinktion geprägt war, aber nicht mehr den burgähnlichen Charakter der Abschottung der Hausordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts trug.<sup>122</sup> Der Hof unterstand nun einem Hofmeister. Nahezu alle Bestimmungen galten jetzt der Disziplinierung der Offizianten und der livrierten Lakaien, zwischen denen genau unterschieden wurde. Das Schloss blieb nun bis 22 Uhr geöffnet. Die strengen Anordnungen über den Wachdienst entfielen. Der Einlass Fremder war nun nicht mehr grundsätzlich untersagt, sondern wurde lediglich durch Meldung bei dem Hofmeister kontrolliert. Einheimische wurden generell von der Schlosswache durchgelassen, wenn sie den Namen der Person angaben, die sie besuchen oder sprechen wollten. Wie weit die Öffnung des Schlosses nun gegeben war, zeigte der Versuch Ludwig Ferdinands, die vielen fremden Aufträge, die seine Hofhandwerker erhalten hatten, ohne dass er eingeschaltet worden war, zu unterbinden.

Das Verhältnis zwischen Hof und Bürgerschaft gestaltete sich seit der Regierungszeit Casimirs einerseits durch Distinktion der Hofgesellschaft, andererseits aber auch durch geziemende Annäherung der gebildeten und kaufmännischen Oberschicht der Stadt. Seitdem ergingen eine ganze Reihe landesherrlicher Mandate, die wie in großen Territorien auch das öffentliche Leben bis in die Einzelheiten zu disziplinieren suchten.<sup>123</sup> Motiviert wurden sie mit der hausväterlichen Fürsorge für die anvertrauten Landeskinder.

Der Ausbau der Hofgesellschaft führte dazu, dass man auf die *Courfähigkeit* besonderen Wert legte. Es bildete sich eine distinguierte Hofgesellschaft, bestehend aus der gräflichen Familie, den Beamten und Dienern des Schlosses, einem Kreis von etwa 50 Personen.<sup>124</sup> Man imitierte die Hofgesellschaften größerer Höfe und vergab Titel wie Hofmarschall, Hofrat oder Hofkammerrat. Beim Schloss entstand eine Fasanerie.<sup>125</sup> Der Kreis der Hofgesellschaft vermehrte sich durch einen regen Besucherverkehr gräflicher Verwandter, durchreisender Gelehrter oder Musiker.<sup>126</sup>

120 Johannes *Beulertz*, Musik am Hofe zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg (Diss. masch.), Dortmund 2001.

121 FA Berleburg H 23 und H 26.

122 FA Berleburg H 19.

123 FA Berleburg K 2 und P 42. 1723 erging so ein Mandat, welches das Werfen von Schneebällen in den Gassen der Stadt Laasphe verbot, *weilen dergleichen Zeckery und Boßheit in einer wohlbestallten Republic nicht zu dulden* sei. Der Anlass war, dass Schulkinder einen Hofrat mit Schneebällen beworfen hatten (Stadtarchiv Laasphe Akte 41).

124 FA Berleburg H 22 und H 23.

125 FA Berleburg F 144.

126 Nach Ausweis der Küchenrechnungen wurden im 18. Jahrhundert täglich etwa 100 Personen im Schloss bewirtet. (FA Berleburg H 29. Zahlreiche Küchenrechnungen im Bestand B).

Der Ausbau der Hofgesellschaft hatte aber auch Rückwirkung auf die bürgerliche Gesellschaft. Es kam in der Stadt seit dem 18. Jahrhundert im größeren Ausmaß zu Zuwanderungen ausgebildeter Personen, die sehr oft keine Berleburger Bürger wurden und im Bürgerbuch nicht erfasst wurden. Unter ihnen fanden sich Berufe wie Buchdrucker, Bibliothekar, Musiker, Bildhauer, Kunstmaler, Instrumentenmacher, Kapellmeister, Organist, Hofmediziner und Apotheker, Goldschneider, Zeugmeister, Hofperuquier, Hofgärtner oder Büchsenmacher. Ihr Herkunftsgebiet ging über das herkömmliche aus der näheren Nachbarschaft, in der Regel Hessen, weit hinaus. Genannt wurden Frankreich, Italien, Spanien, Schweiz, Irland, Schottland, Holland, Kurland, Livland, Pommern, Schweden. Aus den deutschen Ländern bildeten die sächsischen und thüringischen Länder einen Schwerpunkt neben Baden, Württemberg, Berlin und Bremen. Es fanden sich auch in einem nennenswerten Umfang Familien des hohen und niederen Adels ein, insbesondere zahlreiche Offiziere.<sup>127</sup> Es entstand auch die oben erwähnte dem Hof zugewandte kleine Kaufmannschaft in der Stadt. So bildete sich im 18. Jahrhundert eine kleine Gruppe von Standespersonen, die *Respektablen* genannt. Zu ihr gehörten die gräflichen Beamten, die in der Stadt ansässigen Militärs, die Schulrektoren und Präzeptoren, Kaufleute, Geistliche, Mediziner und Apotheker, eine dünne Schicht eines Bildungs- und Handelsbürgerturns.<sup>128</sup> Während in früheren Jahrhunderten der Kontakt der Bürger zum Hof primär im Recht des Landesherrn bestand, Bürger für drei Jahre zum Hofdienst verpflichten zu dürfen,<sup>129</sup> änderte sich dies jetzt insbesondere durch die kulturellen Aktivitäten des Hofes. Die *Respektablen* hatten Zutritt zu den am Hofe stattfindenden Musikveranstaltungen und Theateraufführungen. Einem gehobenen bürgerlichen Lebensstil entsprach es auch, dass in der Stadt Gartenanlagen zum Flanieren entstanden. Johann Daniel Scheffers Berggarten war selbst für den Landesherrn eine Attraktion und wurde von diesem besichtigt.<sup>130</sup> In der Stadt selbst entstanden zwei stattliche Neubauten als standesgemäße Wohnsitze der apanagierten Brüder des Grafen Casimir, Carl Wilhelm und Ludwig Franz, die Carlsburg und die Ludwigsburg.<sup>131</sup> Einem neuen ästhetischen Empfinden fielen auch die mittelalterlichen Relikte der Stadt zum Opfer. Die Stadtmauer und die beiden Stadttore wurden beseitigt. Auch für die breite Bevölkerungsschicht hatte das Hofleben Auswirkungen. Öfter als in vergleichbaren anderen Kleinstädten konnte man dank der Anziehungskraft des Hofes am Fremdartigen und Exotischen partizipieren. Johann Daniel Scheffer notierte in seinem Geschäftsbuch Zurschaustellungen eines präparierten Wales, von Leoparden, Kamelen und Murmeltieren. 1794 wurde man Zeuge einer zu dieser Zeit noch seltenen Ballonfahrt. Man wurde

127 Herbert Koch, Zugezogene nach Berleburg bis 1800, in: Genealogie, 2, 1973, S. 444–449, 3, 1973, S. 475–478, 5, 1973, S. 540–544.

128 Stadtgeschichte 2008, S. 18ff.

129 Siehe hierzu FA Berleburg B 1034 zum 8. Mai 1723. Dieses Recht wurde, auch wenn die Dienstverpflichteten freie Kost und auch Entlohnung erhielten, mehr als Relikt alter Leibeigenschaft angesehen.

130 Berleburger Chroniken (wie Anm. 94), S. 204f.

131 Hans Friedrich Petry, Die Entstehung der Carlsburg. Ein fast vergessenes Anwesen in Berleburg, in: Wittgenstein, Blätter des Wittgensteiner Heimatvereins, 102, 2014, S. 148–152.

so, wie es Wilhelm Heinrich Riehl einmal für seine Heimatstadt, die Nassauische Residenz Weilburg, notierte, *Teilhaber an der großen Welt im Kleinen*.<sup>132</sup>

Es konnte so zu einer eigentümlichen Osmose zwischen Hof und Stadt kommen. Die Mohren des Hofes gingen eheliche Verbindungen und Verhältnisse mit Berleburger Bürgerinnen ein. Einer von ihnen, der gräfliche Leibhusar und Fruchtschreiber Coridon wurde in die Berleburger Bürgerschaft aufgenommen. Heinrich Klein, ein *gewesener Zigeuner* aus der gräflichen Kolonie Lause wurde 1772 zum Stadtwachtmeister bestellt. Er war der erste städtische Beamte, für den eine Dienstkleidung zu belegen ist, ein grüner Kittel und eine rote Weste, ganz offensichtlich eine Anlehnung an die Livree gräflicher Diener. In der Stadt entstand Ende des 18. Jahrhunderts eine Lesegesellschaft, an der sowohl die gräfliche Familie, deren Beamte, wie auch die *Respektablen* Teil hatten.<sup>133</sup>

Wenn auch die Schattenlinie zwischen Hofgesellschaft und Stadtbürgertum latent vorhanden blieb, so war doch ein Aufweichen der Schwellen spürbar, welches sogar das Verhältnis zwischen Landesherr und Stadt berühren konnte.

Am Ende des Alten Reiches stand mit Christian Heinrich ein Landesherr an der Spitze des nunmehrigen Fürstentums, welcher dem eingangs von E. T. A. Hoffmann skizzierten Bild eines von der Aufklärung durchdrungenen, fürsorglichen Landesvaters wohl am nächsten kam. Christian Heinrich hatte in Göttingen Jura und Kameralistik studiert und hier Georg Lichtenberg kennengelernt.<sup>134</sup> Ihm war nicht verborgen geblieben, dass die Stadt und das Land am Ende des 18. Jahrhunderts wirtschaftlich darnieder lagen. 1787 zog er ein selbstkritisches und pessimistisches Resumé seiner bisherigen 14 Regierungsjahre. Er führte aus, es drohten ein *allgemeiner Landes banquerout* und eine Zeit, in welcher der Landesherr keine Ressourcen mehr habe und die Untertanen ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern könnten.<sup>135</sup> Er selbst versuchte durch die Begründung einer Baumwollspinnerei in der Stadt dem entgegenzuwirken und ließ die Eisenhämmer der Grafschaft in Eigenregie übernehmen.<sup>136</sup> Er verordnete der Hofverwaltung einen rigorosen Sparkurs, entschuldigte hierbei aber seinen Räten gegenüber die Ausgaben für seinen Bau des rechten Schlossflügels und für seine Hofkapelle: *Meine Musik ist nicht ruinös. Sie gehört zu meinem einzigen Vergnügen*.<sup>137</sup> Auf eigene Soldaten hingegen wolle er gern verzichten. Die größte Sorge bereitere ihm der Bevölkerungsrückgang durch die zunehmende Auswanderung nach Amerika.<sup>138</sup>

Unter Christian Heinrich änderte sich der Regierungsstil, indem nun ein Kabinett eingerichtet wurde. Die Kabinettsregierung nahm jedoch nicht die Form

132 Wilhelm Heinrich Riehl, Die Idylle des Gymnasiums, in: Kulturgeschichtliche Charakterköpfe. Aus der Erinnerung gezeichnet, Stuttgart 1892, S. 1–57, hier S. 9f.

133 FA Berleburg B 2072, zum Jahr 1796.

134 Siehe hierzu FA Berleburg F 110 (Personalien Christian Heinrichs) und die Lebensschilderung seines Rates Ferdinand August Bode (FA Berleburg F 133).

135 FA Berleburg B 1034, Gutachten vom 18. Dezember 1787.

136 FA Berleburg, F 1.

137 FA Berleburg B 1034.

138 Ebd. zum 29. Dezember 1787. *Abermals ein Amerikaner*, notierte er verärgert 1796 auf ein Auswanderungsgesuch (FA Berleburg B 2072 zum 13. April 1796). Die zunehmende Auswanderung wurde auch in der Berleburger Lesegesellschaft ausgiebig diskutiert (ebd. Kammerrat von Mettingh am 23. Januar 1796).

der Alleinherrschaft an. Christian Heinrich war peinlichst bemüht, seine Entscheidungen mit denen seiner Räte in Übereinstimmung zu bringen. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit bat er 1789 seine Räte um ein Votum, wie mit den Privilegien der Stadt Berleburg zu verfahren sei, die auch er bei seinem Regierungsantritt konfirmiert hatte. Es ging um die Frage, ob man das Recht der Stadt, auf freies Holz petitionieren zu dürfen, abschaffen könne, um die Forsten zu schonen. Das Recht war schon seit einer Reihe von Jahren von der Stadt nicht mehr in Anspruch genommen worden.<sup>139</sup> Auf keinen Fall, führte Christian Heinrich aus, wünsche er hierüber eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der Stadt. Er wünsche auch keinerlei neue Belastungen, *die durch Schleichwege den Herrn mittels neuer Auflagen bereichern oder die Menschen Freiheit einschränken, sondern nur die, die das Gemeine Wohl bezwecken*. Man müsse so handeln, dass nicht *aufgebrachte Gemüther übelgesinnter Unterthanen* einen Anlass fänden, *um vocem populi erschallen zu lassen, welche ob zu Recht oder zu Unrecht immer Wiederhülle findet und das wechselseitige Zutrauen zwischen Herrn und Unterthanen – das größte Kleinod in großen und kleinen Staaten – schwächt und die sanfte Stimme mit welcher der Vater zum Kinde reden muß, übertäubt*. Seine Frage an die Räte ging dahin, ob bei einer Veränderung der Rechte von Seiten der Bürgerschaft etwas zu befürchten sei, oder ob nicht *bono modo nach und nach* Verbesserungen zu erreichen seien durch die Abschaffung alter Rechte des Landesherrn. Er selbst schlug vor, den sogenannten Wolfzehnt den Bürgern zu erlassen. Dieser sei aus der ursprünglichen Verpflichtung der Bürger zur Wolfsjagd entstanden und, als diese überflüssig geworden sei, in eine Geldrente verwandelt worden.

Die auf Ausgleich bedachte und zu Reformen bereite Haltung verhinderte aber nicht, dass er am Ende seiner Regierungszeit in eine größere Auseinandersetzung mit der Stadt geriet. Es handelte sich um die beabsichtigte Chaussierung des Stöppelweges. Hierzu verlangte er 1792 von den Bürgern Straßenbaudienste. Es ging letztlich um ein Reformvorhaben, nämlich die bessere Anbindung der Residenz an das überregionale Straßennetz.<sup>140</sup> Die Landstraßen zwischen Siegen und Köln und zwischen Marburg und Frankfurt gingen weit an der Stadt vorbei und es bedurfte mehrerer Stunden, um sie auf *einem der landesüblichen Holzwege* zu erreichen.<sup>141</sup> Die Stadt verweigerte die Dienstleistung mit dem Hinweis, die Bauverpflichtung trage den Charakter der Leibeigenschaft.<sup>142</sup> Zudem behauptete man, Wegebauarbeiten im Stadtgebiet stünden immer *unter der Direction des Magistrats*. Die fürstlichen Räte taten das als *Geschwätz* ab. Es war bezeichnend, dass sich Christian Heinrich in dieser Auseinandersetzung nach dem Votum seiner Räte richten wollte und sich persönlich zurückhielt. Im März 1792 notierte er diesbezüglich, *wünsche hier s[alvo] m[eliori] zu bemerken mit dem Vertrauen es werde mir weder als Tadelssucht noch als Drang mich in das Geschäft einmischen zu wollen, ausgelegt*.<sup>143</sup> Er wolle in dem Streit nur ein *Votum* haben und gab

139 FA Berleburg B 985 zum 18. Juni 1789.

140 FA Berleburg B 1042.

141 FA Berleburg P 45. Siehe hierzu die 1786 bei Homann in Nürnberg herausgegebene Große Postkarte Deutschlands und Bernd *Stremmel*, *Alte Straßen und Wege in Wittgenstein*. Spuren der Vergangenheit, Bad Berleburg 2014.

142 LAV NRW W, Reichskammergericht S 173/352.

143 FA Berleburg B 1042 zum 31. März 1792.



zu bedenken, ob es nicht besser sei, wenn er persönlich mit dem Rat der Stadt in Verhandlungen träte, *vorausgesetzt, daß sie von Ihnen meine Herren gutgeheißen würde(n)*.<sup>144</sup> Wenn man sich durch seine persönlichen Verhandlungen Ruhe von Seiten der Bürgerschaft versprechen könne, *so würde ich mich sehr glücklich schätzen*. Kurz darauf konnte der Rat Mettingh melden, dass sich die Bürger im Rathaus versammelt und beschlossen hätten, *daß die Irrung im gute beygelegt werde* und man nicht weiter an das Reichskammergericht appellieren wolle.

Dass der Landesherr bereit war, städtische Privilegien als autonomes Recht zu akzeptieren und persönlich mit dem Magistrat in Streitfragen zu verhandeln, hatte eine neue Qualität. Die Trennlinie zwischen dem Hof und der Stadt verlief nun eher zwischen ihr und den fürstlichen Räten. Die Räte beantworteten die Vorschläge des Landesherrn für die Verbesserung der Privilegien lakonisch. Die Stadtrechte, schrieb Mettingh, *welche man billig sogenannte Privilegien nennen kann, sind eine Kompilation mündlicher Geschwätze, so einige Bürger, nachdem die eigentlichen Privilegien, wenn sie jemahl existiret haben, verbrannt sind*.<sup>145</sup>

Christian Heinrichs Regentschaft am Ende des Alten Reiches war nicht mehr autokratisch, sondern suchte den Kompromiss durch Verhandlungen. Sie war der aufklärerischen Metapher der landesväterlichen Fürsorge für die anvertrauten Kinder verpflichtet. Dies hinderte den Landesherrn jedoch nicht, als sich im Juni 1796 die Revolutionstruppen der Sambre- und Maas-Armee Jourdans der Lahn näherten und auch Wittgenstein bedrohten, das Land zu verlassen. Mit der Begründung, sein Arzt habe ihm dringend und schon lange zu einer Kur geraten, zog Christian Heinrich in das Lippische Meinberg. Nach hier ließ er sich über die militärische Lage berichten und kehrte erst nach der Schlacht bei Wetzlar zurück und nachdem ihm sein Kammerrat Karl Friedrich Rausel berichtet hatte, *glücklich ist das Gewitter, das uns so nahe war vorübergegangen*.<sup>146</sup>

## 2. Die mediatisierte Standesherrschaft

### *Die Mediatisierungsphase*

Spätestens seit dem Rastatter Friedenskongress wurde es ersichtlich, dass das Reich sich in Auflösung befand. Berleburgs Landesherr Christian Heinrich nahm als Deputierter teil und erlebte den Schacher um die Gebietsabtrennungen aus nächster Nähe mit. Er verlor die linksrheinischen Herrschaften Neumagen und Neuhemsbach an die Republik Frankreich.<sup>147</sup> Seit dem Frieden von Luneville und den Reichsdeputationshauptschlüssen 1801 und 1802/03 war es auch deutlich geworden, dass deutsche Kleinstaaten ihre Territorien an größere verlieren wür-

144 Ebd zum 9. Mai 1792.

145 FA Berleburg B 985 zum 19. Juni 1789.

146 FA Berleburg B 2072 Bericht vom 20. Juni 1796. Bei Wetzlar hatte am 15. Juni 1796 die Reichsarmee den Vormarsch der Franzosen stoppen können.

147 FA Berleburg R 20 und B 1330 (Aufenthaltskosten in Rastatt). Verlust- und Entschädigungs-Tafeln des Deutschen Reiches nach dem Lüneviller Frieden und dem Deputationscongress, Berlin 1804, S. 8 (Abtretung von Neuhemsbach und Neumagen. Man erhielt hierfür eine Rente von 15 000 Gulden, entsprechend den jährlichen Einnahmen).

den. Die Grafschaft Berleburg kämpfte zunächst noch um ihr Überleben. 1803 war man maßgeblich beteiligt an der Gründung der Frankfurter Union, einer Vereinigung hauptsächlich kleinerer Territorien des Wetterauer Grafenvereins. Man erklärte sich in dem Konflikt mit Frankreich als neutral, bemühte sich aber gleichzeitig um gute Beziehungen zu Napoleon.<sup>148</sup> Die Gründung des Rheinbundes machte die Illusion schnell zunichte. Die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 verfügte die Mediatisierung der Wittgensteiner Grafschaften unter das nunmehrige Großherzogtum Hessen eher beiläufig.<sup>149</sup> Sie sicherte den bisher regierenden Häusern Sonderrechte zu, soweit sie nicht die neue Souveränität beeinträchtigten. Die Domänen der Mediatisierten wurde *propriété patrimonial* und durften nicht enteignet werden.<sup>150</sup> Das Großherzogtum Hessen, dessen neues Staatsgebiet zu etwa 1/4 aus mediatisiertem Besitz entstanden war, präziserte die Rechte der Standesherrn in einer Deklaration vom 1. April 1807.<sup>151</sup> Die Deklaration ließ keinen Zweifel daran, dass die *Herren Fürsten* als nunmehrige *Staatsbürger* zu betrachten seien, die dem Großherzog zu huldigen hatten.<sup>152</sup> Dem Standesherrn verblieben bestimmte Justiz-, Polizei-, Berg- und Kirchenrechte. Bezüglich des Verhältnisses zu den Kommunen wurde dem Berleburger Standesherr das Recht belassen, weiterhin Bürger aufnehmen zu dürfen, soweit sie aus der ehemaligen Grafschaft oder dem Großherzogtum nach Berleburg zogen. Die Aufnahme von Ausländern und Schutzjuden behielt sich der Großherzog vor. Die *Staats-Finanz-Gewalt* ging gänzlich auf den neuen Souverän über. Den Standesherrn verblieben die Einnahmen aus den grundherrlichen Rechten.<sup>153</sup> Der Standesherr wurde steuerpflichtig, und sein Domanialbesitz sollte in einem Steuerkataster erfasst werden. Auch wenn die Bewohner verpflichtet wurden, neben dem landesherrlichen auch einen standesherrlichen Untertaneneid abzulegen,<sup>154</sup> war deutlich geworden, dass aus dem Verhältnis einer limitierten Landesherrschaft des Alten Reiches das einer Souveränität geworden war. Der neue Landesherr ließ den nunmehrigen standesherrlichen Untertanen seinen Herrschaftswillen auf mancherlei Weise spüren. Psychologisch wog es schwer, dass das alte Landeswappen nun durch den hessischen Löwen ersetzt wurde. Ganz bewusst befestigte man ihn nicht nur an den öffentlichen Gebäuden, sondern auch an den beiden Schlössern Berleburg und Wittgenstein.<sup>155</sup>

148 Theodor *Bitterauf*, Geschichte des Rheinbundes. 3 Bde. München 1905–1906, Bd. 1, S. 303f. J. G. L. *Strippelmann*, Beiträge zur Geschichte Hessen-Kassels, Heft 2, Marburg 1878.

149 *Et enfin les comtés de Wittgenstein et Berlebourg*, Philipp Anton Guido *von Meyer*, Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes, Frankfurt am Main 1833.

150 Ebd. Art. XXVII.

151 Großherzoglich Hessische Verordnungen, Erstes Heft vom August 1806 bis Ende des Jahres 1808, S. 9–23.

152 Ebd. § 1.

153 Ebd. §§ 42–46.

154 Ebd. Deklaration vom 20. Juni 1808, S. 23f.

155 Friedrich August *Jost*, Die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg unter Großherzoglich-Hessischer Souveränität. Ein Beytrag zur Geschichte des Rheinbundes, 1817. Manuskript Fürstliche Bibliothek Berleburg, S. 69. Wie emotional Fürst Friedrich in Wittgenstein darauf reagierte, schilderte Hans Bernd *Spies*, Friedrich Fürst zu Sayn-Wittgenstein und das großherzoglich hessische Wappen am Schloß Wittgenstein (1806/07), in: Aufsätze zur Geschichte und Naturkunde Wittgensteins. Herausgegeben von Johannes *Burkardt* und Ulf *Lückel*, Kreuztal 2004, S. 261–270. Fürst Friedrich brach beim

In den zehn Jahren der hessischen Herrschaft entstand eine Duarchie, die sowohl für den ehemaligen Landesherrn wie die Untertanen gleichermaßen Nachteile brachte und nach Auffassung des hessischen Regierungsrates in Berleburg Friedrich August Jost das Land nahezu hoffnungslos pauperisierte.<sup>156</sup> Die Grundsteuer, die zuvor auf jährlich 3 600 Gulden veranschlagt war, wurde auf 5 600 Gulden und damit um 64 % erhöht. Neu eingeführt wurden eine Gewerbe- und Viehsteuer. Hinzu kam eine Vermögenssteuer, die nicht, wie zunächst zugesagt, nur einmal, sondern dreimal erhoben wurde. Schwer wog auch, dass die hessische Staatsschuldentilgung auf die Gemeinden umgelegt wurde. Die Berleburger Gemeinden, die in der Regel über keine allgemeinen Vermögenswerte wie Wald- oder Allmendebesitz verfügten, mussten sich hypothekarisch verschulden.<sup>157</sup> Hinzu kam, dass in der Grafschaft, welche die allgemeine Militärpflicht bisher nicht kannte, das nach französischem Muster eingeführte Konskriptionsprinzip der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzog. Auch für den Landesherrn brachte, abgesehen vom Sturz von der Souveränität in das Staatsbürgertum, die Mediatisierung wirtschaftliche Nachteile. Die jährlichen Einkünfte des Hauses betragen jährlich etwa 50–52 000 Gulden. Hierunter fielen 6 775 Gulden landesherrlicher Gefälle, die nun an Hessen abgetreten werden mussten. Es verblieben die Einkünfte aus den gutsherrlichen Gefällen. Hieraus mussten die Apanagen, die Kosten für die standesherrliche Justiz- und Polizeiverwaltung und für die Dienerschaft bestritten werden. Man war nun ebenfalls steuerpflichtig. In den zehn Jahren der hessischen Herrschaft zahlte man etwa 40–42 000 Gulden Steuern.<sup>158</sup> Um die Ausgaben zu decken, musste man Kredite aufnehmen und erhöhte die Holzpreise. Das Verhältnis zwischen dem mediatisierten ehemaligen Landesherrn und der Bevölkerung wurde dadurch belastet.<sup>159</sup> Nach Friedrich Jost hatte sich das ehemals hausväterliche Verhältnis zwischen Landesvater und Landeskind in ein Verhältnis zwischen Stiefvater und Stiefkind verwandelt. Dies war sicher eine euphemistische Metapher, welche die Spannungen des Alten Reiches kaschierte. Dennoch hat die Duarchie das Verhältnis nachhaltig verschlechtert. Vielfach kündigte man die gutsherrlichen Abgaben einfach auf in der Annahme, der ehemalige Landesherr sei der schwächere Teil des Systems. Noch 1815 erklärte eine Wittgensteiner Gemeinde, man wolle entweder dem Fürsten oder dem neuen Landesherrn ihr gesamtes Eigentum abtreten, um als Knechte den Lebensunterhalt verdienen zu können.<sup>160</sup>

Die Angelegenheiten der Standesherrn wurden mit der Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 grundgesetzlich geregelt.<sup>161</sup> Sie schuf für die Mediatisierten einen

Anblick des neuen Wappens in Tränen aus und betrat sein Schloss nur noch heimlich nachts, indem er den hessischen Löwen abschrauben ließ.

156 Jost, wie Anm. 155, S. 157. Resümee der hessischen Herrschaft: *Ihre Armuth ist dadurch auf eine Höhe gestiegen, welche kaum eine Beschreibung zuläßt.*

157 Ebd. S. 196. Jost schätz die aus der Grafschaft Berleburg abgeflossene Geldmenge in hessischer Zeit auf 140 000 Gulden.

158 FA Berleburg Akte C 6017, Jost, wie Anm. 155, S. 73f.

159 Jost, wie Anm. 155, S. 210.

160 Ebd. S. 202f.

161 Gesetz-Sammlung für die königlich Preußischen Staaten (im Folgenden zitiert Gesetzsammlung) 1818, Anhang S. 143ff., Art. XIV.

gleichförmigen Rechtsstand. Sie bildeten fortan die *privilegierteste Klasse* im Staat mit dem Recht der Ebenbürtigkeit. Mit dem standesherrlichen Recht überlebte bis 1918 eine ständestaatliche Hierarchie innerhalb der sich entwickelnden Klassengesellschaft. Es kam zu ständigen Reibungen zwischen dem historisch gewachsenen alten Recht und dem neuen revolutionären Recht der geschichtlichen Entwicklung.<sup>162</sup> Der Versuch, eine Balance zwischen den beiden Vorstellungswelten zu finden, bestimmte auch die Geschichte Berleburgs während des gesamten 19. Jahrhunderts.

Mit dem Anfall der Wittgensteiner Grafschaften an Preußen verbesserte sich zunächst die rechtliche Situation der Standesherrn. Die westfälischen Standesherrn einigten sich auf einer Konferenz in Münster am 25. Juni 1819 auf ein gemeinsames Vorgehen.<sup>163</sup> Man verständigte sich darauf, keinen *statum in statu* bilden zu wollen, und bestand auch nicht auf einer Rückgabe entzogener Regalrechte, verlangte aber Entschädigungen. Ein besonderes Augenmerk galt der Befreiung von den Gemeindelasten, zu denen sie in der Zeit der Fremdherrschaft herangezogen worden seien. Würde ihnen dies nicht zugestanden, führte man aus, *würden die Standesherrn aus der privilegiertesten in die gemeinste Klasse herabgesetzt*. Man bestand so auf der Distinktion zum gemeindlichen Bürgerum. In der preußischen Ausführungsinstruktion zur standesherrlichen Gesetzgebung vom 30. Mai 1820 gelang es auch, diesen Grundsatz zu verankern.<sup>164</sup> Ihnen wurde die Freiheit von allen Personal- und Grundsteuern bestätigt. Darüber hinaus erhielten sie das Recht zurück, vorbehaltlich einer Revision, Steuern erheben zu dürfen so lange, bis ihre Ansprüche auf Entschädigung gedeckt waren. Die Domänen blieben grundsteuerfreies Eigentum. Gemeindeabgaben, soweit sie in der Lokal- oder Landesverfassung begründet waren, standen den Gemeinden zu, oblagen aber der Aufsicht der Standesherrn. Bezüglich der Kommunalaufsicht und der Bestallung der Bürgermeister wurde ihnen die Konkurrenz zu den staatlichen Behörden zugestanden. Die niedere Gerichts- und Polizeiverwaltung verblieb den Standesherrn und war der unmittelbaren Aufsicht des Landrates entzogen. Da der Fürst auf die Justiz nicht verzichten wollte unterstand die Stadt Berleburg zunächst dem *Fürstlich Sayn-Wittgenstein-Berleburgischen Justizamte*. 1828 wurde die Gerichtsbarkeit in der unteren Instanz an Preußen abgetreten, das nun auch die Justizbeamten ernannte. Die Anomalie schlug sich nun auch in der amtlichen Bezeichnung nieder: *Königlich Preussisches Fürstlich Wittgensteinsches Land und Stadtgericht zu Berleburg*. Erst die Justizorganisation des Jahres 1849 machte dem ein Ende.<sup>165</sup>

Die alten Burgfriedensbestimmungen für die Schlösser wurden nicht aufgehoben. Die Schlösser waren quartierfrei und durften durch eigene Schlosssoldaten bewacht werden. Die Standesherrschaft Berleburg bildete so einen eigenen Verwaltungskörper, der der Regierung zu Arnberg gleichgestellt war.

162 Heinz Gollwitzer, Die Standesherrn. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte. Göttingen 1964.

163 FA Berleburg C 6020.

164 Gesetzsammlung 1820, S. 81ff.

165 Gesetz zum Aufbau der standesherrlichen Gerichtsbarkeit vom 2. Januar 1849, Gesetzsammlung 1849, S. 1ff.

*Staatliche und kommunale Zugriffstendenzen*

Zwar gelang es den Standesherrn, die Befreiung von allen bürgerlichen Belastungen durchzusetzen, doch die Prinzipien der preußischen Innenpolitik, eine Modernisierung durch Bürokratisierung zu bewerkstelligen, ließen Privilegien zunehmend als Störfaktoren erscheinen. Man begann, den Grund und Boden der Monarchie nach einheitlichen Kriterien zu erfassen. Mit der Einführung der Grundsteuer war auch die Anlage eines Katasters verbunden. In Berleburg waren die Grundstücke herkömmlicherweise durch Schrittmaße ausgewiesen und in ein Saalbuch eingetragen worden. Die Domänen des Landesherrn waren bisher nicht vermessen worden. Die in hessischer Zeit 1813 begonnene Vermessung war in ihren Anfängen stecken geblieben.<sup>166</sup> Bereits die Instruktion des Jahres 1820 hatte festgelegt, dass auch die grundsteuerfreien Domänen in das Hypothekenbuch eingetragen werden mussten. 1839 wurde festgelegt, dass das Kataster zur Grundlage der Grundsteuer gemacht werden sollte.<sup>167</sup> Mit der Katastervermessung in Wittgenstein begann man unmittelbar danach 1840.<sup>168</sup> Es entstand so die Steuer- und Katastergemeinde Berleburg, die über den Magistratsbezirk hinaus auch den Schlossbezirk und die fürstlichen Grundstücke in der Stadt einschloss. In den Augen der Hochkonservativen war die Katastervermessung ein Versuch des gouvernementalen Liberalismus, das Prinzip der Gleichheit zu verankern. Nach ihrer Ansicht schränkte sie das alte Prinzip der unbegrenzten Herrschaft über das Land ein, zugunsten eines heraufziehenden demokratischen Prinzips.<sup>169</sup> Die Katastergemeinde Berleburg legte sich fortan wie ein Netz auch über fürstliche Besitzungen. Diese auch gemeindesteuerpflichtig zu machen, musste ein stillschweigender Anreiz kommunalpolitischer Bestrebungen werden. Die Schlossherren hingegen pochten auf ihren unvordenklichen Besitz ihres Landes und Bodens. *Die Waldungen sind freylich mein Eigenthum*, wehrte Fürst Albrecht 1818 jegliche fremden Ansprüche ab.<sup>170</sup> Das Kataster der fürstlichen Besitzungen in der ehemaligen Grafschaft Berleburg erfasste 11 174 ha mit einem Katastralreinertrag von 12 560 Talern. Dem stand das Kataster der Stadt mit 2 133 ha und einem Reinertrag von 2 918 Talern gegenüber.<sup>171</sup>

166 FA Berleburg C 93, siehe auch *Jost*, wie Anm. 155, S. 133.

167 Gesetz vom 21. Juni 1839, Gesetzsammlung 1839, S. 13ff.

168 Gesetz vom 22. Dezember 1840, Gesetzsammlung 1840, S. 9.

169 Werner Freiherr *von Haxthausen*, Ueber die Grundlagen unserer Verfassung, o. O. 1833, S. 59ff.: *Die Grundsteuer und daher auch das Kataster, ist ohnedies für die materialistische Schule der Liberalen, die wahre Basis des Staates, der nervus rerum gerendarum, der Hauptschlüssel und Passepartout aller seiner Relationen.* Noch im Jahre 2000 konstatierte Franz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg: *Vielleicht wird manchem klar werden, was der Geist des 19. Jahrhunderts nicht mehr begriff, daß man mit eigenem Grund und Boden unter den Füßen in einer Welt wurzelte, die weder mit Zahlen noch mit Ideologien rechnete. Werden Grund und Boden entzogen, so bricht meist die aristokratische Selbstverständlichkeit zusammen* (Franz Prinz zu Sayn-Wittgenstein, Von Gestern, von Heute. Streifzüge durch die Landschaften meines Lebens. München 2000, S. 26).

170 FA Berleburg C 6017.

171 FA Berleburg B 2782. Der Magistratsbezirk Berleburg wurde als Gutsbezirk Berleburg geführt. Einen zweiten Gutsbezirk bildete das Amt Girkhausen (Gutsbezirk Oberland) mit 3 919 ha. Einen dritten bildete der Amtsbezirk Berghausen mit 5 122 ha.

Mit der Präzisierung der standesherrlichen Verhältnisse in Preußen war das Problem der Duarchie keinesfalls gelöst. In der hessischen Zeit war die alte Kommunalverfassung der Stadt praktisch in Funktion geblieben. Der Fürst ernannte 1806 und 1807 weiterhin eigenmächtig die Bürgermeister, ab 1808 geschah dies unter der Oberhoheit des Großherzogs. Die hessische Schultheißenordnung des Jahres 1808, die auch erstmals einen gewählten Gemeinderat vorsah, wurde in den Wittgensteiner Grafschaften nicht eingeführt. Für die Lethargie, welche das Berleburger Kommunalwesen in diesen Jahren bestimmte, sprach auch, dass es seit 1811 zu keinen neuen Bürgeraufnahmen mehr gekommen und eine geregelte Etataufstellung über Jahre hinweg unterblieben war.<sup>172</sup> Die Stadt selbst wurde durch die Pauperisierungswelle der 1830er Jahre stark in Mitleidenschaft gezogen. Der Kreis Wittgenstein gehörte in der preußischen Armutsstatistik zu den letzten der Monarchie.<sup>173</sup> Den Standesherrn ließ der wirtschaftliche Niedergang der Grafschaft unter den Bedingungen der Duarchie nicht unberührt. Im Juli 1816 setzte sich Fürst Albrecht für eine Erniedrigung der Staatssteuer für seine ehemaligen Untertanen ein. Die Steuernachforderungen, die Hessen 1816 immer noch erhob, nannte er eine *Erpressung* und die Behauptung, man wolle aus *Böswilligkeit* nicht zahlen, eine *Unverschämtheit*. Um die Beschwerden der Duarchie abzumildern, schlug der Oberpräsident Ludwig von Vincke vor, die direkten Staatssteuern auf jährlich 6 130 Taler zu reduzieren und damit auf den Steuerfuß vor der Mediatisierung. Von den direkten Steuern sollte die Lokalverwaltung organisiert werden. Die Restbeträge sollten in einen Fonds einfließen zur Ablösung der gutsherrlichen Lasten.<sup>174</sup> Um die Belastungen der Duarchie abzubauen, entschloss sich die fürstliche Verwaltung, den Weg der Vereinbarungen und Entschädigungen zu gehen. Es war schwer zu klären, was als überkommenes landesherrliches Regierungsrecht zu betrachten war und was unter den gutsherrlichen Prästationsbereich fiel. Um dies zu erörtern, verhandelte der Berleburger Kammerrat Carl Friedrich Rausel ab 1820 eineinhalb Jahre lang in Berlin mit dem dortigen Oberfinanzrat Louis Kühne.<sup>175</sup> Als Verhandlungsmaxime wurde Rausel mitgegeben, nichts zu verlangen, was illusorisch schien. Kühne galt als Sachwalter eines gouvernementalen Liberalismus, der bestrebt war, Sonderrechte nach Möglichkeit abzuschaffen. Rausel versicherte sich indessen der Rückendeckung Wilhelms zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, der seit 1819 leitender Minister des Königlichen Hauses war.<sup>176</sup> Dieser erhielt für seine Dienste des öfters Zuwendungen aus Berleburg.<sup>177</sup> Nach zähen Verhandlungen kam am 16. Juli 1821 der Berliner Vertrag zustande.<sup>178</sup> Der Fürst verzichtete zunächst für die Dauer von zehn

172 Stadtarchiv Berleburg Akte 1350.

173 *Schrötter*, Statistische Beschreibung (wie Anm. 74), S. 89. Pro Kopf betrug das Klassensteueraufkommen lediglich 13 Silbergroschen.

174 FA Berleburg, C 6027, Pro Memoria vom 30. Juli 1820.

175 FA Berleburg C 6027.

176 Ebd. Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein bezeichnete Kühne als *staatlichen Kommissar, dessen Gesinnungen und Ansichten zu den traurigsten zählen*, Brief an Rausel vom 12. August 1821.

177 Ebd. *Alles, was Sie mir bezahlen können, werde ich mit vielen Dank empfangen*, ebd. Brief an Rausel vom 13. Juli 1822. Man war augenscheinlich auch bemüht den westfälischen Oberpräsidenten Ludwig von Vincke von den Verhandlungen fern zu halten.

178 FA Berleburg, Urk. Nr. 2874

Jahren auf seine Regierungsrechte gegen eine Entschädigung in Höhe von 14 882 Taler. Die Polizei- und Exekutivrechte im Schlossbezirk behielt man sich vor und auch das Recht, fürstliche Erlasse in den Kommunen annoncieren zu dürfen. Man erhielt das Präsentationsrecht für den Landrat und für den Kreisphysikus. Dagegen verzichtete man auf die Polizei-, Steuer- und Konsistorialverwaltung.<sup>179</sup> Lange umstritten war die Justizverwaltung. Auf diese könne man nicht verzichten, stellte Rausel fest, und man müsse sie *unter allen Umständen bezubehalten wünschen, so lange noch eine Berührung mit den Unterthanen möglich ist, welche doch nie aufhört*.<sup>180</sup> Zugestanden wurde dem Fürsten weiterhin das Recht der Bürger- und Beisassenaufnahme. Umstritten waren die ehemaligen direkten Steuereinnahmen, die Bede. Sie sollte nur für die privilegierte Stadt Berleburg an den Staat fallen. In den übrigen Gemeinden sollte sie unter der Kollektivbezeichnung *Herrenzins* weiter bestehen, dessen ungetrübten Besitz das Fürstenhaus beanspruchte.

### *Der Kampf um die gutsherrliche Ablösung*

Den Zustand der Duarchie konnte der Berliner Vertrag aber nur bedingt beenden. Unberührt blieben die gutsherrlichen Abgaben. Diese beeinträchtigten nach wie vor das Verhältnis des Fürstenhauses zu seiner ehemaligen Residenzstadt. Am 14. Dezember 1821 legte der Berleburger Bürgermeister Friedrich Frisenius eine vom Magistrat beschlossene Punktation vor, in der aufgezeichnet wurde, welche Belastungen mit dem bürgerlichen Selbstverständnis als nicht vereinbar angesehen wurden.<sup>181</sup> Die Stadt war nach wie vor zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Sie musste die Abdeckerei für das gefallene Vieh der Schlossökonomie übernehmen. Der Standesherr hatte weiterhin das Recht, die Hälfte der städtischen Mark mitnutzen zu dürfen. Es bestanden auch weiterhin die Zehntrechte des Fürstenhauses an den von den Bürgern genutzten Ausfeldern sowie vom Flachs-, Gras- und Kleeanbau. Die Stadt unterlag immer noch dem landesherrlichen Mühlenzwang. Sie selbst verlangte nun eine ganze Reihe von Rechten, die sie in 17 Punkten umschrieb und am 21. November 1822 im Rathaus öffentlich auslegen ließ. Hierzu gehörten unter anderem freie Hude und Mastgerechtigkeit im standesherrlichen Wald, das Recht, wenigstens an zwei Tagen in der Woche frei Laub- und Leseholz sammeln zu dürfen. Man verlangte die Zehntfreiheit der kommunalen Grundstücke, die Befreiung der Bürger von den Jagddiensten innerhalb der städtischen Gemarkung, eine Beteiligung an den Branntwein-Akzieseeinnahmen und die freie Holzabgabe für städtische und kirchliche Bauten. Die Rentkammer hielt die Forderungen nicht in allen Punkten für gerechtfertigt und verwies ihrerseits auf ein 12-Punkte-Programm, das sie der Stadt am 25. Juli 1822 hatte zukommen lassen. Aus den Forderungen der Stadt sprach ein neues Selbstbewusstsein, aus den Gegenvorschlägen der fürstlichen Verwaltung die Einsicht, dass Lösungen auf dem Verhandlungswege erfolgen müssten. Es war ein Schritt in eine Vereinbarungskultur, die das alte Untertanenverhältnis konterkarierte. Auch die Stadt bestand eigenwillig auf ihren hergebrachten Rechten. Als

179 S. a. FA Berleburg C 6027.

180 Ebd. Rausel am 7. Dezember 1820.

181 FA Berleburg C 6045.

die Rentkammer aus Gründen der Vereinfachung sie aufforderte, auf ihren Anteil am Wollzehnt zu verzichten, der jährlich lediglich 19 1/2 Taler betrug, antwortete Fresenius: *So gering auch die durch diesen Vertrag der hiesigen Stadt erwachsenen Vortheile seyn mögen, so sehr dankbar bin ich dafür.* Auch die Kommune könne ihre Rechte ohne Entschädigung nicht aufgeben.<sup>182</sup> Die alte Untertanenmentalität war jedoch noch präsent. Man habe die Wünsche der Stadt nun formuliert, äußerte sich Fresenius, und er wolle es nun der Gnade seiner Majestät überlassen, was von denselben gewährt werden könne.<sup>183</sup> Man ernannte nun eine Taxationskommission zur Ausarbeitung der Vereinbarungen in den Personen der Kaufleute Daniel Bettelhäuser, Johann Christoph Scheffer und des Metzgermeisters Heinrich Hardt. Man erreichte immerhin, dass die Markt- und Standgebühren, die Rezeptions- und Zunftgelder gänzlich der Gemeindekasse zufielen. Man verlangte nun auch von den fürstlichen Dienern, die vom Beisassengeld befreit waren, einen Legitimationsausweis der Rentkammer.<sup>184</sup> Ab 1822 gelang so ein schrittweiser, wenn auch marginaler Abbau grundherrlicher Rechte in der Stadt. Spürbar wurde die Erosion der alten Abhängigkeitsverhältnisse auch in dem Umstand, dass das rituelle Mahl, welches der Landesherr den Magistratsmitgliedern geben musste, nun ebenfalls abgelöst wurde.<sup>185</sup>

Im August 1830 stellte man bilanzierend zusammen, was noch von den alten Prästationsrechten verblieben war. Als gravierendes Relikt stellte man das *jus decimandi universale* hin und monierte, auf kommunale Grundstücke dürfe es eigentlich keine Anwendung mehr finden.<sup>186</sup> Eine endgültige Klärung erfolgte mit dem Wittgensteiner Ablösegesetz vom 22. Dezember 1839.<sup>187</sup> Das Gesetz verfügte, dass ab dem 1. Juli 1840 das volle Eigentum an den Grundstücken den Inhabern zugesprochen wurde. Das Zustimmungsrecht des Standesherrn bei Veräußerungen und Pfändungen entfiel. Alle Reallasten sollten ebenfalls abgelöst werden. Da Wittgenstein ein armes Land war, errichtete man nach dem Vorbild der Provinzialrentenbank eine Wittgensteiner Tilgungskasse. Das Ende der Ablösung wurde auf den 2. Juli 1881 terminiert. Die Ablösesumme wurde auf den 25-fachen Jahresbetrag der alten Prästationen veranschlagt. Die Gesamtsumme der Ablösungen betrug 406 092 Taler, welche durch eine jährliche Amortisationsrente in Höhe von 12 860 Talern aufzubringen war. Der Anteil der Stadt Berleburg hieran betrug 848 Taler.<sup>188</sup>

Durch das Ablösegesetz lösten sich die Relikte der Feudalverfassung auf. Gleichzeitig festigten sich aber auch die Eigentumsrechte des Standesherrn. 1839

182 Ebd.

183 Ebd.

184 So wohnte der fürstliche Musiker Johann Ambrosius seit 1803 in der Stadt und sollte nun Beisassengeld zahlen (Ebd. zum 8. August 1822).

185 Stadtarchiv Berleburg 464.

186 FA Berleburg C 6045 zum 4. August 1830.

187 Gesetzsammlung 1840, S. 7ff.

188 *Schrötter*, Statistische Beschreibung (wie Anm. 74), S. 53. In der alten Grafschaft Berleburg betrafen die Ablösungsregulierungen insgesamt 163 Komplexe, 39 davon rechnete man den Reallasten und 124 den Servitutrechten zu (FA Berleburg C 91). Der Wille zur Ablösung war bei den Pflichtigen stark verbreitet. Für den Standesherrn ergab sich die Möglichkeit, die jährlich einkommenden Ablösungsgelder in größere zinsbare Einlagen anlegen zu können (FA Berleburg C 6041)



wurde ebenfalls ein preußisches Grundsteuergesetz erlassen, welches noch einmal die Grundsteuerfreiheit der Domanalbesitzungen bekräftigte.<sup>189</sup> Zwei Jahre zuvor war in den Partikularrechten der Wittgensteiner Grafschaften das Eigentumsrecht der Standesherrn an ihren Forsten und Waldungen festgeschrieben worden.<sup>190</sup>

Die überkommene Machtbefugnis des Landesherrn über die Stadt Berleburg löste sich indessen nur langsam auf. 1805 schlug der hessische Justizkommissar Friedrich August Jost vor, dass der Standesherr aus eigener Vollmacht nur noch qualifizierte Bürger zu Bürgermeistern ernennen sollte. Der alte Magistrat sollte sein Selbstergänzungsrecht verlieren und so allmählich absterben.<sup>191</sup> Das Ziel war ein monokratisches Präsidialsystem. Tatsächlich verminderte sich die Zahl der Magistratsmitglieder in den folgenden Jahren auf nur noch drei. Der Standesherr berief nach wie vor den Bürgermeister, und eine Einführung der hessischen Schultheißenordnung, die einen gewählten Magistrat vorsah, wurde gar nicht erst erwogen. Die Kommunalverhältnisse gerieten so in Konfusion. Wie bereits geschildert, waren seit 1811 Bürgeraufnahmen unterblieben und eine geregelte Etataufstellung nicht mehr zustande gekommen. Jost wollte die Berleburger Kommunalverfassung nach wie vor in einem monokratischen Sinne reformieren. Jost, der 1817 zum ersten Landrat des Kreises Berleburg avancierte, provozierte in seiner neuen Funktion ungewollt einen Konflikt mit dem Fürstenhaus. Im Juni 1818 erinnerte er den Standesherrn daran, einen geeigneten Kandidaten zum Bürgermeister zu präsentieren.<sup>192</sup> Indigniert antwortete Fürst Albrecht, ihm stünde das Recht zu, nicht nur zu präsentieren, sondern wirklich zu ernennen.<sup>193</sup> Er lehnte den von Jost vorgeschlagenen Kaufmann Christian Ludwig Scheffer ostentativ als zu alt ab und ernannte seinerseits Friedrich Fresenius, einen aus Schlitz gebürtigen Steuerkontrolleur. Er verband die Ernennung zugleich mit einer Neuordnung des Meldewesens in der Stadt. Dem Landrat ließ er mitteilen, die fürstliche Verwaltung sei weit davon entfernt, *einer besseren Kommunalverfassung Hindernisse in den Weg zu legen*, doch auf das Ernennungsrecht werde man nicht verzichten.<sup>194</sup> Die Hoheitsverwaltung des Landrates wurde dadurch empfindlich in Frage gestellt. Jost, der dem Fürstenhaus als ehemaliger Prinzenerzieher durchaus gewogen war, reagierte geschickt. Er ernannte nun selbst kategorisch Fresenius zum neuen Bürgermeister und den Hoheitsschultheißen Heinrich Hardt zum *Kommunalempfänger*.<sup>195</sup> Gleichzeitig aber erließ er eine eigene Instruktion für die Amtsführung des Bürgermeisters. In dieser war von einem fürstlichen Prärogativrecht keine Rede mehr, und der Bürgermeister wurde eindeutig der Direktive des Landrates unterstellt. Die Instruktion regelte erstmals den Geschäftskreis des

189 Gesetz vom 21. Januar 1839. Gesetzsammlung 1839, S. 32ff., § 10.

190 Partikularrecht der Grafschaften Wittgenstein, Berlin 1837, S. 39. Es wurde lediglich das Recht des Standesherrn an den auf den Grundstücken der Hintersassen stehenden Bäume eingeschränkt. Diese mussten bis 1843 abgeholzt oder dem Besitzer der Grundstücke zum Kauf angeboten werden (Gesetz vom 22. Dezember 1840, Gesetzsammlung 1840, S. 10).

191 LAV NRW W, Regierung Arnsberg 34206.

192 FA Berleburg C 2021 zum 23. Juni 1818.

193 Ebd. zum 25. Juni 1818.

194 Ebd. zum 13. Juli 1818.

195 Ebd. zum 10. August 1818.

Bürgermeisters in allen Belangen. Sie stand somit am Beginn der Einbeziehung der Berleburger Kommunalverfassung in das preußische Staatsrecht. Die fürstliche Verwaltung konnte nur noch nachgiebig reagieren. Man gab zu Protokoll, dass die neue Bestallung nur provisorisch sein könne und die beiden Beamten in dieser Eigenschaft fürstliche Beamte und jetzt nur *sine consequentia von der königlichen hochpreislichen Regierung* angeordnet worden sein können. Sollte der Bürgermeister tatsächlich unter der Hoheit des Landrates stehen, so sei eine standesherrliche Polizeiverwaltung überflüssig. Fast schon resigniert teilte der Kammerrat Rausel seinem Dienstherrn mit, der Landrat habe erst gar nicht ersuchen dürfen, dass der Fürst einen Kandidaten präsentiere, es sei ein großer Unterschied in der öffentlichen Wahrnehmung, wem das Präsentationsrecht zustehe. Zwischen dem Landrat und der standesherrlichen Regierung könne es nur ein *koordiniertes Verhältnis* geben, doch man wolle sich um ein *ersprießliches Arrangement* bemühen.<sup>196</sup> Die Erosion der alten Landesherrschaft über die Stadt war nicht mehr aufzuhalten. Den standesherrlichen Ansprüchen setzte die Stadt ihren Eigenwillen entgegen. 1820 setzte sich so Fürst Albrecht dafür ein, dem zugezogenen Kaufmann Wilhelm Nohl das Bürgerrecht zuzuerkennen. Dem Fürsten war dabei durchaus an der Prosperität der Stadt gelegen, Nohl sei ein fähiger Geschäftsmann und er werde die Stadtwirtschaft beleben.<sup>197</sup> Nohl war indessen kein Hausbesitzer, sondern nur Beisasse in Berleburg. Die Stadt verweigerte eigensinnig die Aufnahme. Nohl wurde dennoch, ohne Bürger zu sein, 1826 zum Bürgermeister ernannt und erst 1832 als Bürger aufgenommen.<sup>198</sup>

Für den Emanzipationswillen der Stadt sprach auch, dass 1824 der Berleburger Bürger Christian Bernau den innovativen Vorschlag machte, den Bürgermeister durch die Bürger direkt wählen zu lassen.<sup>199</sup> Ein Wahlrecht der Bürger gestand indessen erst die preußische Revidierte Städteordnung des Jahres 1831 zu, die 1837 beziehungsweise 1842 in Berleburg eingeführt wurde.<sup>200</sup> Vor die Wahl gestellt, ob man die neue Städteordnung oder aber die neue Landgemeindeordnung des Jahres 1841, die weniger Verwaltungskosten erforderte, einführen sollte, entschied man sich selbstbewusst für die erstere, *um die Stadt einer höheren Ausbildung bürgerlichen Lebens zuzuführen*.<sup>201</sup>

Der neue städtische Eigensinn konnte sich nun auch sozialkritisch gegen die Standesherrschaft richten. Angesichts der herrschenden Massenarmut beklagte sich der 1832 eingesetzte neue Bürgermeister Ferdinand Pauli, ein ehemaliger Regierungsassistent, über die frühere, *eiserne Zeit* unter den Leibeigentumsverhältnissen des Landesherrn mit ihrem *usurpirten Besitze* als der wahren Ursache des Niedergangs.<sup>202</sup>

Problematisch entwickelte sich fast zwangsläufig auch das Verhältnis zwischen dem Standesherrn und der landrätlichen Verwaltung. Dem Landrat stand

196 Ebd Rausel an den Fürsten am 19. Juni 1818.

197 FA Berleburg B 2233.

198 Alfred Bruns (Bearb.), Berleburger Stadtrechte und Bürgerbuch, Münster 1985, Nr. 1018.

199 LAV NRW W, Reg. Arnsberg 34206. Das preußische Innenministerium verwarf den Vorschlag, ein direktes Wahlrecht sei nicht gesetzmäßig.

200 Hierzu mein Beitrag in: Die Stadtgeschichte 2008 (wie Anm. 4), S. 27.

201 Stadtarchiv Berleburg, Akte 25, Gutachten des Ratsherrn Wilhelm Mengel.

202 Stadtarchiv Berleburg Akte 1350.

die Polizeiverwaltung im Kreise zu. Im Berliner Vertrag des Jahres 1821 war dem Standesherrn jedoch zugestanden worden, die Polizeiverwaltung im Schlossbezirk dem dortigen Kammerdirektor zu unterstellen. Mit der Annahme der Revidierten Städteordnung ging in Berleburg die Polizeiverwaltung auf den Magistrat über. Erhalten blieb aber die landrätliche Polizeiverwaltung in den Domanialbesitzungen mit Ausnahme des Schlossbezirks. Hier achtete man mimosenhaft auf die Kompetenzwahrung. Als 1860 Landrat Julius von Oven, ein Schwiegersohn Ernst von Bodelschwings, in Jagd- und Schulangelegenheiten sich in einem Privatschreiben an den Fürsten wandte, erwiderte dieser indigniert, der Landrat habe sich in seiner amtlichen Funktion einzig und allein an den Kammerdirektor der Schlossbezirksbehörde zu wenden, ihm stünde es auch nicht zu, Befehle zu erteilen, sondern er müsse sich des Geschäftsstils des *Ersuchens* bedienen.<sup>203</sup> Dünnhäutig reagierte man auf die Beeinträchtigungsversuche, fürstliche Erlasse nicht als öffentlichen Erlassen gleichgestellt anzusehen. Das Recht war den Standesherrn 1836 zugestanden worden.<sup>204</sup> Doch der Berleburger Bürgermeister Ferdinand Pauli verlangte, dass auch fürstliche Anschläge in der Stadt ihm zur Genehmigung vorgelegt würden und zudem gebührenpflichtig seien.<sup>205</sup>

Die Anhänglichkeit an die alten Verhältnisse konnte unter der neuen bürokratischen Oberfläche aber durchaus weiterleben. 1845 beklagte sich der Amtmann Johann Georg Dickel, dass die ihm unterstellten Ortsschultheißen immer noch als *fürstliche Schultheißen* angesehen würden.<sup>206</sup> 1855 erinnerte der Berleburger Bürgermeister in Anbetracht der Volljährigkeit und des damit verbundenen endgültigen Regierungsantritts des Fürsten Albrecht II. an die Notwendigkeit der Huldigung und bat um die Bestätigung der Stadtprivilegien Ludwigs des Älteren aus dem Jahre 1597. Dies geschah, obwohl man längst die Revidierte Städteordnung des Jahres 1831 eingeführt hatte und in der Stadt noch über die Einführung der liberalen Gemeindeordnung des Jahres 1850 diskutiert wurde.<sup>207</sup> Die fürstliche Verwaltung wusste nicht, wie man auf eine solche atavistische Rückerinnerung reagieren sollte, legte die Petition immer wieder auf Wiedervorlage, bis man sich 1860 entschloss, sie zu den Akten zu legen, da die Sache *nunmehr auf sich beruhen bleiben soll*.

Die alte territoriale Autorität des Landesherrn überlebte in rudimentärer Form nur noch im Bereich des halbautonomen Schlossbezirks. Die Befugnisse des Kammerdirektors als dortigen Polizeiverwalters erstreckten sich auf etwa 20–30 Personen. Man besaß indessen ein eigenes Schlossgefängnis in der *Portstube* neben dem städtischen Gefängnis im Rathaus. Betont wurde die Sonderstellung auch durch die Erlaubnis, eine Schlosswache als Ehrenwache unterhalten zu dürfen.<sup>208</sup> Die Einbeziehung des Schlossbezirks in die preußische Verwaltungshierarchie führte dazu, dass sich das gesamte Verwaltungshandeln im 19. Jahrhundert in einer

203 FA Berleburg, C 33, Korrespondenz 1860.

204 FA Berleburg C 8.

205 Ebd. Auch die Amtmänner bestanden zuweilen auf solchen Rechten.

206 Ebd.

207 FA Berleburg C 4412.

208 Gesetzsammlung 1878, S. 306.

umfangreichen Empfängerüberlieferung niederschlug, ohne dass in aller Regel ein Handlungsbedarf vorhanden war.<sup>209</sup>

### *Die Revolution 1848 und die Kommunalisierungsbestrebungen*

Die standesherrlichen Sonderrechte sahen sich so im 19. Jahrhundert einem zunehmenden Legitimationsdruck ausgesetzt. Bedroht fühlte man sich sowohl durch die wachsende Bürokratie und die Vereinheitlichungstendenzen des Staates wie auch durch die öffentliche Meinung, die dem Adel nicht besonders wohlgesonnen war. 1847 erschien in der von Ignaz Kuranda in Brüssel redigierten Zeitschrift *Die Grenzboten* ein Artikel *Die Fürstenthümer Wittgenstein*. Der anonyme Autor beschrieb sie als rückständiges Land, das in Armut versinke, zu der ein unangemessener Hofstaat des Fürsten entscheidend beitrage. Der Autor bediente das Klischee vom reichen Hof und dem ausgebeuteten Volk. Fürst Maximilian zu Wied machte den Berleburger Fürsten Albrecht auf den *abscheulichen Artikel* aufmerksam.<sup>210</sup> Albrecht, ein leutseliger und in der Bevölkerung beliebter Standesherr, fühlte sich dann auch *meuchlings überfallen* und ließ durch den Pfarrer Friedrich Winckel eine Gegendarstellung verfassen, die ihm aber zu ungestüm und zu aggressiv war. Er verlangte eine wesentlich moderatere und sachliche Gegendarstellung, auf die man dann wohl angesichts der nahenden Revolution der Jahre 1848/49 verzichtete.

Die extreme Besitzverteilung in den Wittgensteiner Grafschaften und die Stimmung in der durch die Massenarmut des Vormärz besonders betroffenen dortigen Bevölkerung hätten im Revolutionsjahr 1848 durchaus Anlass zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bieten können. Die größte revolutionäre Sprengkraft der Revolution lag schließlich in den Bauernrevolten ihrer Anfangsphase. Die Zentren der Standesherrschaften waren hierbei bevorzugte Ziele gewaltsamer Übergriffe.<sup>211</sup> In der Grafschaft Berleburg verlief die Revolution indessen gewaltlos und nahezu kontrarevolutionär. Das Berleburger Bürgertum bildete spontan eine Bürgerwehr zum Schutze des Eigentums.<sup>212</sup> Zu den Aufgaben der Bürgerwehr gehörte auch die Bewachung des Schlosses. Auch der Aufruhr der ländlichen Bevölkerung blieb aus. Der Arnberger Regierungspräsident Heinrich von Itzenplitz warnte bereits am 9. März 1848 die Wittgensteiner Standesherrn vor einem möglichen Übergreifen der im benachbarten Biedenkopf ausgebrochenen Bauernunruhen und riet zur Vorsicht und Nachgiebigkeit.<sup>213</sup> Am 10. März wandten sich 17 Ortsvorstände der Grafschaft Berleburg an den Fürsten Albrecht. Man führte aus, die Pariser Ereignisse hätten den Brand nun auch nach Preußen geschleudert, doch der preußische Staat böte das erhabene Beispiel der Ruhe und Ordnung und daran wolle man sich orientieren. *Wir nahen*

209 FA Berleburg C 33, C 42, Bd. 1–3, C 6066.

210 FA Berleburg C 10444, Brief vom 4. November 1847.

211 Hans Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, 2. Bd.: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“, München 1978, S. 708ff.

212 Stadtarchiv Berleburg 420 und 428. Eine derartige Wehr war offenbar bereits 1830 in Anbetracht eines möglichen Ausgreifens der Pariser Julirevolution gebildet worden.

213 FA Berleburg B 2281.

*uns Ew. Hochfürstliche Durchlaucht nicht als Ruhestörer sondern als gute Preußen, als biedere Wittgensteiner, denen die Ordnung über alles geht.*<sup>214</sup> Man trage indessen schwer an den Belastungen der Ablösevereinbarungen. Besonders gravierend sei es, dass die Gemeinden, im Gegensatz zu den benachbarten Gemeinden im Herzogtum Westfalen, kein Eigentum an den Wäldern besäßen. Ausdrücklich wurde betont, dass man die bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht in Frage stellen wolle. Man verlange lediglich eine Wiederbelebung der alten Servitutrechte. Fürst Albrecht signalisierte bereits am 11. März sein Einverständnis zu Verhandlungen. Die Gemeinden wählten daraufhin 68 Deputierte, die mit dem Fürsten und der Kammer auf Schloss Berleburg verhandeln sollten. Am 1. Juli 1848 kam so ein weitreichendes Vertragswerk mit 59 Paragraphen zustande, welches den Gemeinden umfangreiche Servitutrechte auf Bau-, Lese- und Brennholz zubilligte. Die Rechte wurden in das Hypothekenbuch eingetragen und so die Rechtssicherheit gewährleistet.<sup>215</sup> Die drohende gewalttätige Revolution schien so auf dem Vereinbarungswege gebannt worden zu sein. Die fürstliche Waldwirtschaft wurde indessen durch den Vertrag in Mitleidenschaft gezogen. Man befand sich um die Mitte des Jahrhunderts in einer Umbruchphase. Der Forst wurde auf eine gewinnbringende Nadelholzkultur umgestellt. Das Ziel war eine deutlichere Ökonomisierung der Forstwirtschaft, die man in Berleburg als *Industrialisierung des Waldes* bezeichnete.<sup>216</sup> Man dachte stärker gewinnorientiert und suchte überregionale Märkte zu erreichen. Durch die Wiedereinführung der Servitutrechte, beklagte sich der Kammerrat Wilhelm Usener, werde der Wald derart belastet, dass dadurch der Katastralreinertrag faktisch aufgehoben werde.<sup>217</sup> Die Rentkammer führte an, dass in ihren Wäldern jährlich knapp 3200 Stück Vieh eingetrieben wurden, dass in dieser Zeit 3500 zweispännige Wagen Laubholz aus den Wäldern entnommen wurden, dazu 150 Wagen Raff- und Leseholz. Darüber hinaus hätten das Lehm- und Plaggenstechen dem Waldboden zugesetzt. Man war daher um eine Revision des Vertrages bemüht. Während in der südlichen Grafschaft, wo die Revolution gewaltbereiter verlaufen war,<sup>218</sup> die Rentkammer in Laasphe eine Annullierung der Verträge verlangte, da sie erzwungen worden seien, verzichtete man in Berleburg auf ein solches Vorgehen. Man entschloss sich, den Weg einvernehmlicher Revision zu gehen und beantragte nun seinerseits bei der Generalkommission in Münster die Ablöse der 1848 zugestandenen Servitutrechte. Man erreichte mit gut 1500 servitutberechtigten Familien die Ablöse zu einem 10-fachen des Durchschnittspreises. Jeder Beteiligte erhielt im Schnitt 591 Mark. Die fürstliche Verwaltung machte geltend, sie habe hierbei 930 000 Mark aufbringen müssen, um wieder gewinnbringend wirtschaften zu können.<sup>219</sup>

214 Ebd.

215 FA Berleburg C 3253 und C 3257. S. a. Druck des Vertrages o. J. (1848) bei Stein in Arnsberg.

216 FA Berleburg, C 3312. Zahlreiche Nachweise der überregionalen Verkaufsverbindungen in der ungestört erhaltenen Forstregistratur des Berleburger Archivs.

217 FA Berleburg C 40, Usener am 9. Dezember 1861.

218 Hierzu: Fritz Krämer, 1848, in: Wittgenstein, 2 Bd., Balve 1965, Bd. 1, S. 297–299.

219 FA Berleburg C 91. Fürst Albrecht II. bestand darauf, die Annullierung der Verträge des Jahres 1848, die 1865 für beide Grafschaften bestimmt worden war, nicht veranlasst, sondern den Weg der Vereinbarung gesucht zu haben.

Mit dem Vertragswerk vom Juli 1848 waren die Forderungen der Revolution jedoch keineswegs beendet. Die Diskussion um die im Verlauf der Revolution 1850 als Spätfolge erlassene neue Gemeindeordnung setzte die Einverleibung der fürstlichen Domänen in den Kommunalverband auf die Tagesordnung. Der Standesherr wäre damit grundsteuerpflichtig geworden und hätte so zu den Kommunalallasten beitragen müssen. Bereits am 3. Juli 1848 verlangte der Wittgensteiner Landrat Wilhelm Groos im Vorgriff die Einverleibung der Domänen in das Steuerkataster. In Berleburg antwortete man zunächst hinhaltend, der Fürst sei zur Badekur und man könne nicht entscheiden.<sup>220</sup> Die Städte Berleburg und Laasphe vereinbarten ein gemeinsames Vorgehen und verlangten *unverzüglich* den Beitrag der Standesherrn zu den Kommunalallasten. Man berief sich darauf, dass nach der zu erwartenden Gemeindeordnung jedes Grundstück einem Kommunalverband angehören müsse und somit steuerpflichtig werde.<sup>221</sup> Als die neue Gemeindeordnung im März 1850 erlassen worden war, resignierte Fürst Albrecht, obwohl die neue Ordnung in Berleburg noch nicht eingeführt worden war, er werde der Einbeziehung der Domänen in den Kommunalverband wohl zustimmen müssen, und nannte die Forderung *hart ja ungerecht*, sie sei eine den *Wohlstand der vormals Reichsunmittelbaren Häuser untergrabende Maßregel*.<sup>222</sup> Im August 1850 erschien der Katastergeometer Neuss in Berleburg, um mit der Neuvermessung zu beginnen. Seine Bitte um Amtshilfe der fürstlichen Verwaltung wurde abschlägig beschieden, da die fraglichen Abmessungen *keineswegs in unserem Interesse* erfolgen. Die Stadt Berleburg ging nun so weit, die standesherrlichen Vorwerke für ihre Hudeberechtigungen zu reklamieren. Die Katastrierung geriet jedoch ins Stocken, da sich die Gemeinde Wingshausen und die Stadt Berleburg heftig um die zu erwartenden neuen Kommunalgrenzen stritten. Dem standesherrlichen Hofverwalter Daniel Krämer gelang es, den Streit der beiden Kommunen in die Länge zu ziehen, *damit eine wohlblöbliche Rentkammer immer freie Hand behalte, um nachher zu thun, was dem herrschaftlichen Interesse am angemessensten sei*.<sup>223</sup> In dem noch schwebenden Verfahren gewann die standesherrliche Kanzlei den Kirchhundemer Juristen Johann Friedrich Sommer (1793–1856) als Anwalt. Sommer galt zwar als umtriebiger *Bauernadvokat*, der die Interessen der Hintertassen vertrat, ebenso aber auch als ein Verfechter des Vorrangs alter gewachsener Rechte vor dem positiven revolutionären Recht. Als Abgeordneter der Berliner Nationalversammlung zählte er zur Fraktion der Rechten. Sommer verfasste für den Fürsten Albrecht in der Ich-Form ein Gutachten, wonach es eine *Zumutung* sei, dass der Standesherr *in Zukunft* den größten Teil der Kommunalsteuerlasten zu tragen habe.<sup>224</sup> In einem Begleitschreiben warnte er den Fürsten, sich nicht voreilig in Aufteilungsfragen des Grundbesitzes einzulassen, und legte ihm in den Mund: *Da die vorliegende Frage für mich eine Existenzfrage ist, so kann mir nicht übel genommen werden, daß ich den Standpunkt des Rechts so lange als möglich behaupte*.<sup>225</sup> Nach Sommers Theorie hatte der Grundbesitz seinen Ursprung

220 FA Berleburg C 25.

221 Ebd. zum 29. Juni 1849.

222 Ebd. zum 15. Juni 1850.

223 Ebd. Bericht Krämer vom 18. November 1850.

224 Ebd. Gutachten vom 20. November 1850.

225 Ebd. Brief vom 22. Dezember 1850.

in der primären Existenz der landesherrlichen Grafschaft. Die Gemeinden hätten sich erst danach aus den als Herrngut des Landesherrn verliehenen Grundstücken gebildet. Eine Ausnahme bilde lediglich die Stadt Berleburg, die ihre Existenz einem privilegierenden Gründungsakt verdanke. Nach Sommer konnte es daher nicht der Sinn der Gemeindeordnung sein, die Kommunen *zu Eroberungen, zu Ausdehnung ihrer Gemarken* zu motivieren. Sommer schlug vor, aus den standesherrlichen Domanalbezirken eigene Gemeinden zu bilden. Eine 1851 gebildete *Kreiskommission zur Bildung und Festlegung der Gemeindebezirke* hatte jedoch bereits eine Auflistung der bisher steuerfreien Grundstücke erstellt, um sie den Gemeinden zuzuordnen. Den Plan konterkarierte die Rentkammer mit dem Angebot, fünf eigene Dominalgemeinden zu begründen.<sup>226</sup> Der Landrat Wilhelm Groos, den Standesherrn nicht unbedingt gewogen, verwarf den Plan als gänzlich unzuweckmäßig, und auch die Stadt Berleburg protestierte dagegen energisch.<sup>227</sup> In der Rentkammer richtete man schon sein Augenmerk darauf, falls der Plan scheitere, die Entschädigungsfrage in den Vordergrund zu stellen. Doch die einsetzende Gegenrevolution spielte der standesherrlichen Verwaltung in die Hände. Bereits im April 1851 berichtete die Rentkammer dem Fürsten, man solle die Entschädigungsfrage nicht weiter verfolgen, die Sache der Gemeindeordnung nehme für das Haus eine günstige Wende. Außerdem sei mit der Ernennung des Bruno von Schroetter zum neuen Landratsverweser ein Beamter in Aussicht, der dem Hause wohlgesonnener sei als sein Vorgänger.<sup>228</sup> In der Tat wurde mit dem Erlass vom 19. Juni 1852 jede weitere Einführung der Gemeindeordnung bis zu Erlass einer neuen untersagt, die 1856 erfolgte.<sup>229</sup> Auf die neuen Gemeindeordnungen der Jahre 1856 suchte Fürst Alexander in Laasphe als Mitglied des Herrenhauses Einfluss zu gewinnen. Es sei nun an der Zeit, die Gefahren, die mit der Gemeindeordnung des Jahres 1850 heraufbeschworen worden seien, gänzlich zu bannen. Es gälte nun die *Standespflicht* zu wahren und *im Interesse der übrigen in Westfalen ansässigen vormals reichsunmittelbaren Häuser zu handeln*. Er verlangte die Abschaffung des Aufsichtsrechtes des Landrates in den standesherrlichen Städten, deren *Verwaltung und Beaufsichtigung müssen bündig und ausdrücklich* den Standesherrn vorbehalten werden.<sup>230</sup>

226 Nach dem Vorbild ostelbischer Rittergüter sollten so die Dominalgemeinden Berleburg (der Schlosspolizeibezirk mit dem dazugehörigen Domänenwald) und die Dominalgemeinden Homrighausen, Paulsgrund, Roespe sowie Rehseifen entstehen.

227 Stadtarchiv Berleburg Akte 25.

228 FA Berleburg C 25 zum 24. April 1851.

229 Gesetzsammlung 1852, S. 388ff. Die neue Ordnung erfolgte 1856 mit dem Erlass der westfälischen Städteordnung und der westfälischen Gemeindeordnung.

230 FA Berleburg C 25 Briefe vom 14. und 16. Februar 1856. Im Gegensatz zur Linie Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in Laasphe nahm die Berleburger Linie das ihr ebenfalls zugesprochene Virilstimmrecht im Herrenhaus nicht wahr. Hermann *Crüger*, Chronik des Preußischen Herrenhauses. Ein Gedenkbuch, Berlin 1885. Hartwin *Spenkuch*, Das Preußische Herrenhaus. Adel und Bürgertum in der Ersten Kammer des Landtags 1854–1918, Düsseldorf 1998. Fürst Alexander, der 1820 während seines Studiums in Bonn noch zum näheren Bekanntenkreis Heinrich Heines gehört hatte, vertrat im Herrenhaus die Hochkonservativen. Heine hatte ihm 1820 ein längeres Stammbuchblatt *Lebensgruß* gewidmet (Heinrich *Heine*, Werke in drei Bänden, München o. D., Bd. 1 S. 94 und Heinrich *Heine*, Briefe, hg. von Friedrich *Hirdt*, 2 Bd. Mainz 1949/50, S. 13, Brief vom 15. Juli 1820). S. a. Eberhard *Bauer*, Wittgensteiner Studenten als Kommilitonen Heinrich Heines in Bonn, in: Wittgenstein, Bd. 49, 1985, S. 92–96.

### *Die Gutsbezirkslösung*

Die Eingemeindung der Domänialbezirke konnte so noch einmal verhindert werden. Die Politik der standesherrlichen Verwaltung, die Gefahr durch die Bildung eigener Gutsbezirke abzuwenden, setzte sich durch. Statt der zunächst vorgesehenen fünf Gutsbezirke, bildete man nun drei, den Gutsbezirk Berleburg mit 2 133 ha, den Gutsbezirk Girkhausen (Gutsbezirk Oberland) mit 3 919 ha und den Gutsbezirk Berghausen mit 5 122 ha.<sup>231</sup> Neben dem Magistratsbezirk Berleburg war somit ein weiterer Gemeindebezirk entstanden, bestehend aus dem Schlosspolizeibezirk mit den Vorwerken, dem Burggut, dem Burgwald und dem Forstrevier Unterstadt. Der Gutsbezirk Berleburg übertraf das Areal des Magistratsbezirkes um ein vierfaches. Er hatte gegen Ende des 19. Jahrhunderts lediglich um die 110 Einwohner gegenüber den gut 2 000 Einwohnern der Stadt.<sup>232</sup> Um dem Kommunalrecht Genüge zu tun, bediente man sich eines bürokratischen Konstruktes. Der jeweilige Schlossverwalter erhielt die Funktion eines Ehrenamtmannes. Die Bewohner des Gutsbezirks wurden auf den Amtsversammlungen durch den Schlossverwalter als Ehrenamtmann vertreten. Sie hatten kein kommunales Wahlrecht. Durch ein solches Konstrukt wurde noch einmal versucht, überkommene alte Rechte mit dem revolutionären neuen Kommunalrecht zu vereinbaren. Diese kommunalrechtliche Anomalie und die weiterhin bestehende Grundsteuerfreiheit der Domänen musste für latente Verwerfungen sorgen, zumal in der Stadt Berleburg mit der Einführung der Städteordnung des Jahres 1856 der Schritt von der privilegierten Bürgergemeinde zur Einwohnergemeinde eingeleitet worden war. Wie verwirrend der bürokratische Versuch, Altes mit Neuem zu verbinden, geworden war, zeigte sich auch in dem Vertrag, welchen Fürst Alexander II. 1878 zur Regulierung der standesherrlichen Verhältnisse schloss.<sup>233</sup> Das Gesetz bestätigte, dass ein Gutsbezirk nun nach Anhörung des Standesherrn und des Kreistages in mehrere gemeindeähnliche Bezirke geteilt werden konnte. Die zu einem Domänialbezirk gehörigen Grundstücke, die von einer politischen Gemeinde vollständig umschlossen waren, konnten mit einer politischen Gemeinde vereinigt werden, blieben aber grundsteuerfrei. Die zur Katastergemeinde Berleburg gehörenden Domänialgrundstücke wurden nun, mit Ausnahme des Schlossbezirks, mit dem Magistratsbezirk vereinigt. Domänengrundstücke gehörten nun grundsteuerfrei zum Katasterterritorium der Stadt.

Dadurch dass Gutsbezirksparzellen und Kommunalgrundstücke sich in einer Gemengelage in der Stadt befanden, gab es faktisch zwei Grundherren in der Stadt. Hieraus entstand fast zwangsläufig Konfliktpotential. 1904 legte die Stadt erstmals einen umfassenden Bebauungsplan vor. Umgehend protestierte die Rentkammer, weil stillschweigend auch fürstliche Grundstücke mit einbezogen worden waren.<sup>234</sup> Man zeigte sich aber gleichzeitig kompromissbereit. Man habe an einem *Aufblühen der Stadt* ein ebenso starkes Interesse wie der Magistrat. signalisierte man. Sollte die Stadt daran interessiert sein, bestimmte Grundstücke des

231 FA Berleburg B 191 und B 2787.

232 FA Berleburg C 4461.

233 Gesetz vom 25. Oktober 1878, Gesetzessammlung 1878, S. 305ff.

234 FA Berleburg C 4510.



Gutsbezirks als Bauland erwerben zu wollen, um die Steuerkraft der Stadt zu heben, sei man zu Gesprächen bereit. Interessensüberschneidungen gab es vor allem im Herrngarten, wo eine katholische Kirche erbaut werden sollte, bei der Bleiche, wo Bauland erschlossen werden sollte, und im Bereich des zu errichtenden Bahnhofes, den die Stadt als bedeutende Investition ansah. Am 10. März 1905 stellte die Stadt einen entsprechenden Fluchtlinienplan auf und erließ ein Bauordnungsstatut. Die fürstliche Verwaltung empfand das nicht mehr als Störung ihrer Mitspracherechte, erklärte sich gesprächsbereit und versuchte durch Grundstückstausch mit der Stadt ins Geschäft zu kommen. Kammerdirektor Fischer war überzeugt, dass durch Arrondierungen sich die *Reibungsflächen zwischen dem Fürstlichen Hause und der Stadt stetig vermindern* ließen.<sup>235</sup> Durch den Bau des Bahnhofes hoffte die Stadt, sich nach Norden ausdehnen zu können. Man erwartete eine rege Bautätigkeit und die Errichtung von Häusern für die Bahnbeamten. Bürgermeister Wilhelm Hornung wandte sich an die Rentkammer und erklärte, es läge *in der Natur des glücklichen Verhältnisses zwischen dem Fürstlichen Hause und der Bürgerschaft der ehemaligen Residenz, daß wir einer harmonischen Entwicklung der Stadt nur freundlich und entgegenkommend gegenüber stehen. Der einzige Grund, der es uns angenehm erscheinen läßt, durch den Umfang des Fürstlichen Gutsbezirks einigen Einfluß auf die Entwicklung der Stadt zu haben, liegt auf ideellen Gebiet. Es würde uns als Vergehen gegen die ideellen Güter Deutschlands erscheinen, wenn der Bebauungsplan von unfähigen Empirikern entworfen und ausgeführt und damit das so äußerst reizvolle Stadtbild Berleburgs für alle Zukunft zerstört würde.*<sup>236</sup> Obwohl ein Bebauungsplan für die Gutsbezirksanteile in der Stadt rechtlich nicht zulässig war, beteiligte man sich in der Schlossverwaltung daran und schlug vor, einen profilierten, berufsmäßig tätigen Städteplaner zu beauftragen, ein Vorschlag, den die Stadt als unbezahlbar abtat.

Irritationen gab es dennoch, wenn innerhalb des Gutsbezirkes ein Haus für das Personal der Schlossverwaltung errichtet wurde. Ein solcher Bau trage zur Kommunalsteuer nicht bei, nutze aber die Infrastruktur der Stadt, monierte der Magistrat. Wenn dies Schule mache, werde es nicht *ausbleiben, daß aus der Beobachtung dieser Tatsache heraus mit der Zeit eine gewisse Gereiztheit in den Kreisen der Bürgerschaft sich herausbilden werde, die das bisherige gute Einvernehmen zwischen Schloß und Stadt zu stören geeignet ist.*<sup>237</sup>

### *Der Streit um den Wittgensteiner Wald*

Die schwelenden Konflikte über die Rechte am Wittgensteiner Wald und die Grundsteuerprivilegien bestimmten dann auch den Verlauf der Revolution 1918/19 in Berleburg. Im Vordergrund stand neben einem revolutionären Impetus aber auch hier vielfach der Wunsch, sich auf dem Vereinbarungswege zu verständigen. Der Streit mit der Stadt begann eher moderat im November 1918,

235 Ebd. Kammerdirektor Fischer an den Fürsten o. D.

236 Ebd. Hornung an die Rentkammer am 27. März 1908.

237 Ebd. Korrespondenz 1911. Der Magistrat erinnerte dabei an die diesbezüglichen unerquicklichen Verhältnisse in Laasphe. Die Rentkammer entgegnete, der Vergleich hinke, die dortigen Persönlichkeiten seien andere und man stelle ihnen ein falsches Zeugnis aus.

als die beiden Berleburger Stadtverordneten, der Holzfabrikant Walter Friedrich und der Buchbinder Adolf Wilhelmi, beantragten, dass auf den Domanalgrundstücken im Magistratsbezirk keine neuen Beamten- oder Arbeiterhäuser errichtet werden sollten. Ferner verlangten sie, die beiden im Gutsbezirk liegenden Eisenhämmer, den Unter- und den Neuwieser Hammer, einzugemeinden, um hier Industrieansiedlungen zu ermöglichen.<sup>238</sup> Die Fronten verschärfen sich, als am 2. Dezember 1918 der im Kreis gebildete Arbeiter- und Soldatenrat die sofortige Absetzung des Fürsten, den Verlust seiner *Kronrechte*, die Auflösung der *Krongüter* und die umgehende Entschädigung für die durch die Forstverwaltung zerfahrenen Gemeindewege verlangte.<sup>239</sup> Die im revolutionären Überschwang geschehene Verwechslung der Mediatisierten mit regierenden Häusern verschwand zwar schnell aus der öffentlichen Diskussion, doch den noch im Feld stehenden Fürsten Richard verbitterte der Angriff zutiefst. Er empfand ihn als *Heimtücke* und gewissermaßen als Dolchstoß aus der Heimat. In seiner ersten Verbitterung ließ er den Magistrat wissen, er werde mit seiner Familie Wittgenstein verlassen.<sup>240</sup> Doch Berleburgs Bürgermeister Wilhelm Hornung suchte zu beschwichtigen: *Mein persönliches Verhältnis zum Fürstenhaus hat sich nicht gemindert und erkläre, daß ein Affront nicht besteht.* Er wolle dafür sorgen, dass ein Eingreifen des Arbeiter- und Soldatenrates vermieden werde. Für diesen machte sich indessen Christoph Mengel, ein ehemaliger Missionar aus Oberndorf bei Feudingen, zum Wortführer, instruiert durch den Iserlohner Arbeitersekretär Gogowski. Mengel bestand darauf, die standesherrlichen Waldungen umgehend auf die Gemeinden zu verteilen, noch bevor hierzu überhaupt ein Gesetz erlassen werde.<sup>241</sup> Die Gemeinden gingen indessen moderater vor. Man folge nicht den radikalen Forderungen des Arbeiter- und Soldatenrates, sondern verlange lediglich die *Heranziehung der Gutsbezirke zu den unteilbaren Gemeindesteuern.* Wenn man ihnen hier entgegenkomme, werde die fürstliche Verwaltung *ehe die rote Garde eingreift*, die Bauern auf ihrer Seite haben.<sup>242</sup> Gegen die Forderungen des Arbeiter- und Soldatenrates stellte sich auch Landrat Erich Kretschmar. In einer Konferenz mit den beiden fürstlichen Verwaltungen legte man sich auf eine gemeinsame Linie fest. Man war zu Zugeständnissen bereit, wollte Land an Kaufwillige abtreten und Pachtverhältnisse moderater gestalten. Verzichten wolle man auch, wie der Arbeiter- und Soldatenrat verlangte, auf die Patronatsrechte. Kammerdirektor Karl Leistner stimmte auch dafür, auf den Status der Gutsbezirke zu verzichten, nicht aber auf die Rechte am Wald, der nur als Großbetrieb rentabel sei.<sup>243</sup> Die Verhandlungsmaxime sollte sein: *Ein gewisses freiwilliges Entgegenkommen in würdiger Weise, würde den Forderungen der jetzigen Machthaber von vorneherein die Spitze abbrechen.* Am 7. Januar 1918 erließ Fürst Richard eine Proklamation, nach viereinhalb Jahren Krieg müsse alles getan werden, um in

238 FA Berleburg C 4571, Korrespondenz Kammerdirektor Leistner mit den Stadtverordneten 21. November – 20. Dezember 1918.

239 Ebd. zum 2. Dezember 1918.

240 Ebd. zum 9. Dezember 1918.

241 Ebd. Landrat Kretschmar an das preußische Innenministerium am 25. Dezember 1918.

242 Ebd. Amtmann Maximilian Kayser zu Berghausen an Kammerdirektor Leistner.

243 Ebd. Konferenzprotokoll vom 18. Dezember 1918.

der ehemaligen Grafschaft Wittgenstein-Berleburg die darniederliegende Landwirtschaft zu sanieren. Leistner erarbeitete hierzu den Plan einer *Wirtschaftsreform*.<sup>244</sup> Der Plan war indessen alles andere als uneigennützig. Er sah unter anderem vor, größere Fideikommissflächen gegen fiskalischen Besitz einzutauschen. Dadurch werde, wie Leistner ausführte, die *Bereitwilligkeit der Fürstlichen Verwaltung zur helfenden Tat abgewälzt auf den Staat, mag er mittun oder nicht*. Zumindest den Arbeiter und Soldatenrat der Stadt Berleburg wusste man so zu beeindrucken. Er erneuerte unter seinem Vorsitzenden, dem Gastwirt Ludwig Sauer, am 10. Januar seine Zusage, das Schloss unter den Wachdienst des Arbeiter- und Soldatenrates zu stellen, verlangte aber eine finanzielle Beteiligung an den Wachkosten.<sup>245</sup> Das Schloss Berleburg blieb während der Revolution dann auch unbehelligt. Auf Schloss Wittgenstein kam es hingegen zwischen Ende Dezember 1918 und Ende Januar 1919 zu handgreiflichen Auseinandersetzungen. Der Anlass war, dass hier Fürst August zunächst freiwillig Unterstützungsgelder an Kriegsteilnehmer gezahlt hatte. Als sich jedoch immer mehr meldeten, beschied man den Wartenden, die Rentekasse sei leer – angeblich hatte man bereits 25 000 Mark gezahlt – und man solle jetzt die Forderungen an die Gemeindekasse stellen. Daraufhin rotteten sich etwa 100 Leute vor dem Schloss zusammen und drohten, mit einem Maschinengewehr zur Hand, den Forderungen Nachdruck zu verleihen. Adolf Spieß aus Hesselbach, ihr Wortführer, bestand darauf, dass der Arbeiter- und Soldatenrat die rechtmäßige Gewalt sei und nicht die Stadtverwaltung Laasphe. Die ehemaligen Soldaten machten auch geltend, sie seien schließlich auch für die Interessen des Fürsten in den Krieg gezogen. Es kam zu Drohungen, das Schloss zu stürmen, und zu Sachbeschädigungen. Der Tumult endete damit, dass schließlich auch das Schloss Laasphe durch den Arbeiter- und Soldatenrat der Stadt unter Schutz gestellt wurde.

Die Vereinigung der Deutschen standesherrlichen Verwaltungen empfahl ihren Mitgliedern ein *ruhiges Abwarten*. Mit dem Anspruch, die steuerlichen Privilegien bewahren zu wollen, solle man sehr zurückhaltend sein, da es abzusehen sei, dass die Gutsbezirke aufgelöst würden. Man solle aber dennoch versuchen, sie als eigenständige Kommunalbezirke zu retten. Sollte dies nicht möglich sein, müsse man auf Entschädigung drängen. Entschädigungslos verzichten könne man indessen auf die kostenintensiven Patronatsrechte. Um der Revolution die Spitze zu nehmen, solle man dem Staat Land zu Siedlungszwecken anbieten, keinesfalls aber den Gemeinden.<sup>246</sup>

Auch die fürstliche Verwaltung in Berleburg verfolgte die Politik des Abwartens und einer moderaten Gesprächsbereitschaft. Bereits im Januar 1919 hatte man dem städtischen Arbeiter- und Soldatenrat erklärt, man sei bereit, Waldflächen für die landwirtschaftliche Nutzung frei zu geben.<sup>247</sup> Man machte aber ebenso deutlich, dass man den Wald als gesetzlich geschütztes Eigentum ansehe. Noch im Januar 1919 stellten der Arbeiter- und Soldatenrat und die Gemeindeverwaltungen eine Kommission zusammen und baten um eine *Audienz* beim Fürsten. Die

244 Ebd. zum 7. und 8. Januar 1919.

245 Ebd. Eine Unterschutzstellung des Schlosses war bereits am 20. November 1918 erfolgt.

246 Ebd. Konferenzprotokoll der Deutschen standesherrlichen Verwaltungen in Kassel vom 11. Januar 1919.

247 Ebd. Schreiben an den Arbeiter- und Soldatenrat Berleburg vom 19. Januar 1919.

Konferenz fand nach längeren Vorbereitungen am 28. April 1919 im Berleburger Rathaus statt. Fürst Richard leitete sie zusammen mit seinem Kammerdirektor Karl Leistner, einem promovierten Juristen. Weitere Teilnehmer waren der Bürgermeister Wilhelm Hornung, der Buchhändler Adolph Wilhelmi und der Amtmann Maximilian Kayser. Sie verzeichnete das Protokoll als *rechtsstehende Partei*. Auf der anderen Seite standen der Gastwirt Heinrich Bald für die Demokratische Partei, der Apotheker Wilhelm Werth für die Sozialdemokratische Partei und Christoph Mengel als Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates des Kreises. Ferner nahmen teil der Landwirt Georg Bauer als Vertreter der Berleburger Stadtverordneten, der Fabrikarbeiter Anton Wagner und der Büroassistent Fritz Beitzel. Es sollte eine zwanglose Besprechung zwecks Klärung der Gegensätze sein. Fürst Richard erklärte sich bereit, alle Fragen selbst beantworten zu wollen. Als erstes gestand er zu, alle Akten, die zur Klärung der Eigentumsrechte am Wald beitragen, vorlegen zu wollen. Wortführer der Gegenseite war Wilhelm Werth, der auf die Frage, warum der Landrat nicht eingeladen worden sei, erklärte, dieser sei ein Erzreaktionär. Werth beschuldigte auch Heinrich Bald der Kumpanei mit der fürstlichen Verwaltung. Es war dem Verhandlungsgeschick des Fürsten zu verdanken, dass die Stimmung nicht eskalierte. Er gab zu Protokoll, mit der Verpachtung fideikommissarisch gebundener Grundstücke an Wald- und Fabrikarbeiter begonnen zu haben. Darüber hinaus habe man den Domänenwald für die Viehhude von 1000 Stück freigegeben. Man wolle auch in Zukunft auf die Anpachtung der Gemeindejagdbezirke verzichten. Bezüglich der Forderung des Arbeiter- und Soldatenrates, unverzüglich auf die Patronatsrechte zu verzichten, legte er die Stellungnahmen der Presbyterien vor, die allesamt die Forderungen der Räte energisch zurückwiesen. Man beschrieb die Räte als *Vertreter einer anderen Weltanschauung als der gegenwärtig herrschenden*. Man könne sich sehr gut selbst vertreten und benötige nicht des Rates der Räte. Die Abschaffung der Patronate wäre ein *Raub* und das *ewige Heil* der Gemeinden gründe sich auf die Taten, *die Ew. Durchlaucht Väter für unser Wittgensteiner Land gewagt* haben. Wilhelm Werth konnte darauf nur noch antworten, nach seinen Berechnungen betrage das Gesamtalter des Presbyteriums über 400 Jahre und es sei so selbst ein Relikt der Vergangenheit. Man habe kein Interesse mehr daran, die Forderung aufrecht zu erhalten. Die Konferenz offenbarte auch Differenzen zwischen dem Arbeiter- und Soldatenrat des Kreises und den Kommunalvertretern. Christoph Mengel vertrat das *moralische Recht* der Revolution auf die Umkehr der Verhältnisse und warf der fürstlichen Verwaltung nicht zu Unrecht vor, sie spiele ein Doppelspiel des *divide et impera*. Er habe seitens der Räte die Gemeinden eindringlich davor gewarnt, was nun leider bereits geschehen sei, in Einzelverhandlungen mit dem Fürstenhaus zu treten, bevor die Eigentumsfrage am Wald nicht grundsätzlich geklärt sei. Die Konferenz endete schließlich im Ton versöhnlich. Der Sozialdemokrat Werth lobte ausdrücklich, dass der Fürst seinen Schlosspark der Öffentlichkeit habe zugänglich machen lassen. Dass der Park, der durch Vandalismus und Holzdiebstähle danach verunstaltet worden war, dennoch nicht wieder geschlossen worden sei, fand allgemeine Zustimmung. Man machte selbst den Vorschlag, Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung ihrer Eltern den Park betreten zu lassen, was der Fürst indessen abschlug. Einhellig lobte man auch die Überlassung von Bauland an Bauwillige. Der Sozialdemokrat Werth sprach schließlich *seiner Durchlaucht seinen herzlichsten Dank für die Ausführungen* aus und

der Arbeiterrat Mengel führte an, es seien keine Angriffe auf das fürstliche Haus geplant, es handle sich lediglich *nur um Bekämpfung des Systems*. Es selbst stünde *auf dem Boden der Gesetzmäßigkeit*. Fürst Richard wies abschließend auf den Tumult auf Schloss Wittgenstein hin und betonte, *daß er einen dicken Strich zwischen der Laaspher und der hiesigen Bevölkerung gezogen habe*. Zweifellos hatte eine unterschwellig fortlebende alte landesväterliche Autorität der Konferenz ihre versöhnliche Note gegeben und Konflikte überspielt. Die Politik des moderaten Entgegenkommens schien Erfolg zu haben. 1918/19 verkaufte die fürstliche Verwaltung gut 13 ha Land an Privatleute und gab rund 53 ha zu Siedlungszwecken frei. Man beteiligte sich unentgeltlich an der Armenunterstützung. Man ging noch einen emotional bedeutenden Schritt weiter und gab den Schlossbereich entschädigungslos zur Eingemeindung in die Stadt Berleburg frei. Da die Stadt bisher, abgesehen von der Forderung der ersten Revolutionstage, in keiner Weise die Abtretung fürstlichen Eigentums weiter verfolgt hatte, kam man ihr nun freiwillig entgegen. Auf Schloss Wittgenstein reagierte man indigniert auf das Vorpreschen der Berleburger Linie, doch Leistner entgegnete, man mache sich in Berleburg keine Illusionen darüber, dass die Zeit der Gutsbezirke vorbei sei. Am 3. April 1919 wurde der Schlossbezirk auf dem vorschriftsmäßigen Weg nach Anhörung des Kreistages und der Einwilligung des Fürsten und der Stadt kommunalisiert.<sup>248</sup> Der Standesherr wurde damit Bürger der Stadt. In der Stadt selbst scheint jedoch das Verlöschen einer jahrhundertealten Tradition nicht als bürgerliche Errungenschaft registriert worden zu sein. Man reagierte eher konsterniert. Selbst die sozialdemokratischen Abgeordneten unter den Berleburger Stadtverordneten erklärten öffentlich: Es sei das Gerücht entstanden, dass Bürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher es für nötig gehalten hätten, nachdem die provisorische Regierung in Berlin durch *Diktatur* den Fürsten gezwungen habe *Berleburger Bürger zu werden, ihn als solchen zu begrüßen*. Dies sei gänzlich ohne ihr Zutun geschehen.<sup>249</sup>

Mit der Appeasement-Politik der fürstlichen Verwaltung war indessen der Streit um den Wittgensteiner Wald keinesfalls zur Ruhe gekommen. Christoph Mengel agitierte weiter für eine Enteignung. Seitens des Innenministeriums wurden ihm öffentliche Angriffe auf das Privateigentum untersagt.<sup>250</sup> Er lenkte ein und gewann seitens des Arbeiter- und Soldatenrates des Kreises den Dortmunder Rechtsanwalt, Pazifisten und unabhängigen Sozialdemokraten Engelbert Levin Schücking (1873–1943) als Gutachter. Schücking sollte eine Enquete über die Eigentumsfrage für das preußische Abgeordnetenhaus verfassen. In einem anonym erschienenen Artikel warnte Mengel die Wittgensteiner Gemeinden erneut davor, in Einzelverhandlungen mit der fürstlichen Verwaltung zu treten. Der Zugewinn an Grundstücken werde keinesfalls die Kosten aufwiegen, welche die Wegebauunterhaltungen nach sich zögen. Er stellte in Aussicht, die Gemeinden könnten nach Erstellung des Schückingschen Gutachtens wesentlich mehr erwarten.<sup>251</sup> Schücking begann seine Recherchen im Juni 1919. Er war auf Archi-

248 FA Berleburg C 4565.

249 Amtliches Wittgensteiner Kreisblatt vom 13. Juni 1919, Nr. 71.

250 FA Berleburg C 4571 zum 19. Mai 1919.

251 Artikel in: Das Volk, Siegen Nr. 147, vom 27. Juni 1919.

vrecherchen angewiesen. Seinem öfter geäußerten Vorwurf, die Lösung des Problems läge in den Privatarchiven der Fürsten, nahm die Berleburger Verwaltung die Spitze. Mit dem Bemerkten, man habe nichts zu verbergen, ließ Fürst Richard einige dutzend Akten nach Dortmund zur Einsicht übersenden. Man überredete darüber hinaus den sich heftig wehrenden Laaspheer Kammerdirektor Karl Ottermann, der Schücking als umstürzlerischen Revolutionär ansah, ein gleiches zu tun.<sup>252</sup> An der Aktion, Schücking als Gutachter zu gewinnen, beteiligten sich 38 von den 55 Gemeinden der alten Grafschaft Berleburg.<sup>253</sup> Die Frage der Eigentumsrechte berührte die historische Verortung der Entstehung der Gemeinden. Nach Schücking waren sie als germanische Markgenossenschaften bereits vorhanden, als die Grafen das Territorium okkupierten. Nach Ansicht der Schlossverwaltung verdankten die Gemeinden ihre Entstehung landesherrlicher Kolonisation. Die fürstlichen Wälder lagen demnach nicht in den einzelnen Gemeinden, sondern die Gemeinden in den fürstlichen Wäldern. Abgesehen von dieser kaum zu lösenden Grundsatzkontroverse bestanden Schücking und Mengel darauf, alle fürstlichen Grundstücke sollten gemäß den Katastergrenzen den Gemeinden übereignet werden. Inwieweit auch das Privatvermögen des Fürsten zu enteignen sei, bedürfe noch der Prüfung, führte Mengel aus. Gegen die fürstlichen Beamten herrsche in der Bevölkerung eine *unüberwindliche Abneigung* und man müsse sie durch gewählte Volkskommissare ersetzen. Man wolle zwar zunächst auf Gewalt verzichten, doch es sei abzusehen, dass Teile der Bevölkerung Wege der Selbsthilfe zu beschreiten Willens sind.<sup>254</sup> Angesichts der drohenden Eingriffe in das Privateigentum riet man dem Fürsten, sich juristischen Beistand zu holen. Doch Fürst Richard, der eine Abneigung gegenüber Juristen hegte, wollte sich selbst verteidigen. Im Sommer 1919 bildeten sich in den Gemeinden Kommissionen, die mit der fürstlichen Verwaltung in Grundstücksfragen verhandeln sollten. Am 25. September 1919 ließ Fürst Richard proklamieren, alle Eingriffe in das Privateigentum bedürften einer gesetzlichen Regelung und nur dieser werde man sich beugen.<sup>255</sup> Inzwischen schalteten sich auch das preußische Landwirtschaftsministerium und die Landeskulturgesellschaft ein und erklärten, eine Zersplitterung der Berleburger Wälder zöge den Ruin der Forstwirtschaft nach sich. Schücking warb dagegen für seine Ansichten auf gut besuchten Vorträgen in Berleburg und Laasphe. Hierbei vertrat er auch die Meinung, dass die Rücknahme der 1848 zugestandenen Servitutrechte unrechtmäßig erfolgt sein, da man diese hypothekarisch abgesichert habe.

Gleichzeitig liefen aber auch die Verhandlungen zwischen der fürstlichen Verwaltung und den einzelnen Gemeinden über die Einbeziehung der Domänengrundstücke in das Steuerkataster. Sie verliefen in der Regel moderat und sachlich.<sup>256</sup> Durch die Agitation der Enteignungsbefürworter, neben Schücking haupt-

252 FA Berleburg C 91 zum 23. Juli 1919 und C 4571 zum 28. Juni 1919. Hier auch die Auflistung der Akten, die nach Dortmund gingen. Augenscheinlich versuchte die Regierung Arnberg eine Einsichtnahme Schückings in landrätliche Akten zu unterbinden. Die Einsichtnahme wurde nach Intervention schließlich durch das preußische Innenministerium gewährt (C 91 September 1919).

253 FA Berleburg C 91.

254 Ebd. Mengel an die sozialdemokratische Fraktion des preußischen Landtags, o. D. Juni 1919.

255 Ebd. Als gesetzlicher Beistand war ihm der Marburger Juraprofessor André empfohlen worden.

256 Ebd. Protokoll vom 6. Oktober 1919.

sächlich Christoph Mengel und Wilhelm Schneider, wurden sie jedoch unterlaufen. Über die Frage, wie man den *Revolutionären* begegnen solle, berieten die beiden Standesherrn und ihre Kammerdirektoren mit den Mitgliedern des Kreis-ausschusses am 6. Oktober 1919.<sup>257</sup> Man war sich sicher, dass die Mehrheit der Bevölkerung *Vertrauen zu den Fürsten* habe, sich der Unmut aber auf die Beamten konzentriere. Man kam überein, zu einer öffentlichen Debatte in das Kreishaus einzuladen mit Vertretern der Regierung, des Kreises und der Gemeinden. Strittig war, ob man Schücking hinzuziehen solle. Ottermann und sein Oberforstrat Rühm lehnten Schücking als *Bolschewiken* kategorisch ab. Richard zu Sayn-Wittgenstein und Karl von Wittgenstein, Besitzer der Friedrichshütte in Laasphe, sprachen sich indessen dafür aus. Ottermann wandte noch ein, Fürst Richard bedürfe bei einer solchen Einladung der Rückendeckung des Vereins der Deutschen Standesherrn. Doch er ließ sich nicht beirren, er fände Schücking auch *unsympathisch*, doch er halte die Gelegenheit für günstig, ihm öffentlich entgegentreten zu können. Zu einer ersten Sitzung mit Schücking, Vertretern des Innenministeriums, des Landwirtschaftsministeriums, des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten und der Generalkommission kam es am 5. November 1919 im Berleburger Kreishaus.<sup>258</sup> Zu dem von Fürst Richard geforderten öffentlichen Disput kam es dann am 29. Januar 1920 im Wittgensteiner Hof zu Berleburg. Geladen waren knapp 100 Personen. Neben den obigen Vertretern der öffentlichen Institutionen in der Mehrzahl Vertreter der Wittgensteiner Gemeinden. Es wurde in parlamentarischer Manier diskutiert und das Protokoll als stenographischer Bericht ebenfalls veröffentlicht.<sup>259</sup> Es setzte sich schließlich die Auffassung durch, dass eine Parzellierung des Waldes zugunsten der Gemeinden unwirtschaftlich sei. Die fürstlichen Verwaltungen reklamierten mit Erfolg den Vorteil der Forstgroßwirtschaft und dass man als mittelständischer Betrieb einigen 100 Bewohnern Arbeit verschaffe. Vergeblich suchte Mengel durch die Gründung eines *Vereins zur Förderung der wittgensteiner Bodenfrage* zwecks *juristischer Aufklärung der Eigentumsverhältnisse* das Enteignungsziel weiter zu verfolgen. Im März 1920 ließ die fürstliche Verwaltung proklamieren, man werde eine Bodenreform *auf dem Wege gütlicher Einigung loyal* angehen nach den Gesichtspunkten der Hebung landwirtschaftlicher Produktion.<sup>260</sup> Gleichzeitig warnte man vor der *Gefahr des Übergreifens der revolutionären Aufstände in Mittelddeutschland*.<sup>261</sup>

257 Ebd. Protokoll vom 6. Oktober 1919.

258 Schücking wiederholte seine Ansicht, das Eigentumsrecht an den Waldungen sei durch die Fürsten unrechtmäßig erworben. Er setzte die Veröffentlichung der zunächst als nicht öffentlich gedachten Sitzung durch (Verhandlungen im Kreishaus zu Berleburg am 5. November 1919 wegen der seitens der Gemeinden und einzelner Personen gegen die Fürstlich Wittgensteinschen Verwaltungen erhobenen Ansprüche. Göttingen 1920).

259 Verhandlungen im Gasthaus „Wittgensteiner Hof“ zu Berleburg am 29. Januar 1920 wegen seitens der Gemeinden und einzelner Personen gegen die Fürstlich Wittgensteinschen Verwaltungen erhobenen Ansprüche. Göttingen 1920.

260 FA Berleburg C 4571 zum 15. März 1920.

261 Im südlichen Westfalen organisierte Wilderich von Fürstenberg die Einwohnerwehren, um den angeblich 70 000 Mann starken Spartakisten entgegentreten zu können (ebd. Aufruf vom 20. März 1920). Bereits im März 1919 war angesichts der Räteunruhen in Berleburg versucht worden, eine Bürgerwehr zu gründen. Bürgermeister Hornung riet jedoch ab in der Befürchtung, dass sich unsichere Elemente einschleichen könnten. Er habe daher mit dem Berleburger Amtsgerichtsrat Robert Zieg-

Die Enteignungsfrage hatte man durch Entgegenkommen gelöst. Die Rentkammer gab an, bis zum Jahre 1922 habe man an 11 Gemeinden Land verkauft oder arrondiert. Aus der standesherrlichen Eigenjagd wurden 1 428 ha an kommunale Jagdgenossenschaften abgetreten, darunter allein 705 ha an die Stadt Berleburg. An Zuschüssen zum kommunalen Wegebau brachte die Rentkammer zwischen 1920 und 1922 insgesamt 79 000 Mark auf. Im April 1924 konnte Leistner dem Landrat berichten, die *Fürstenfrage* sei in einer beide Seiten befriedigenden Weise gelöst worden.<sup>262</sup>

Hatte man die Enteignungsforderungen geschickt abwenden können, so blieb die Frage des kommunalen Charakters der Gutsbezirke ungelöst. Am 30. April 1919 hatte das preußische Innenministerium die Auflösung der Gutsbezirke verfügt.<sup>263</sup> Eine endgültige Bestimmung sollte mit dem Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 erfolgen.<sup>264</sup> Das Gesetz sah eine Beibehaltung der Gutsbezirke für die Fälle vor, wenn die Vereinigung mit einer Gemeinde oder die Bildung als eigene Gemeinde unzweckmäßig war. Durch die Eingemeindung des Schlossbezirkes war man der Stadt entgegengekommen. Es verblieben immer noch 11 029 ha Gutsbezirksfläche, um die gestritten wurde. Es handelte sich um nahezu menschenleere Waldbezirke. Die hier siedelnden wenigen Bewohner teilte man den angrenzenden Gemeinden zu, damit sie am politischen Leben partizipieren konnten.<sup>265</sup> Ein engagierter Verfechter der Beibehaltung der alten Gutsbezirke in ihrem Domonialcharakter war der Wittgensteiner Landrat Erich Kretschmar, ein promovierter Jurist.<sup>266</sup> Er lehnte die Bildung einer eigenen Gutsgemeinde aus Kostengründen ab und argumentierte, der Fürst sei aus eigenem Verantwortungsgefühl heraus Träger der Selbstverwaltung der Gutsbezirke, er braucht dazu keine wesensfremden Gemeindeorgane.<sup>267</sup> Auch eine Aufteilung auf die über 20 Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Berleburg hielt er für unzweckmäßig, da hierdurch erhebliche Entschädigungsansprüche und Unterhaltungskosten für das Wegenetz verursacht würden. Von Seiten der Stadt Berleburg und den übrigen Gemeinden gingen dann auch kaum Initiativen aus, den Zustand zu ändern. Rückendeckung erhielt die fürstliche Verwaltung auch hier durch das preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Man erklärte, intakte Forstdomänen seien das letzte Rückgrat der Finanzen des Staates.<sup>268</sup> Dennoch entbrannte in Ber-

ler vereinbart, eine Bürgerwehr unter der Hand mit verlässlichen Leuten zu bilden (Ebd. Hornung an den Fürsten Richard am 3. März 1919. Am gleichen Tag stellte der städtische Berleburger Arbeiter- und Soldatenrat seine Tätigkeit ein und überließ dem Magistrat die öffentliche Verwaltung).

262 FA Berleburg C 4571 zum 26. April 1924, hier auch die Auflistung der von der standesherrlichen Verwaltung erbrachten Leistungen.

263 FA Berleburg C 93.

264 Gesetzsammlung 1927, S. 211ff.

265 Jürgen Ziegler, Die Gutsbezirke, in: Wittgenstein, 2 Bd., Balve 1965, Bd. 1, S. 313–319.

266 FA Berleburg, C 93, Gutachten Kretschmars o. D. (1919). Siehe auch *Kretschmar*, Die Entstehung der Gutsbezirke im Kreise Wittgenstein und die Regulierung ihrer kommunalen und politischen Belange, in: Zeitschrift für Selbstverwaltung Nr. 8/9, 1926, S. 1ff.

267 FA Berleburg, C 93, Gutachten Kretschmars.

268 FA Berleburg C 93. Landtagssache 1925. Selbst der sozialdemokratische Innenminister Carl Severing stellte fest, Gutsbezirke passten zwar nicht mehr in das moderne Kommunalrecht, doch sinnlose Eingriffe in historisch Gewachsenes seien zu vermeiden.



leburg nach dem Erlass des Gemeindegesetzes 1927 eine heftige Diskussion. Das Gesetz hatte die Möglichkeit offen gelassen, von einer Auflösung dann Abstand zu nehmen, wenn eine Eingemeindung unzweckmäßig sei. Im Dezember 1927 legte Landrat Kretschmar der Regierung in Arnsberg seinen Standpunkt dar.<sup>269</sup> Doch der Oberpräsident, die Bezirksregierung und der Kreisausschuss Wittgenstein sprachen sich für eine Aufteilung aus. Leistner protestierte daraufhin, der Entschluss sei unter dem Druck der politischen Parteien zustande gekommen unter Missachtung der wirtschaftlichen Bedeutung geschlossener Forstbezirke.<sup>270</sup> Auf Druck der Regierung Arnsberg stellte Kretschmar einen *Eventualplan* für die Aufteilung auf. Das Privateigentum an den Wäldern sollte davon nicht berührt werden. Es bedeutete aber, dass die Gutsbezirke zu sämtlichen Kommunallasten beizutragen hatten. Die Stadt Berleburg hätte ihr Stadtgebiet um das 4-fache vergrößert. Die Zuschläge, mit denen der Haushalt der Stadt 1928 finanziert wurde, betragen 475 % auf die bestehenden Staatssteuern. Leistner rechnete vor, dass bei einer solchen Belastung eine nachhaltige Forstwirtschaft kaum noch möglich sei. Die Rentkammer setzte nun alles daran, den Eventualplan zu Fall zu bringen. Man schaltete das Berliner Rechtsanwaltsbüro Karl Görres und Hans Sudholt ein. Dieses erstellte ein Gutachten, wonach der Wertverlust durch Eingemeindungen für die Rentkammer jährlich 75 000 Mark betrage. Diese seien bei einer Durchführung des Planes mit dem 25-fachen Betrag als Entschädigung abzugelten.<sup>271</sup> Zum stärksten Befürworter der Eingemeindungen wurde indessen der Wittgensteiner Kreisausschuss. Von seinen sieben Mitgliedern, darunter Kammerdirektor Leistner, sprachen sich sechs für die Auflösung aus. Ihr Wortführer wurde der Sozialdemokrat August Bald, Kaufmann und Tabakhändler in Berleburg.<sup>272</sup> Der Kreis- ausschuss berief für den 23. Mai 1928 eine Konferenz in das Berleburger Kreis- haus. Unter dem Vorsitz des Landrates diskutierten der Oberpräsident Johannes Gronowski, der Regierungspräsident Maximilian König, der Präsident des Landeskulturamtes in Münster, Karl Hesselt, Vertreter der Kommunen, des Kreises und der Rentkammern sowie der Rechtsanwalt Görres. Kernpunkt der Diskussion waren die zu erwartenden Wegeunterhaltungskosten der Gemeinden im Falle einer Eingemeindung. Für die Stadt Berleburg hob Bürgermeister Hornung die Nachteile einer Eingemeindung hervor. Die Stadt bildete, so führte er aus, seit 1877 mit dem Gutsbezirk einen Schulzweckverband. Die fürstliche Verwaltung zahlte hierin jährlich 9 000 Mark ein, die im Falle einer Eingemeindung entfielen. Auch er betonte die immensen Kosten, welche die Stadt durch den Unterhalt der neuen Wege und durch den Bau von Wasserleitungen entstehen würden.<sup>273</sup> Ausschlaggebend in der Diskussion wurde das Votum des Landeskulturpräsidenten

269 FA Berleburg C 93, Gutachten vom 30. Dezember 1927.

270 Ebd. Leistner an den Fideikommissenat Hamm am 14. Januar 1828.

271 Ebd. Die Anwälte führten an, es komme das hohe Interesse in Betracht, daß nicht die Standesherrschaft vollständig ausgehöhlt wird und ganz verschwindet, sondern möglichst unter anderer Form erhalten bleibt. (Ebd. Schreiben an die Rentkammer vom 16. April 1928).

272 Ebd. Sitzung des Kreis Ausschusses vom 6. Februar 1928. Bald warb auch für seine Ansichten in der in Hagen erscheinenden Zeitung „Volksstaat“, 7. Jg. 1927.

273 Ebd. Außerdem führte er aus, im Falle einer Eingemeindung müsse man auch die fürstliche Zigeunerkolonie übernehmen. Dies werde die Einwohnerzahl der Stadt zwar um angebliche 8 % erhöhen, aber auch überdurchschnittliche Sozialkosten verursachen.

Hesselt. Er warnte, eine Auflösung werde einen *Rattenkönig an Prozessen* nach sich ziehen. Die anwesenden Bürgermeister und Ortsvorsteher stimmten schließlich einer moderaten Arrondierung unter Beibehaltung der Gutsbezirke zu. Eine gänzliche Aufteilung der Gutsbezirke auf die über 50 Gemeinden des Kreises hielten sie für undurchführbar. Die Berleburger Stadtverordneten stimmten der Arrondierung der Gutsbezirke in ihrer Sitzung am 15. Juni 1928 mit Ausnahme einer Stimme zu.<sup>274</sup>

Die Meinungsbildung vor Ort erwies sich als entscheidend. Mit Erlass des Innenministeriums vom 7. Dezember 1928 wurde die Beibehaltung der Gutsbezirke Wittgenstein genehmigt.<sup>275</sup>

Die Stadt Berleburg vergrößerte durch die Arrondierungen ihr Gebiet um 151 ha. Insgesamt gaben die Berleburger Gutsbezirke 1 087 ha an die Gemeinden ab. Man sprach hinfort von dem *neuen Gutsbezirk* mit 9 941 ha, gegenüber dem *alten* mit 11 015 ha.<sup>276</sup>

### *Zusammenfassung*

Das Verhältnis von Schloss und Kommune unter den Bedingungen der Standesherrschaft war in Berleburg wie sicher auch in vergleichbaren Herrschaften durch ein langwieriges Dahinschmelzen landesherrlicher Relikte gekennzeichnet. Je stärker sich im öffentlichen Recht das Gleichheitsprinzip und Vereinheitlichungstendenzen durchsetzten, desto anachronistischer wurden feudale Relikte. Das Sondergebilde der Standesherrschaften war so einer fortschreitenden Auszehrung ausgesetzt. Auch in Berleburg war dies ein langer abschüssiger Weg vom privilegiertesten Stand hin zum einfachen Bürger. Die Standesherrn reagierten auf diesen Prozess eher mit einem liberalkonservativen Entgegenkommen als mit feudalkonservativer Resistenz.<sup>277</sup> In der Regel nahm man am parteipolitischen Geschehen keinen aktiven Anteil. Vom Fürsten Richard lässt sich belegen, dass er mit der Deutschnationalen Volkspartei sympathisierte, ihr aber wohl nicht angehörte.<sup>278</sup> Die alte Landesherrschaft über die Stadt mutierte in ein eher achtungsvolles Verhältnis der beiden Seiten. Die Stadt emanzipierte sich von der alten Hybridverfassung zu einer eigenbestimmten Selbstverwaltung, blieb aber als Mediatstadt dem Schloss eng verbunden. Die konfliktreichen Prozesse der Revolutionen 1848 und 1918 wurden weitgehend auf dem Vereinbarungsweg gelöst. Das Schloss, das

274 Ebd. Beschluss vom 15. Juni 1928. Es ist anzunehmen, dass die Gegenstimme von August Bald kam.

275 Im Januar 1929 gratulierten Hesselt und Görres dem Fürsten zu dem ausserordentlichen Erfolge, ebd. Schreiben vom 25. und 28. Januar 1929.

276 Der Gutsbezirk Berleburg sollte als standesherrliches Relikt bis in die Zeit der nordrhein-westfälischen Landesbildung bestehen bleiben. Die Landesverfassung des Jahres 1952 und die Gemeindeordnung kannten keine gemeindefreien Grundstücke mehr. Die Eingemeindungen waren nur noch eine Frage der Zeit. Das Land übernahm die notwendigen Vermessungskosten und die Gemeinden stimmten 1962 einer Eingemeindung zu. Eine Ausnahme machte lediglich der Berleburger Stadtrat, der sich gegen eine Auflösung aussprach. Dennoch wurden die Gutsbezirke 1964 aufgelöst (Gesetzsammlung NRW, Gesetz vom 10. Juni 1964).

277 Hierzu grundlegend *Gollwitzer*, Standesherrn (wie Anm. 162).

278 FA Berleburg C 4589.

Land und die Stadt seien durch Jahrhunderte als *Schicksalsgemeinschaft* verbunden, führte 1926 Landrat Kretschmar aus. Auch das Bestreben der Standesherrn, ihrer Heimat, *deren Namen sie trugen*, nicht mehr nur autoritär gegenüberzutreten, war wohl mehr als eine Floskel.<sup>279</sup>

Die durch Distinktion und Annäherung gekennzeichnete Haltung des fürstlichen Hauses, die bereits im 18. Jahrhundert zu spüren war, setzte sich im 19. Jahrhundert fort. Es gab kaum einen Verein in der alten Grafschaft, der sich nicht um ein Patronatsverhältnis zum Chef des Hauses bemühte.<sup>280</sup> Man beteiligte sich an Festlichkeiten und Jubiläen und öffnete Schloss und Schlossgarten. Die Hofkapelle gab öffentliche Konzerte in der Stadt. Fürst Richard ließ noch in alter landesherrlicher Manier sein Porträt vervielfältigen. Es hing in der Weimarer Zeit in nahezu allen Berleburger Gaststätten. Für die Selbstvergewisserung der Bevölkerung gewann der Name Wittgenstein zusehends an Bedeutung.<sup>281</sup> Der drohende Verlust des Namens Wittgenstein in der öffentlichen Verwaltung war eines der Hauptmotive des Widerstandes gegen die Kommunale Neugliederung 1975.<sup>282</sup> Die Neugliederung machte schließlich das gesamte Gebiet der ehemaligen Grafschaft zur Stadt Berleburg. In gewisser Weise war damit die Kommunalisierung der alten Landesherrschaft abgeschlossen. Doch die Aura des Schlosses und seiner Bewohner gehören nach wie vor zu einem werbewirksamen Alleinstellungsmerkmal der Stadt. Jacob Burckhardt empfand bei einem Besuch in Berleburg nach dem letzten Krieg Stadt und Schloss als *erlebte Geschichte*, gewissermaßen als ein Historiotop noch spürbarer alteuropäischer Vergangenheit.<sup>283</sup>

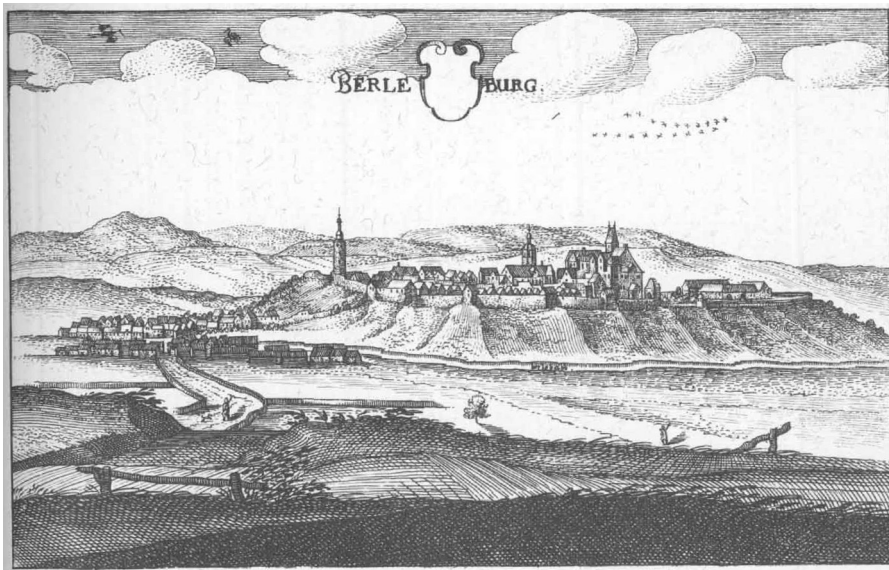
279 FA Berleburg C 4571, Fürst Richard am 15. März 1920. Die Bemerkung Kretschmars in C 91.

280 FA Berleburg C 181, Mitgliedschaften, Öffentliche Angelegenheiten.

281 Dies lag wohl auch daran, dass Angehörige des Hauses wohl mehr als die anderer standesherrlichen Familien im kulturellen und politischen Leben des 19. Jahrhunderts präsent waren, wie bereits Eduard Vehse feststellte (Eduard Vehse, *Das Haus Sayn-Wittgenstein*, in: *Geschichte der kleinen deutschen Höfe*, siebenter Theil, Hamburg 1858, S. 259–333. *Kein westphälischer Geschlecht hat so viel Originale hervorgebracht, keines hat so viel von sich reden machen in Deutschland und neuerdings auch in Rußland*. Noch Wilhelm II. plante in seinen Doerner Rückkehrphantasien, den Fürsten Richard zu seinem neuen Reichskanzler zu bestellen. (Sigurd von Ilseman, *Der Kaiser in Holland*. Aufzeichnungen des letzten Flügeladjutanten Kaiser Wilhelms II., herausgegeben von Harald von Koenigswald, 2 Bde., München 1969, Bd. 2, S. 25.

282 Lars Peter Dickel, Wittgenstein verschwand und Bad Berleburg entstand. Die Kommunale Neugliederung 1975, in: *Stadtgeschichte* (2008), S. 269–274.

283 Zitiert nach Franz Prinz zu *Sayn-Wittgenstein*, *Von Gestern – von Heute*, wie Anm. 169, S. 160.



*Abb. 1: Berleburg in der Topographia Hassiae des Matthäus Merian (1655)*